Das

Staatswesen von Priene

in hellenistischer Zeit.

Inaugural-Dissertation,

zur Erlangung der Doktorwürde
der philosophischen Fakultät (I. Sektion)
der K. Ludwig-Maximilians-Universität
zu München

vorgelegt von

ANTON ASBOECK.

MÜNCHEN 1913.
Druck von Franz X. Seitz, Buttermelcherstrasse 16.

Eingereicht im Dezember 1911.

Genehmigt auf Antrag der Herren Professoren

Dr. A. Rehm,

Geh. Hofrat Dr. O. Crusius.

Tag der mündlichen Prüfung 6. März 1912.

Vorwort.

DIE vorliegende Arbeit will ein Versuch sein, aus den inschriftlichen Quellen ein Bild von der Verfassung, Verwaltung und dem öffentlichen Leben des hellenistischen Priene zu gewinnen. Mit Benutzung des bescheidenen Urkundenmaterials, das ihm damals zur Verfügung stand, hat Thomas Lenschau bereits früher sich eingehend mit der Geschichte und Staatsverfassung von Priene beschäftigt.[1]) Inzwischen haben die Ausgrabungen der Königlichen Museen zu Berlin an der Stelle des neuen Priene wie in seiner Nachbarschaft eine Fülle von Urkundenmaterial zutage gefördert. Dieses hat dann zusammen mit den bereits bekannten Inschriften durch Hiller von Gaertringen unter Mitwirkung von mehreren anderen Gelehrten eine sorgfältige und lückenlose Bearbeitung erfahren.[2]) Ich darf wohl hier bereits darauf hinweisen — und der Leser wird es selbst von Seite zu Seite leicht erkennen — in welch hohem Masse die vorliegende Arbeit von den Ausführungen des Herausgebers abhängig ist. Hiller von Gaertringen hat in

[1]) Thomas Lenschau, De rebus Prienensium. Leipziger Studien zur klassischen Philologie. XII. Bd., S. 111—220. Leipzig 1890.

[2]) Königliche Museen zu Berlin. Inschriften von Priene, unter Mitwirkung von C. Fredrich, H. von Prott, H. Schrader, Th. Wiegand und H. Winnefeld herausgegeben von F. Frhr. Hiller von Gaertringen. Berlin 1906.

der geschichtlichen Einleitung sowie in den gehaltvollen Zusätzen zu den einzelnen Urkunden bereits eine Fülle von Erkenntnissen niedergelegt, so dass alles, was ich an eigenen Ergebnissen noch gewinnen konnte, auf ein bescheidenes Mass zusammenschrumpfte. Der eingehende und sachlich wohlgeordnete Index, die reichhaltige Sammlung der Zeugnisse aller auf Priene bezüglichen Schriftstellen und das bibliographische Verzeichnis, die das Werk vervollständigen, haben meine Arbeit weiterhin sehr erleichtert.

Endlich halte ich es für meine Pflicht, an dieser Stelle meinem hochverehrten Lehrer und gütigen Berater, Herrn Professor Dr. A. Rehm in München, für die vielen wertvollen Mitteilungen und Berichtigungen, die er mir bei meiner Arbeit zukommen liess, herzlichen und gebührenden Dank zu sagen.

Die hohe Bedeutung, die dem Stil und dem Formelwesen der Urkunden für chronologische und verfassungsgeschichtliche Fragen zukommt, hat mich veranlasst, diesen Dingen im ersten Teil meiner Arbeit eine gesonderte, systematische Behandlung zuteil werden zu lassen. Dann erst folgt im zweiten Teil die Darstellung der Bevölkerungsverhältnisse, der parlamentarischen Einrichtungen, des Beamtenwesens etc.

Inhaltsübersicht.

Seite

Vorwort III
Literaturverzeichnis VII
Vorbemerkung: Zur Entstehung des neuen Priene 1

I. Teil. **Formelwesen und Stil der prienischen Urkunden** 5

Das Praeskript 13
Der Dekrettext 33
Ehrungen 37

II. Teil. **Verfassungsgeschichtliche Untersuchungen** . . . 59

Die Bevölkerung der Stadt und des zugehörigen Gebietes 61
Die Phylen 69
Die Volksversammlung 71
Die Βουλή 73
Die Beamtenschaft 77
Die Beamtenkollegien der Timuchen und der Strategen 78
Das staatsrechtliche Verhältnis zwischen Rat und Volk 86
Das eponyme Jahresamt 90
Die Schreiberämter 99
Beamte der Verkehrspolizei 106
Das Finanzwesen und seine Beamten 108
Gesandte, Theoren und Festspielleiter 114
Das Rechtswesen und seine Beamten 117
Beamte des Erziehungs- und Unterrichtswesens 119
Militärische Ämter 122

Index. A. Griechisches Register 125
B. Deutsches Register 127

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548303_0007

Literaturverzeichnis

(mit Angabe der in dieser Arbeit angewandten Abkürzungen).

Inschriften von Priene, unter Mitwirkung von C. Fredrich, H. von Prott, H. Schrader, Th. Wiegand und H. Winnefeld herausgegeben von F. Frhr. Hiller von Gaertringen. Berlin 1906.

Th. Wiegand und H. Schrader, Priene. Ergebnisse der Ausgrabungen und Untersuchungen in den Jahren 1895—1898. Berlin 1904. (Wiegand-Schrader.)

Th. Lenschau, De rebus Prienensium. Leipziger Studien zur klassischen Philologie. XII. Bd., 1. Heft, S. 111—220. Leipzig 1890.

Corpus Inscriptionum Graecarum, edidit Aug. Boeckhius. Bd. I—IV. Berol. 1828 f. (CIG I—IV.)

Inscriptiones Graecae, cons. et auct. Academiae litterarum regiae Borussicae editae. Berol. 1873 f. (IG bzw. IA = Inscriptiones Atticae für Band I—III inkl.).

Guil. Dittenberger, Sylloge Inscriptionum Graecarum. Leipzig. Band I^2 1898; Band II^2 1900. (Syll.^{2})

— — Orientis Graeci Inscriptiones Selectae. Band I 1903; Band II 1905. (OGI).

Ph. Le Bas-Waddington, Voyage archéologique en Grèce et en Asie Mineure. III. 1851. 1853.

Ch. Michel, Recueil d'inscriptions grecques. Bruxelles 1900.

M. Fraenkel, Inschriften von Pergamon. I und II. Berlin 1890/95.

O. Kern, Inschriften von Magnesia am Maeander. Berlin 1900.

W. Larfeld, Handbuch der griechischen Epigraphik. II. Leipzig 1907. (Larfeld.)

Ad. Wilhelm, Beiträge zur griechischen Inschriftenkunde. Sonderberichte des österr. archäologischen Instituts. Band VII. Wien 1909. (Wilhelm, Beitr.)

K. Buresch, Aus Lydien. Leipzig 1898.

G. Busolt, Die griechischen Staats- und Rechtsaltertümer, in Iwan v. Müllers Handbuch Band IV^2, 1892.

G. Gilbert, Handbuch der griechischen Staatsaltertümer. Bd. I und II. Leipzig 1881 und 1884.

K. Fr. Hermann, Handbuch der griechischen Antiquitäten, neu herausgegeben von Blümner und Dittenberger, Freiburg 1882 f.; Band I: Staatsaltertümer von Thumser, Abteil. 1 und 2, 1889 und 1892; Abteil. 3, 1913, von Swoboda. (Hermann I.)

C. F. Schömann, Griechische Altertümer. 4. Aufl. von Lipsius. 2 Bände. Berlin 1897 f.

E. Meyer, Geschichte des Altertums. Bd. III f. Stuttgart 1901 f.

Ausserdem wurden folgende Werke im einzelnen benützt:

Aug. Boeckh, Die Staatshaushaltung der Athener. 3. Aufl. von Fraenkel. Berlin 1886. (Boeck, St. d. A.)

P. Boesch, Θεωρός. Untersuchung zur Epangelie griechischer Feste. Diss. Zürich 1908.

O. Braunstein, Die politische Wirksamkeit der griechischen Frau. Leipzig 1911.

H. Gaebler, Erythrae. Diss. Berlin 1892.

G. Gerlach, Griechische Ehreninschriften. Halle 1908.

Cl. Gnaedinger, De Graecorum magistratibus eponymis quaest. epigr. select. Diss. Strassburg 1892.

F. Lamprecht, De rebus Erythraeorum. Berlin 1871.

J. Menadier, Qua condicione Ephesii usi sint inde ab Asia in formam provinciae redacta. Diss. Berlin 1880.

P. Monceaux, Les proxénies grecques. Paris 1886.

P. Paris, Quatenus feminae res publicas in Asia Minore, Romanis imperantibus, attigerint. Paris 1891.

K. Scheffler, De rebus Teiorum. Leipzig 1882.

H. Swoboda, Die griechischen Volksbeschlüsse. Epigraphische Untersuchungen. Leipzig 1890. (Swoboda, G. V.)

E. Szanto, Das griechische Bürgerrecht. Freiburg 1892. (Szanto, G. B.)

— — Ausgewählte Abhandlungen. Herausgegeben von H. Swoboda. Tübingen 1906. (Szanto, Abh.)

E. Ziebarth, Das griechische Vereinswesen. Leipzig 1896. (Ziebarth, G. V.)

— — Aus dem griechischen Schulwesen. Eudemos von Milet und Verwandtes. Leipzig 1909.

Für sonst benützte Werke, Abhandlungen und Zeitschriften verweise ich auf die Fussnoten.

Ath. Mitt. = Mitteilungen des deutschen archäologischen Instituts. Athen.
B. C. H. = Bulletin de correspondance hellénique. Athen und Paris.
J. H. Stud. = Journal of hellenic studies.
S. B. A. = Sitzungsberichte der Berliner Akademie.

Von Rezensionen der »Inschriften von Priene« wurden hauptsächlich benützt:

I. B. Holleaux, B. C. H. 1907.

A. Wilhelm, Wiener Studien 1907.

Vorbemerkung:
Zur Entstehung des neuen Priene.

Ueber die Geschichte Prienes hat Hiller von Gaertringen in einer ausführlichen Einleitung zu den Inschriften gehandelt. Ein Anhang zu demselben Werke enthält unter dem Titel »Zeugnisse« das gesamte Quellenmaterial zur Geschichte der Stadt.[1]) Daher ist es schwierig, die Ausführungen des Herausgebers der Inschriften auch nur in einem nennenswerten Punkte zu erweitern. Lediglich in bezug auf die Frage, wann die neue Stadt gegründet wurde und ob ein direkter Einfluss Athens dabei im Spiele war, glaube ich eine abweichende Meinung äussern zu können.

Von den prienischen Inschriften, die wir besitzen, geht keine über das Jahr 334 v. Chr. hinauf. Es ist das dasselbe Jahr, in dem Alexander der Grosse auf seinem Zug gegen Persien in Ionien weilte. Auch sonst ergab die archäologische Untersuchung, dass die Stadt am Fusse der Teloneia nicht viel älter sein kann. Sie ist nach einem wohldurchdachten und mit grosser Energie ausgeführten Plan an leicht zu verteidigender Stelle angelegt. Dabei musste freilich auf einen Hafen unmittelbar bei der Stadt verzichtet werden. Die Gesamtanlage fügt sich organisch um den Tempel der Athena Polias,[2]) der das Zentrum und Hauptheiligtum des neuen Gemeinwesens bildete. Die Stadt ist sicher nicht vor, wahrscheinlich aber gleichzeitig mit dem Heiligtum entstanden. Baustücke vom alten Priene wurden nicht verwendet und auch keinerlei Inschriften, Kunst-

[1]) I. P. S. 191 f.

[2]) Vgl. Hiller von Gaertringen I. P. S. XI.

gegenstände in Stein u. dergl. von dorther überführt, was der archäologische Befund zeigt.[1])

Die Geschichte Prienes zerfällt somit in zwei verschiedene Perioden, innerhalb deren zwei durch ihre Lage getrennte Orte jeweils den Namen Priene führen. In welche Zeit fällt nun die Anlegung der neuen Stadt und welche Ursachen mögen dazu geführt haben?

Nach dem Scheitern des ionischen Aufstandes war Priene, das durch mancherlei Kriegsnot längst seine alte Bedeutung eingebüsst hatte, zum zweiten Male von den Persern zerstört worden. Die Befreiungsschlacht 479 v. Chr. wurde in unmittelbarster Nähe der Stadt geschlagen. Der Umstand, dass Herodot in seinem topographisch sonst sehr genauen Schlachtbericht[2]) den Namen Priene nicht erwähnt, legt Hiller von Gaertringen dahin aus, dass die Stadt zur Zeit der Schlacht »eben zerstört war und gar nicht in Frage kam«. Seit dem Jahre 450/49 erscheint Priene in den attischen Tributquotenlisten.[3]) In dem bald darauf entbrennenden Streit zwischen Milet und Samos war Priene nur Streitobjekt.[4]) Nachdem die Milesier mit Hilfe der Athener die Oberhand behalten hatten, kam Priene unter direkten Einfluss Milets. Dies führte damals eine neue Phylenordnung nach athenischem Muster ein und bildete wohl die Brücke, über die Priene die kleisthenischen Phylennamen erhielt.[5])

Unter der wieder aufgerichteten Perserherrschaft bestand Priene fort, doch wird es weder durch Einwohnerzahl noch durch wirtschaftliche Blüte bedeutend gewesen sein. Wieweit die beiden Häfen damals noch brauchbar waren, wissen wir nicht. Möglicherweise hatten sie unter dem Alluvium des Mäanders stark gelitten; vielleicht bedrohte der Fluss bereits die Stadt selbst. Um die Mitte des vierten Jahrhunderts

---

[1]) Nichts weist auf ein höheres Alter, höchstens einiges attisches Tongeschirr, das eben Importware darstellt. Vgl. Wiegand und Schrader, Priene S. 394 f.

[2]) Herod. IX, 96 f. (Zeugnisse n. 439).

[3]) Zuerst 450/49 (IG. I. 230 u. ff.).

[4]) Σαμίοις καὶ Μιλησίοις πόλεμος ἐγένετο περὶ Πριήνης. Thukyd. I, 115 f.

[5]) Darüber auch Kap. »Phylen« im II. Teil.

gewann Athen nach dem Tode des Maussollos von Karien vorübergehend wieder Einfluss in Ionien und nach Hiller von Gaertringen fällt in diese Zeit die Gründung des neuen Priene, die von den Athenern gefördert worden sein soll.[1]) Um das Jahr 343 v. Chr. gab es ein prienisches Gemeinwesen, wie die Teilnahme am Amphiktionenbund[2]) allerdings beweist. Doch warum soll dieses Priene nicht noch das alte, für die Zeit um 347 v. Chr. als Seestadt[3]) gesicherte sein? Aber auch die Urkunden der neuen Stadt beweisen nichts für die Annahme, dass es bereits vor Alexanders Ankunft in Ionien ein neues Priene gegeben habe. Die Urkunde n. 4, die ziemlich sicher in die Jahre bald nach 334 gesetzt wird, besagt freilich, dass die Amtstätigkeit des Apellis bis in die Mitte des vierten Jahrhunderts zurückreicht. Diese Tatsache setzt aber die Existenz der Stadt an der neuen Stelle nicht voraus. Ebensowenig bedingt die Urkunde n. 156, dass der Tempel damals (334 v. Chr.) schon fertig war. Wenn die Urkunde n. 3 wirklich noch ins Jahr 333 etwa gehört, was möglich, aber nicht unbedingt sicher ist, so spricht Z. 6 immer noch nicht mit Sicherheit dafür, dass damals der Tempel vollendet war; mir will scheinen, als werde Megabyzos geehrt, weil er den im Entstehen begriffenen Bau fördert. Es ist nirgends erwähnt, dass Alexander der Grosse gerade recht zur Tempeleinweihung und zur Tilgung der restierenden Bauschuld nach Priene kam. Wer nun den Nachrichten über die Wirksamkeit des Pythios[4]) Bedeutung zumessen will, der mag bedenken, dass der Bau des Tempels und der Stadt nicht unbedingt gleichzeitig begonnen worden sein muss. Möglicherweise wurde am Tempel schon längere Zeit vor der Übersiedlung der Bürgerschaft an die neue Stätte gebaut. Ein wichtiger Punkt ist jedenfalls das gänzliche Fehlen von Urkunden aus der Zeit vor 334 v. Chr., während sie sich in den nächstfolgenden Jahren verhältnismässig häufen. Es wäre

---

[1]) Vgl. Hiller von Gaertringen, I. P. S. XI und Zeugnisse n. 463.

[2]) Aeschines παραπρεσβ. 116 (Zeugnisse n. 467).

[3]) Ps. Skylax 98. — — ἐπὶ τῆς Μυκάλης ἐστὶ πόλις Πριήνη, λιμένας ἔχουσα δύο, ὧν τὸν ἕνα κλειστόν. (Zeugnisse n. 466.)

[4]) Zeugnisse n. 465.

doch zu auffällig, dass ein Zeitraum von etwa zwei Jahrzehnten uns keine einzige Inschrift überliefert hätte, während das nächste Jahrzehnt uns deren etwa zehn hinterliess. Die Urkunden wurden eben bis dahin in der alten Stadt aufgestellt. Wenn aber das neue Priene mit den Jahren 334/333 in die Erscheinung tritt, dann ist der Gedanke nicht wohl von der Hand zu weisen, dass kein geringerer als Alexander der Grosse selbst die Gründung der neuen Stadt angeregt und gefördert hat. Die Urkunde n. 1 regelt wohl die Rechtsunsicherheit, die mit einer so wichtigen und einschneidenden Unternehmung verbunden sein musste.

I. Teil.

Formelwesen und Stil der prienischen Urkunden.

Formelwesen und Stil der prienischen Inschriften.

In der Hauptsache ist das Praeskript der prienischen Psephismen für den ganzen Zeitraum, aus dem uns solche erhalten sind, unverändert geblieben. Es gilt dies also für die Zeit vom letzten Drittel des vierten Jahrhunderts bis in das erste Jahrhundert v. Chr. hinein. Von da an hören eigentliche Dekrete auf; was an Ehrungen aus noch jüngerer Zeit erhalten ist, zeigt im Vergleich mit der Komposition der älteren Ehrendekrete einen tiefgehenden Unterschied. Ich verweise hier einstweilen nur auf n. 246, eine Ehrung aus dem dritten nachchristlichen Jahrhundert. Wichtiger ist in verfassungsgeschichtlicher Hinsicht, dass die Praeskripte aus den Jahren unmittelbar nach Empfang der Autonomie (Anfang Sommer 334 v. Chr.)[1]) ein in mehrfacher Beziehung abweichendes Formular zeigen.

Während die Hauptmasse der prienischen Dekrete in der Stilisierung völlig einheitlich und in der Anwendung eines bestimmten Formulars konsequent ist,[2]) tragen die Inschriften des vierten Jahrhunderts kein einheitliches Gepräge, sondern stellen eine Uebergangsphase aus der Zeit eines älteren, ionischen Formulars zu dem jüngeren prienischen Dekretstil dar, der von Attika her stärker beeinflusst erscheint. Die Anwendung und Reihenfolge der Praeskriptformeln schwankt demgemäss bedeutend, nähert sich aber in den jüngeren Urkunden des

[1]) So Hiller von Gaertringen, Anm. zu n. 2 und zu n. 156.

[2]) Abgesehen von weniger wesentlichen Dingen, so dem Aufkommen längerer Überschriften und der immer mehr anschwellenden inhaltlichen Breite in der Begründung der verliehenen Ehrung.

vierten Jahrhunderts bereits völlig dem Stilgebrauch der folgenden Periode. Die Abweichungen in den ältesten prienischen Dekreten erstrecken sich übrigens nicht nur auf die Praeskriptbestandteile und die Formulierung des eigentlichen Textes, sondern sie schliessen auch Verschiedenheiten staatsrechtlicher Art in sich, worüber im zweiten Teil dieser Arbeit zu handeln ist.

Um die tatsächlichen Änderungen, welche sich in dieser Übergangszeit am prienischen Dekretformular vollzogen, richtig zu verstehen, wäre es notwendig, Ausgangspunkt und Ergebnis dieses Prozesses zusammenzustellen. Das ist nun leider unmöglich, weil Urkunden aus dem älteren Priene,[1]) bzw. solche aus der Zeit vor der Verleihung der Autonomie durch Alexander, bis jetzt nicht gefunden worden sind. Hiller von Gaertringen ist geneigt die Inschriften n. 10, n. 139a, endlich eine Inschrift aus Magnesia a. M. (Kern, J. v. M. n. 1) eventuell als solche anzusprechen. Davon scheidet n. 139a als Beschluss des ionischen Bundes aus. Nur der eponyme Beamte könnte nach Hiller von Gaertringen prienisch sein. Aber der Prytane Amyntor (Z. 1) gehört vermutlich nach Lebedos, was bei dem Prytanen Chios (Z. 10) feststeht. Die erwähnte Urkunde aus Magnesia a. M. lasse ich hier im Wortlaut mit Hillers Ergänzungen (zu Pr. n. 3) folgen:

[ἔδοξεν τῶι δήμω]ι, συλλόγ-
[ου κυρίου γενομ]ένου, ἐπὶ
[Ort der Versammlung, z. B. τῶι Πανιωνίωι, der Eponyme folgt erst Z. 6; Ἀ]γνηιῶν-
[ος — — — διχομ]ηνίης τιμ-
[αιρεσίαις . . . . . ο[ς πρυταν-
[εύοντος . . . . .]μιος εἶ-
[πε· τῶι δεῖνα Μάγνητι (daher in Magnesia aufgestellt!)] πολιτ-
[είην δεδόσθαι ὑπὸ Πριην]έων,
[εἶναι δὲ αὐτῶι καὶ εἰσαγ]ωγὴ-
[ν καὶ ἐξαγωγὴν καὶ ἐμ π]ολ-

[1]) d. h. aus der älteren, nicht an der Stelle des neuen Priene gelegenen Stadt, deren Lage noch nicht einwandfrei festgestellt ist.

[ἐμοι καὶ ἐν εἰρήνηι ἀσυλεὶ] κ-
[αὶ ἀσπονδεὶ, u. s. w. nach Priene n. 2.

Das Praeskript und auch die übrigen Bestandteile der Urkunde zeigen ohne Zweifel nicht geringe Aehnlichkeit mit dem Formular der älteren prienischen Dekrete. Doch ist zu bemerken, dass die Ergänzungen, wie Hiller von Gaertringen selbst beifügt, teilweise nur die Möglichkeit wiedergeben, sodann aber auch, dass die in Frage kommenden Formeln nicht ausschliesslich Eigentum des prienischen Stiles sind. Auffällig in letzterer Beziehung sind nur die τιμαιρεσίαι (vgl. n. 3, 3). Das Wort ist mit grosser Wahrscheinlichkeit von Hiller von Gaertringen ergänzt und es ist mir bis jetzt nicht gelungen sein Vorkommen in einer nichtprienischen Urkunde festzustellen.[1]) Dagegen ist, wie auch Hiller von Gaertringen bemerkt, der Monat Ἀγνηιών für Priene weiterhin nicht belegt; wir kennen freilich nur die Namen für zehn Monate. Die τιμαιρεσίαι finden in Priene sonst ausschliesslich im Monat Metageitnion statt. Wäre der Monat Ἀγνηιών als prienisch anzunehmen, so müsste er vor den Metageitnion gesetzt werden. Der vorletzte Monat wäre für die Beamtenwahlen gleichfalls gut denkbar. Es ist jedoch sehr wahrscheinlich, dass der vorletzte Monat in Priene den Namen Κρονιών führte, wie Hiller von Gaertringen Index VI, S. 256 (unter Ἀγνηιών) ausführt. Dazu kommt, dass im ältesten prienischen Dekretstil, d. h. in den Urkunden aus der Prytanen- und ersten Stephanephorenzeit der Antragsteller fehlt.[2]) Der Herausgeber weist endlich selbst auf die Möglichkeit hin, statt [Πριην]έων anders, etwa [Μυλασ[έων, [Ἰασ]έων zu ergänzen.[3]) Es wird also vorsichtiger sein, diese Urkunde beiseite zu lassen.

An dieser Stelle ist ausserdem noch der Beschluss n. 10 zu besprechen. Schrift, Sprache und historische Gründe weisen ihn in das vierte Jahrhundert. Doch kann der Beschluss nicht vor 334 entstanden sein, weil erst seit dem Amtsjahr 334/333 Stephanephoren erscheinen. Ionische Sprachformen finden sich

[1]) Dagegen ist τιμοῦχος auch ausserhalb Prienes eine öfters vorkommende Bezeichnung, so dass τιμαιρεσίαι nicht auf Priene beschränkt zu sein braucht.

[2]) Vgl. S. 26.

[3]) Anm. zu n. 3.

aber auch in einigen anderen Urkunden aus den Jahren unmittelbar nach 334, sind überdies vielleicht nur Eigentümlichkeiten des Abfassers. Professor Rehm hält übrigens nach dem Anfang (die Leute treten geschlossen auf mit ihrer Bitte) und nach der einleuchtenden Ergänzung von Z. 21 f., wo οἰκοῦντες ἐμ Πριήνηι und εἰσαφικνούμενοι unterschieden werden, was auf normale Verkehrsverhältnisse schliessen lässt, dafür, dass die Urkunde nicht die Rechte der Flüchtlinge aus Maroneia regle,[1]) sondern dass es sich hier, wie Hiller ursprünglich annahm, um einen Vertrag mit der Stadt Maroneia handle. Damit befinden wir uns ohne weiteres in der Zeit nach Philipp.

Es tritt also der Beschluss n. 2 aus dem Amtsjahr 335/34 mit grosser Wahrscheinlichkeit als ältestes der erhaltenen prienischen Dekrete an die Spitze. Das Praeskript lautet:

[ἔδοξεν] τῆι β[ουλῆι καὶ τῶι δήμωι, μηνὸς]
[Μετ]αγειτνιῶνος δευ[τ]έρη[ι ἱ̣σ]ταμένο[υ]
[κυρίο]υ συλλόγου γενομένου, αὐτονόμων
[ἐόν]των Πριηνέων, ἐπὶ πρυτάνιος Ἱππο[κρά-]
[τευς] · Ἀντιγόνωι Φιλίππου Μακεδόνι κτλ.

Ausser den Bestandteilen dieses Praeskriptes finden sich in den Praeskripten der Beschlüsse des vierten Jahrhunderts noch folgende Formeln: Sanktionsformel auch ἔδοξεν τῶι δήμωι, dazu die entsprechenden Übergangsformeln δεδόχθαι τῆι βουλῆι καὶ τῶι δήμωι bzw. δεδόχθαι τῶι δήμωι, die Antragsteller- oder Referatsformel N.N.[2] εἶπεν, γνώμηι τιμούχων, endlich die Bezeichnung der Wahlversammlung mit ἐν ἀρχαιρεσίαις bzw. τιμαιρεσίαις (n. 3, 3).

Wie schwankend und inkonsequent das Praeskript von den Schreibern dieser Epoche gestaltet wurde, mag die folgende Tabelle[2]) veranschaulichen.

---

[1]) Hiller von Gaertringen, Nachtrag zu n. 10 (S. 308).

[2]) Die den Formeln beigesetzten Ziffern bezeichnen ihre Abfolge im Praeskript.

Dekret	Jahr[1])	Eponymer Beamter	Monat	Sanktionsformel	Uebergangs-formel	Antrag-steller	Charakter der Versammlung	Autonomie-formel	Wunsch-formel
n. 2	334	Prytane 5	μ. Μετ. δ. ἱστ. 2	ἔδ. τ. β. κ. τ. δ. 1	fehlt	fehlt	κυρ. συλλ. γ. 3	Πρ. αὐτ. ἐόντ. 4	—
„ 3	334/33	Steph. 2	μ. Μετ. τετρ. ἱστ. 3	ebenso 1	„	„	τιμ. ἐν κ. σ. 4	ebenso 5	—
„ 4a	332/31	„ 1	μ. Μετ. 2	fehlt	δ. τ. β. κ. τ. δ.	N. εἶπεν. 5	ἐν ἀρχ. κ. σ. γ. 3	„ 4	A. T.
„ 4b	327/26[2])	„ 1	μ. Πανήμου 2	„	ebenso	ebenso 3	fehlt	fehlt	ebenso
„ 5	(vor) 326/25	nicht erhalten	nicht erhalten	ἔδ. τ. β κ. τ. δ.	fehlt	fehlt?	nicht erhalten	[Πρ. αὐτ. ὄντ.]	—
„ 6	330/29	Steph. 1	μ. Μετ. (Tag) 2	ebenso 5	δεδόχθαι	γν. τιμ. 6	ἐν κ. σ. 3	Πρ. αὐτ. ὄντ. 4	—
„ 7	nicht vorher	„ 1[3])	μ. Μετ. 2	fehlt	δ. τ. δ.	[γν. τιμ.] 5	ἐν ἀρχ. κ. σ. γ. 3	ebenso 4	—
„ 8	328/27	„ 1	„ „ 2	„	δ. τ. β. κ. τ. δ.	γν. τιμ. 3	fehlt	fehlt	—
„ 10	4. Jahrh.	„ 3	μ. Βοηδρ.(τρ.)? ἱστ. 2	ἔδ. Πριηνέων τ. δ. 1	[δ. τ. δ.]	N. εἶπεν. 4	„	„	?

[1]) Ungefähre Datierung nach Hiller von Gaertringen.

[2]) Der Stephanephore Κλεῖτος der Urkunde n. 4 b ist wohl unmittelbar nach Hierokles (n. 4, 48) anzusetzen, da Apellis unter Hierokles und vielleicht auch noch unter Kleitos Phrurarch war. Die Ehrung hiefür kann nicht gut erst drei bis vier Jahre hinterher erfolgt sein. Hiller von Gaertringen will vorher die Stephanephoren der Beschlüsse n. 6 und 7 einschieben, weil diese die Autonomieformel haben, während der zweite Beschluss für Apellis und n. 8 (im Amtsjahr des Kleitos bzw. ein Jahr danach) sie nicht verwenden. Doch haben diese Beschlüsse das verkürzte Praeskript der Nachtragsbeschlüsse und Richterehrungen.

[3]) Der Name ist [Μαν]δρόδικ[ος] zu lesen. So kommt er an einer epigraphisch sehr ähnlichen Stelle in Milet vor. (Mitteilung von Prof. Rehm.)

Zu dieser Tabelle ist zunächst folgendes zu bemerken:

Das Fehlen eines festen Formulars zeigt sich ganz besonders in der häufigen Weglassung von Formeln, die sonst im Urkundenstil fast sämtlicher griechischen Gemeinden regelmässig erscheinen. Ich denke hier besonders an die Praeskriptbestandteile, die dazu dienen, das verfassungsmässige Zustandekommen eines Dekretes zu dokumentieren, so die Sanktionsformeln und die Nennung des Antragstellers bzw. der referierenden Behörde. In den späteren prienischen Dekreten erscheinen diese Bestandteile nahezu ausnahmslos. Ausserordentlich schwankend ist auch die Reihenfolge der Praeskriptformeln. Es fällt auch auf, dass in zwei Fällen die Nennung des Jahresbeamten nicht an der Spitze des Praeskriptes und sogar nach dem Monatsdatum steht (n. 2, n. 10).[1]) Die Charakterisierung der Versammlung als Hauptversammlung (κύριος σύλλογος) und die Bezeichnung der Wahlversammlung (τιμαιρεσίαι, ἀρχαιρεσίαι), endlich die Betonung der Autonomie Prienes (Πριηνέων αὐτονόμων ὄντων) wurden fast regelmässig in das Praeskript aufgenommen, entfallen aber noch im vierten Jahrhundert. Die Praeskripte erfahren damit eine gewisse Vereinfachung, andrerseits hinwieder eine steigende Festigung durch die konsequente Verwendung wichtiger Formeln.

Die Reihenfolge der einzelnen Praeskriptteile stellt sich folgendermassen dar:[2])

a) Sanktionsformel — Monat — Art der Versammlung — Autonomieformel — Eponymos (oder Vorsitzender der Versammlung):[3]) n. 2.

b) Sanktionsformel — Eponymos — Monat — Art der Versammlung — Autonomieformel: n. 3.

c) Eponymos — Monat — Art der Versammlung — Autonomieformel — Antragsteller: n. 4, n. 7.

---

[1]) Hierher gehört auch Magn. n. 1 (vgl. Hiller von Gaertringen zu n. 3).

[2]) Vgl. die Zusammenstellung bei Swoboda S. 224 f.

[3]) Auffällig ist die Stellung des Eponymen unmittelbar vor Beginn des Dekrettenors und abseits von der Monatsdatierung; andrerseits kann der Monat ohne Fixierung des Jahres nicht gut gesetzt worden sein. Darüber Swoboda S. 223. Ganz ähnlich ist übrigens die Anordnung bei dem mehrfach erwähnten Beschluss aus Magnesia (Magn. n. 1).

d) Eponymos — Monat — Art der Versammlung — Autonomieformel — Sanktionsformel — Antragsteller: n. 6.
e) Eponymos — Monat — Antragsteller: n. 4b, n. 8.
f) Sanktionsformel — Monat — Eponymos — Antragsteller: n. 10.

Die Norm der folgenden Zeit ist: Eponymos — Monat — Sanktionsformel — Antragsteller (z. B. n. 18b, c).

Die einzelnen Dekretbestandteile.

Das Praeskript.

Das Praeskript der prienischen Beschlüsse, wie es uns in der Hauptmasse der erhaltenen Urkunden des hellenistischen Zeitalters entgegentritt, lässt sich in folgendem Schema darstellen:

Datierung: ἐπὶ στεφανηφόρου N.², μηνὸς N.², Tag (z. B. πέμπτηι).[1])

Sanktionsformel: ἔδοξε (τῆι βουλῆι καὶ) τῶι δήμωι bzw. ἔδοξε τῆι βουλῆι.

Antragstellerformel: N. N.² εἶπεν, bzw. γνώμη στρατηγῶν (τιμούχων, συνέδρων).

Dazu: Wiederholung der Sanktionsformel oder Übergangsformel:[2]) δεδόχθαι (τῆι βουλῆι καὶ) τῶι δήμωι bzw. δεδόχθαι τῆι βουλῆι.

Datierung der Dekrete.

Die Fixierung des Jahres erfolgt durch die Nennung des eponymen Beamten der staatlichen Gemeinschaft. Mancherorts war der eponyme Beamte ein einflussreiches Glied der Verwaltung, in den meisten Fällen jedoch ist er der Träger eines angesehenen, mit priesterlichen Funktionen verknüpften Ehrenamtes.[3])

[1]) In den älteren Urkunden, auf die natürlich immer wieder zurückzukommen ist, häufig mit ἱσταμένου.

[2]) Erstere Bezeichnung gebraucht Swoboda (Griechische Volksbeschlüsse), letztere Larfeld (Handbuch der griechischen Epigraphik).

[3]) Das ist schon aus den gebräuchlichsten Bezeichnungen der Beamten zu ersehen, so Hiereus, Archihiereus, Theokolos, Hierothytes, endlich auch Stephanephoros selbst. Vgl. Gnaedinger S. 3.

Der Eponymos Prienes in der älteren Zeit war nach Hiller von Gaertringen (Kommentar zur Urkunde n. 3) ein Prytane. Wie bereits erwähnt worden ist, dürfen die in den Urkunden n. 139 und Magn. n. 1 genannten Prytanen kaum als prienische Eponymen herangezogen werden. Sicher ist nur die Datierung von n. 2 (Z. 4) ἐπὶ πρυτάνιος Ἱππο[κράτευς]. Auffällig ist die Stellung der Formel,[1]) die eben nicht allein und nicht so sehr der Datierung als der Beurkundung der Legalität dienen soll. Weiteres über diese Frage wird bei Besprechung der einzelnen Aemter zu sagen sein.

Die Datierung erfolgt mit geringen Ausnahmen in der Form: ἐπὶ στεφανηφόρου N.[2] Daneben findet sich gelegentlich der Genitiv des Partizips: στεφανηφοροῦντος N.[2], so n. 107 aus der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts. Derartige partizipiale Konstruktion der Datierungsformel ist nirgends selten, tritt jedoch in Priene nicht häufig auf. In obigem Fall steht die Formel nicht im eigentlichen Praeskript, sondern an der Spitze einer längeren Überschrift: στεφανηφοροῦντος Ἰσοδώρου τὸ δεύτερον, μηνὸς Μεταγειτν[ι]ῶνος πέμπτηι, ὑπὲρ τιμῶν κτλ. Der eigentliche Grund der Partizipialkonstruktion ist in dem folgenden adverbialen τὸ δεύτερον zu suchen, das eine Verbalform erwünscht macht. Das zeigt klar und deutlich der mit dem vorigen ziemlich gleichzeitige Beschluss n. 109: [ἐπὶ στεφανη-φ]όρου Ἡρώιδου, στεφα[ν]ηφοροῦντος δὲ τὸ δεύτερον. Darnach ist auch die Ergänzung von n. 133 zu revidieren. Dass die Zeilenlänge der Hillerschen Ergänzung zu kurz geraten ist, hat bereits Wilhelm erkannt, der folgende Ergänzung vorschlägt:[2])

ἐπὶ στεφαν[ηφόρου — — τοῦ[3]) τὸ]
δεύτερον [στεφανηφοροῦντος, μηνὸς Με-]
ταγειτνιῶνος κτλ.

---

[1]) Der Prytane (oder Mehrzahl?) ebenfalls nach dem Monatsdatum und von diesem durch andere Formeln getrennt auch in Magn. n. 1. Vielleicht stand nach ἐπί vor dem Monatsnamen doch der eigentliche Eponymos?

[2]) Wiener Studien XXIX (1907), S. 22 f.

[3]) τοῦ unnötig (Rehm). Vgl. n. 109.

Auch bei Datierungen im Text der Urkunden findet sich das Partizipium, so n. 108, 102, 217, doch steht auch dort gewöhnlich ἐπὶ στεφανηφόρου N.[2], mitunter sogar nur ἐπὶ N.[2], so n. n. 4, 47; 108, 79, 219, 329; 111, 202, 212; κατὰ στεφανηφόρον N.[4] steht n. 108, 51, 57.

Dem Namen des eponymen Beamten wird das Patronymikon nie beigesetzt, ausser in einigen Praeskripten und Überschriften der breit angelegten Urkunden des ersten Jahrhunderts v. Chr.[1]) So steht z. B. an der Spitze der Urkunde n. 112: ἐπὶ στεφανηρό[ρ]ου Γαΐου Κεστίου Ἡλιοδώρου.[2]) Das Patronymikon fehlt auch bei Datierungen in den Texten, obwohl es sonst bei vorkommenden Namen, z. B. der Antragsteller, regelmässig beigesetzt wurde. Eine scheinbare Ausnahme bildet die schlecht erhaltene Stelle n. 108, 63 f.: [ἐπὶ στεφα]νηφόρου δ[ὲ . . .] [— — — τοῦ Δη]μητρίο[υ], wofür Hiller von Gaertringen (im Nachtrag) einleuchtend vorschlägt: [ἐπὶ στεφα]νηφόρου δ[ὲ τοῦ θεοῦ τοῦ μετὰ Δη]μήτριο[ν].

Als Träger des Stephanephorats kann auch ein Gott oder Heros erscheinen, so z. B. Apollon in n. 44, 31: ἐπὶ στεφανοφόρο[υ][3]) Ἀπόλλωνος, der Burgheros Telon in n. 108, 31: ἐπὶ στεφανηφόρου Τήλωνος etc.[4]) Am häufigsten erscheint Zeus unter der Bezeichnung ὁ θεός in den Datierungsformeln, die dann einen Zusatz erhalten in der Form: ἐπὶ στεφανηφόρου τοῦ θεοῦ τοῦ μετὰ N.[4], z. B. n. n. 4, 2, 49; 37, 125 u. ö. Diese Art der Datierung konnte eben nur so unzweideutig und verlässig sein, zumal da der Name des Gottes nicht eben selten in der Datierungsformel erscheint.

Die natürliche Stellung der Jahresbezeichnung ist an der Spitze des Praeskripts, wo sie in der Regel auch wirklich steht. Ausnahmen sind nicht häufig und finden sich nur in Urkunden

---

[1]) Die Stephanephorenliste n. 142 hat das Patronymikon nur bei den Namen der rechten, jüngeren Seite regelmässig.

[2]) Ähnlich n. 113, 10 (und 1): ἐ[π]ὶ Ποπλίου Ἡ . . . . . νο[υ] . . . . . ου στεφανηφόρου und n. 114, 1: ἐπὶ στεφανηφόρου Ποπλ[ί]ου Λαβερίου; also alles römische Namen.

[3]) στεφανοφόρος laut Text; nur hier.

[4]) Zur Erklärung dieser Erscheinung s. Kap. »Das Stephanephorat« im II. Teil.

des vierten Jahrhunderts.[1]) Seit dem zweiten Jahrhundert finden wir vielfach an der Spitze der Urkunden eine längere Ueberschrift, in welche auch die Datierung aufgenommen wurde. Auch in diesem Fall steht sie an der Spitze des Ganzen.[2]) Hierher gehören die Dekrete n. n. 66, 82, 107, 108, 109, 110, 112, 113, 114, 117, 133. Die gleiche Erscheinung darf daher mit Sicherheit auch für jene Urkunden dieser Epoche, d. h. besonders für das Ende des zweiten und für das erste Jahrhundert angenommen werden, deren Praeskripte nicht erhalten sind. In n. 110 (ergänzt von Fredrich) und n. 113 ist der Stephanephore übrigens doppelt gesetzt, an der Spitze der Überschrift und dann noch einmal im Praeskript.

Den Namen des Stephanephoren tragen natürlich auch andere Urkunden; ich nenne die Namenverzeichnisse n. 146 und n. 147, die Verkaufsurkunde n. 201, die Weihinschrift n. 207. Die Formel steht auch hier an der Spitze; in den beiden letzten Fällen geht nur die Wunschformel Ἀγαθῇι Τύχηι voraus.

Bei wiederholter Amtsführung der gleichen Persönlichkeit erfährt die Formel den Zusatz einer Iterationsziffer, so τὸ δεύτερον n. 109, n. 133. Hierher ist auch die Liste n. 141 zu stellen:

[Z]ε[ὺ]ς [τὸ $\overline{\alpha}$] ·
Ζεὺς τὸ [$\overline{\beta}$] ·
Ζεὺς τὸ $\overline{\gamma}$.

Nach Hiller von Gaertringen (Anm. zur Urkunde) könnte es sich hier um den Fall handeln, dass die Tempelkasse des Zeus in drei aufeinanderfolgenden Jahren die Kosten des Stephanephorats übernommen hat.[3]) Mehrfach finden sich Iterationsziffern endlich in dem Stephanephorenverzeichnis n. 142, doch gehen die Zahlen auch hier nie über β' und γ' hinaus.

Der Wichtigkeit der Datierung entsprechend fehlt die Jahresangabe auch in prienischen Urkunden verhältnismässig selten. Sicher ist dies in folgenden Urkunden der Fall:

---

[1]) n. 2, 4, am Ende des Praeskripts; n. 3, 2, nach der Sanktionsformel; n. 10, 2, nach der Sanktionsformel und dem Monatsdatum.

[2]) Die Datierung am Schluss einer Überschrift in einem Beschluss des κοινὸν τῶν Ἰώνων, n. 55.

[3]) Zur Erklärung dieser Einrichtung s. II. Teil, »Das Stephanephorate«.

n. 12b, laut 12a früherer Beschluss, der neu aufgeschrieben wurde.
n. 13, gekürztes Dekretformular.
n. 14, Beschluss für König Lysimachos.
n. 19, Beschluss der Burgbesatzung für ihren Kommandanten.
n. 44, Antwort der Priener auf einen Ehrenbeschluss für Richter aus Priene durch Alexandria Troas.
n. 53, Antwort der Priener auf einen gleichfalls undatierten Beschluss von Iasos für Richter aus Priene.
n. 54, dasselbe.
n. 61, dasselbe in Verbindung mit einem Beschluss von Magnesia am Maeander.
n. 63, dasselbe in Verbindung mit einem Dekret von Parion. Das Praeskript der parianischen Urkunde ist nicht erhalten.
n. 68/69, Ehrung eines Prieners durch Samothrake und Antwort der Priener. Das Praeskript von n. 68 ist ebenfalls nicht erhalten.
n. 81, Beschluss für drei Sitophylakes.

Bei Beschlüssen wie n. 14 und n. 81 lässt sich keine andere Erklärung beibringen, als dass es sich um Nachlässigkeit der Schreiber in einzelnen Fällen handelt. Der Beschluss der φρουροί ist nicht offiziell, setzt daher Genauigkeit in der Befolgung des amtlichen Urkundenformulars nicht voraus, wiewohl die φρουροί im übrigen den offiziellen Dekretstil trefflich kopiert haben. N. 13 ist ein sogen. verkürztes Dekret, also ein Aktenauszug, der des offiziellen Charakters ebenfalls entbehrt. Das Urbild von n. 12 b war sicher datiert. Möglicherweise enthielt n. 12a im verlorenen Teil auch das Datum für n. 12b, wodurch sich die Weglassung dort leicht erklärt.

In den meisten der angeführten Fälle aber handelt es sich um die Antwort der Priener auf Ehrungsbeschlüsse fremder Staaten. Das Praeskript derartiger Urkunden ist durchwegs sehr abgekürzt und enthält nur die wichtigsten Bestandteile, nämlich Sanktionsformel und Nennung des Antragstellers bzw. der referierenden Behörde. Gelegentlich steht sogar von diesen beiden Formeln nur die eine, z. B. n. n. 47; 59; 61 Z. 32. Datiert sind

nur n. n. 8;[1]) 50; 73. Letzteres ist ein Dekret einer unbekannten Stadt. In der Urkunde n. 50 setzte die prienische Kanzlei die heimische Datierung zugleich mit einem Aktenvermerk vor einen Ehrenbeschluss von Erythrae. Es muss somit der Eindruck entstehen, dass es in Priene gewissermassen zur Norm geworden war, am Orte aufgestellte Ehrenbeschlüsse auswärtiger Gemeinden ohne Datierung aufzustellen, da wohl der fremde Eponymos für den prienischen Leser nichts sagte. Wollte man eine Datierung anbringen, so setzte man den prienischen Stephanephoren zum Aktenvermerk an den Kopf des fremden Beschlusses, wie dies in n. 50 geschehen ist.[2]) Folgte diesem noch ein prienisches Antworts- und Dankesdekret, so erhielt dessen Praeskript nur die allerkürzeste Form; die Jahresangabe liess man in diesem Fall kurzerhand weg.

Die Datierung durch Stephanephoren hört im ersten Jahrhundert v. Chr. zugleich mit den Dekreten auf. Über die eponymen Beamten der Kaiserzeit wird im zweiten Teil der Arbeit zu sprechen sein.

Zur weiteren Datierung der Dekrete wird in der Regel auch Monat und Tag der Beschlussfassung im Praeskript bezeichnet. Genauere Bestimmungen dieser Art sind in den Beschlüssen vieler griechischen Gemeinden und Bünde üblich.[3]) Ich erwähne aus der Nachbarschaft Prienes: Bargylia, Ephesos, Erythrai, Iasos, Magnesia a. M., Rhodos, Samos.[4])

---

[1]) Es ist das die in Priene aufgestellte Ehrenurkunde für fremde Richter. Die Datierung ist daher selbstverständlich, da die Inschrift nicht mit einem auswärtigen Ehrungsbeschluss in Verbindung steht.

[2]) Die Erscheinung lässt sich aus den Inschriftensammlungen auch für eine Reihe anderer Städte belegen, doch scheint der Gebrauch nirgends so ausschliesslich bestanden zu haben wie in Priene. Wo uns das Material für einen Ort gesammelt vorliegt, finden sich sowohl datierte wie auch undatierte Dekrete. Immerhin sind unter den Inschriften von Magnesia a. M. eine Reihe undatierter Dekrete vorhanden. Man liess dort bei der Aufstellung fremder Ehrenbeschlüsse häufig das Praeskript gänzlich weg und begann nach einem Aktenvermerk unmittelbar mit der Begründung des Beschlusses (z. B. n. n. 34; 43 etc.). Einigemal erscheint magnetische Datierung über den fremden Urkunden (so n. 15a, n. 90; vgl. Priene n. 50).

[3]) Vgl. Swoboda S. 223.

[4]) Nachweise bei Swoboda S. 254 f.; Larfeld I. S. 470; vgl auch Priene n. 42.

Die Formel lautet beispielsweise in n. 2:

[μηνὸς Μετ]αγειτνιῶνος δευ[τ]έρη[ι] ἱ[σ]ταμένο[υ].

Der Zusatz ἱσταμένου findet sich nur noch in n. n. 3, 10, 21.[1]) Entsprechend steht ἀπιόντος n. 42, 1, 3. Die Angabe des Versammlungscharakters als ἀρχαιρεσίαι, κύριος σύλλογος nach μηνός Μεταγειτνιῶνος ohne Tagesdatum gibt keine genauere Bezeichnung des Tages. Allerdings scheinen diese Versammlungen meist in den ersten Tagen des letzten Monats, also des Metageitnion, stattgefunden zu haben.

Die natürliche Reihenfolge: Stephanephore, Monat, Tag wird nicht immer eingehalten, wie denn überhaupt die Praeskriptteile nach dieser Hinsicht keiner Regel sich fügen. Stephanephore, Monat, Tag an der Spitze des Praeskriptes haben folgende Beschlüsse: n. n. 6, 7, 17, 21, 30, dann die Verkaufsurkunde n. 201. Dasselbe, aber nur den Monatsnamen ohne Tagesbezeichnung haben: n. n. 8, 18b, 18c, 22, endlich die Weihinschrift n. 207. Im zweiten Jahrhundert wird es, wie bereits oben erwähnt, zur Regel, dem Praeskript eine Überschrift mit kurzer Inhaltsangabe des Beschlusses vorausgehen zu lassen. In diese Überschrift wurde auch die vollständige Datierung aufgenommen. Auch hier steht das Datum stets an der Spitze.

Die Mehrzahl der prienischen Dekrete fällt in die erste Dekade des Monats Metageitnion. Dies gilt für alle Jahrhunderte, aus denen uns Beschlüsse inschriftlich erhalten sind. Das Datum pflegt über πέμπτηι nicht hinauszugehen. Nur die Beschlüsse n. n. 112 und 113[2]) kamen μηνὸς Μεταγειτνιῶνος δωδεκάτηι zustande. Für die übrigen Monate sind Beschlüsse selten. Merkwürdig ist auch, dass eine nähere Tagesbezeichnung immer fehlt, ausgenommen nur n. 10: μηνὸς Βο[ηδρ]ο[μιῶνος τρίτηι ἱστα]μένου.[3]) Sonstige Monatsangaben in Praeskripten sind noch:

μηνὸς Βοηδρομιῶνος n. 10, n. 26.
„ Ἀπατουριῶνος n. 18c (Z. 28).
„ [Ἀρτεμ]ισιῶνος n. 17.

---

[1]) n. 105, 84.

[2]) n. 113 allerdings nur nach Ergänzung, wie sie dem vorhandenen Raum entspricht.

[3]) Der Stein hat Βωηδρομιῶνος; τρίτηι nur nach dem Raum ergänzt.

μηνὸς Ταυρεῶνος n. 22.
„ Πανήμου n. 4b (Z. 49).

Es ist klar, dass die kalendarische Datierung der Dekrete mancherlei Folgerungen für den Verlauf des politischen Lebens Raum gibt. Darüber wird im zweiten Teil der Arbeit bei Besprechung der parlamentarischen Einrichtungen zu handeln sein.

Doppelte und mehrfache Datierung findet sich, wenn eine Urkunde für zwei oder mehr interessierte Städte ausgestellt wird, so n. n. 37, 42 f.; 42; 51. Naturgemäss handelt es sich in diesen Fällen meist um Schiedssprüche oder Verträge.

Sonstige Formeln zur näheren Bezeichnung der Volksversammlung.

Ausser der Datierung finden sich in den älteren Beschlüssen noch einige weitere Formeln, durch welche die Art der Versammlung wie auch die Zeit, in der sie stattfand, näher charakterisiert wird. Die Urkunde n. 3, 3 hat: τιμαιρεσίαις [ἐν κυρίωι σ]υλλόγωι. Das Wort τιμαιρεσίαι kommt nur an dieser Stelle vor; ausserdem lässt es sich nur noch in dem Praeskript der Urkunde Magnesia a. M. n. 1 durch Ergänzung herstellen. Es bezeichnet die Versammlung, in welcher die Inhaber der τιμαί, d. h. die höheren Beamten, gewählt werden.[1]) Τιμαιρεσίαις ist also dasselbe wie ἐν ἀρχαιρεσίαις, die Versammlung zur Wahl der Inhaber der ἀρχαί. Letztere Form findet sich n. 4, 2 und n. 7, 2, ebenfalls stets mit dem Zusatz: »in der Hauptversammlung«. Der Wechsel τιμαιρεσίαις — ἐν ἀρχαιρεσίαις bezeichnet ebenso ein Verlassen der ionischen Form, wie die auch sonst in den Urkunden dieser Zeit zu beobachtende Abnahme ionischer Spracheigenheiten. Die Bezeichnung der Hauptversammlung als κύριος σύλλογος (n. n. 2, 3; 3, 3; 4, 2; 6, 3; 7, 3) erinnert an die κυρία ἐκκλησία der Athener. Dort ist sie freilich eine allmonatlich stattfindende Versammlung, während sie in Priene nur für den Monat Metageitnion bezeugt ist. Die beiden besprochenen Formeln verschwinden übrigens noch im vierten

[1]) Vgl. Hiller von Gaertringen, Anm. zu n. 3.

Jahrhundert aus dem Praeskript. Innerhalb des Urkundentextes kehrt das Wort ἀρχαιρεσίαι zu allen Zeiten häufig wieder.[1])

Sanktionsformel und Nennung des Antragstellers bzw. der referierenden Behörde.

Es sind dies die in formeller wie in verfassungsgeschichtlicher Beziehung wichtigsten Bestandteile des griechischen Dekretpraeskriptes. Schon das regelmässige Auftreten der beiden Elemente zeigt die ihnen zukommende Bedeutung. Sie bezeichnen ja das legale Zustandekommen der Beschlüsse.[2])

Die Sanktionsformel findet im Text des Beschlusses nach der Begründung eine Wiederholung, die jedoch formell von der Sanktionsformel abweichen kann, weshalb ich sie (wie Larfeld) als Übergangsformel bezeichnen werde. Obwohl sie ausserhalb des Praeskriptes steht, muss sie zugleich mit der Sanktionsformel behandelt werden. In Priene entspricht der engen Zusammengehörigkeit meist auch die formelle Übereinstimmung, so dass bei gelegentlichem Fehlen der Sanktionsformel die Übergangsformel vollen Ersatz bildet.

Die Urkunden scheiden sich von selbst in zwei Hauptgattungen, je nachdem die Antragstellerformel N. εἶπεν oder γνώμη στρατηγῶν (τιμούχων, συνέδρων) lautet.[3]) Es ergeben sich somit folgende in Priene vorkommenden Konstellationen:

A. (N. N.[2] εἶπεν).

1. ἔδοξε τῆι βουλῆι καὶ τῶι δήμωι — N. εἶπεν· — δεδόχθαι τῆι βουλῆι καὶ τῶι δήμωι.
2. ἔδοξε τῆι βουλῆι — N. εἶπεν· δεδόχθαι τῆι βουλῆι.
3. ἔδοξε τῶι δήμωι — N. εἶπεν· δεδόχθαι τῶι δήμωι.

---

[1]) Die Stellen s. unter Index VIII. Erklärung des Wortes durch Hiller von Gaertringen, Anm. zu n. 3.

[2]) Die staatsrechtlichen Fragen werden im zweiten Teil der Arbeit eingehend besprochen werden.

[3]) γνώμη στρατηγῶν + N. εἶπεν kommt in Priene nicht vor. Die Strategen haben wie in Athen eben Bulentenrecht. Vgl. Swoboda S. 117.

B. a. (γνώμη τιμούχων).

1. ἔδοξε τῆι βουλῆι καὶ τῶι δήμωι — γνώμη τιμούχων· δεδόχθαι τῆι βουλῆι καὶ τῶι δήμωι.[1])
2. ἔδοξε τῶι δήμωι — γνώμη τιμούχων· δεδόχθαι τῶι δήμωι.

B. b. (γνώμη συνέδρων).

ἔδοξε τῆι βουλῆι καὶ τῶι δήμωι — γνώμη συνέδρων· δεδόχθαι τῶι δήμωι.

B. c. (γνώμη στρατηγῶν).

1. ἔδοξε τῆι βουλῆι καὶ τῶι δήμωι — γνώμη στρατηγῶν· δεδόχθαι τῆι βουλῆι καὶ τῶι δήμωι.
2. ἔδοξε τῶι δήμωι — γνώμη στρατηγῶν· δεδόχθαι τῶι δήμωι.

Leider ist ein grosser Teil der prienischen Urkunden so stark verstümmelt, dass das Praeskript gar nicht oder nur unvollkommen erhalten ist. Die Sanktionsformel lässt sich mit relativer Sicherheit in allen Fällen ergänzen, in denen die Übergangsformel sicher steht und umgekehrt; beide Formeln stimmen nämlich in den prienischen Dekreten, von einer einzigen Ausnahme abgesehen, stets überein.[2])

Die Form A. 1.: ἔδοξε τῆι βουλῆι καὶ τῶι δήμωι mit Nennung des Antragstellers und entsprechender Übergangsformel findet sich in folgenden Urkunden: n. n. 4a, 4b, 18c, 21, 22 (alle ohne Sanktionsformel), n. 26 (Sanktionsformel nicht erhalten), n. 81 und n. 82 (mit fehlender Übergangsformel), endlich n. n. 108, 112, 113, 114.

Einige weitere Dekrete des zweiten und ersten Jahrhunderts, die nur unvollständig erhalten sind, können gleichwohl mit Bestimmtheit hieher gerechnet werden, da sie sich in den erhaltenen Partien völlig mit den übrigen Beschlüssen dieser Zeit (n. 108 f.) decken.

n. 109. Nach der erhaltenen Überschrift fehlt eine Quader mit dem Praeskript. Die Übergangsformel Z. 236 lautet δε[δόχθαι τῆι βουλῆ]ι καὶ τῶι δήμωι; γνώμη στρατηγῶν ist also, wie die Zusammenstellungen weiterhin zeigen

[1]) n. 6 hat in der Übergangsformel blosses δεδόχθαι.

[2]) n. 12b, das jedoch auch durch die nur einmal vorkommende Referatsformel γνώμη συνέδρων eine Sonderstellung einnimmt.

werden, höchst unwahrscheinlich, zumal bei einer Urkunde aus jüngerer Zeit.

n. 110. Zeitlich und formell ganz in Übereinstimmung mit den oben genannten Beschlüssen, doch sind nur die ersten 21 Zeilen erhalten. Die Annahme der entsprechenden Übergangsformel erscheint durchaus gerechtfertigt.

n. 111. Anfang fehlt. Übergangsformel Z. 299.[1])

n. 117 und n. 118. Das Praeskript ist nicht erhalten. Die Übergangsformel steht Z. 63 bzw. Z. 32.

Alle die genannten Beschlüsse von n. 108 an haben übrigens in ihrer Überschrift, soweit diese erhalten ist, die Formel: ἐτίμησεν ἥ τε βουλὴ καὶ ὁ δῆμος τὸν δεῖνα. Von den übrigen Dekretresten dieser Zeit sehe ich infolge ihrer zu schlechten Erhaltung ab.

Die Form A. 2.: ἔδοξε τῆι βουλῆι — N. εἶπεν· δεδόχθαι τῆι βουλῆι hat in Priene nur ein einziges Beispiel, den reinen Ratsbeschluss n. 107.[2])

Auch für die nächste Form: ἔδοξε τῶι δήμωι — N. εἶπεν· δεδόχθαι τῶι δήμωι ist die Auslese sehr spärlich: n. 10. [ἔ]δοξε Π[ρ]ιη[ν]έω[ν τῶι] δ[ή]μωι, — . . . . Φ [. . εἶπεν]. Die Übergangsformel Z. 8 hat wohl δεδόχθαι τῶι δήμωι gelautet.[3]) Der Beschluss n. 63b (Z. 35f.) kann ebenfalls nur auf Grund starker Ergänzungen hier angereiht werden. Im Praeskript ist nur Raum für ἔδοξε τῶι δήμωι. Die Übergangsformel ist nicht erhalten. Entsprechend müsste sie δεδόχθαι τῶι δήμωι lauten, wenn die Sanktionsformel richtig angesetzt ist.

Die Praeskripte der zweiten Hauptgruppe nennen statt eines einzelnen Antragstellers ein Kollegium von Beamten. Die Dekrete des vierten Jahrhunderts haben γνώμη τιμούχων; an der Wende des Jahrhunderts erscheint einmal γνώμη συνέδρων. Die Form ἔδοξε τῆι βουλῆι καὶ τῶι δήμωι — γνώμη τιμούχων· δεδόχθαι τῆι βουλῆι καὶ τῶι δήμωι ist in folgenden Beschlüssen zu finden:

---

[1]) Allerdings nur ergänzt: διὰ δὴ [τ]αῦ[τα δεδόχθαι τῆι βουλῆι καὶ τῶι δήμωι]. Sonst in allem den Beschlüssen analog.

[2]) Vgl. II. Teil »Die Βουλή«.

[3]) Hiller von Gaertringen, Nachtrag n. 10.

n. 6. Die Übergangsformel Z. 11 lautet δεδόχθαι αὐτὸν εἶναι. κτλ.[1])

n. 8. Die Sanktionsformel fehlt, ist aber in entsprechender Form zu denken, da sie von der Z. 12 stehenden Übergangsformel nicht abweichen könnte.

Für die nächste Form ἔδοξε τῶι δήμωι — γνώμη τιμούχων· δεδόχθαι τῶι δήμωι lässt sich allenfalls nur ein einziges, noch dazu sehr unsicheres Beispiel anführen, n. 7. Die Sanktionsformel fehlt, findet jedoch Ersatz in der erhaltenen Übergangsformel δεδ[όχ]θα[ι τῶι δήμωι].[2]) Die längere Sanktionsformel in Verbindung mit der kurzen Übergangsformel ist in prienischen Dekreten etwas ganz Ungewöhnliches.[3]) Es steht weiters auf dem Stein: Γο . . | . . . . . ν, was ich trotz des (unsichern) ο als γ[νώμη τιμούχω]ν lesen möchte.[4]) Die Urkunden der späteren Zeit haben mit nahezu ausschliesslicher Regelmässigkeit die Referatsformel γνώμη στρατηγῶν mit den kurzen Sanktionsformeln ἔδοξε bzw. δεδόχθαι τῶι δήμωι. Für das vierte Jahrhundert lässt sich aus dem spärlichen Material eine Norm nicht gewinnen. Aber freilich lässt sich auch nicht ohne weiteres annehmen, dass die τιμοῦχοι — ein uns unklarer Begriff — unmittelbar ans Volk gehen konnten. Wenn τιμούχιον = πρυτανεῖον ist, dann sind die τιμοῦχοι Ratsausschuss, also nicht wohl als direkte Antragsteller beim Volk denkbar.[5])

In den Dekreten des dritten Jahrhunderts und der folgenden Zeit erscheinen an Stelle der Timuchen die Strategen. Für das Formular Bc 1: ἔδοξε τῆι βουλῆι καὶ τῶι δήμωι — γνώμη στρατηγῶν· δεδόχθαι τῆι βουλῆι καὶ τῶι δήμωι lassen sich ebenfalls nur zwei unsichere Beispiele finden:

n. 66. [γνώμη στρατηγῶν], vom Herausgeber ergänzt. Die erhaltene Sanktionsformel ἔδοξε τῆι βουλῆι καὶ τῶι δήμωι spricht freilich nicht für die Ergänzung.

---

[1]) Der Beschluss fällt in die Zeit bald nach 330 v. Chr.

[2]) Räumlich nur so möglich.

[3]) Belegt nur in n. 12b mit γνώμη συνέδρων.

[4]) Welche Ergänzung auch Hiller von Gaertringen für möglich hält.

[5]) Weiteres über die »Timuchen« im II. Teil. Vgl. auch Art. γνώμη von Schulthess bei Pauly-Wiss.

n. 69. Diese Urkunde kann mit mehr Recht hier angeführt werden. Zwar ist auch hier die Sanktions- und Uebergangsformel nur ergänzt, aber die Referatsformel ist sicher erhalten und die Ergänzungen entsprechen den Raumverhältnissen. Am Anfang könnte an und für sich freilich auch ein Aktenvermerk gestanden haben.[1])

In der Regel steht bei γνώμη στρατηγῶν die kürzere Sanktions- und Übergangsformel. Die Urkunden dieser Art bilden zusammen mit denen der Form Aι die Hauptmasse der prienischen Dekrete.

n. 14 γνώμ[η στρατηγῶν].[2])

n. 18b (Z. 21) γνώμηι στρατηγῶν. Die Übergangsformel fehlt, weil keine Begründung vorhanden ist.

n. 53b (Z. 38 f.) [γνώμη] στρατηγῶν. Übergangsformel Z. 64.

n. 54b (Z. 35 f.) [γνώ]μη στρατηγῶν. Übergangsformel Z. 59.

n. 61b (Z. 32 f.) γνώμη στρατηγῶν. Die Sanktionsformel fehlt, die Übergangsformel ist nicht erhalten.

n. 202 (Z. 22 f.) Verkaufsurkunde in Dekretform: [ἔδοξε τῶι δήμ]ωι, γνώμη στρα[τ]ηγῶν. Die Übergangsformel ist nicht erhalten, fehlte wohl überhaupt.

Wenn wir die Sanktions- und Übergangsformel ganz unberücksichtigt lassen und nur die Antragstellerformel allein als Hauptmerkmal zweier gesonderter Dekrettypen annehmen, so ergibt sich folgende Gruppierung.

Antragsteller: n. n. 4a, 4b, 10, (12a?), 18c, 21, 22, 26, 63, 81, 82, 91, 107, 108, 110, 112, 113, 114.

Dazu dürfen ausserdem wohl mit Recht gezählt werden: n. n. 109, 111, 117, 118, 132, 133 u. a. m.

Referierende Behörde: n. n. 6, 7, 8, 12b, 14, 18b, 53b, 54b, 61b, 66.

---

[1]) Wie öfters in Antwortbeschlüssen auf Ehrungen von Prienern durch fremde Staaten; vgl. n. 61 Z. 32: [πρὸς τὸ]παρὰ Μαγνήτων. — Ein der Form Bc1 entsprechendes Formular findet sich übrigens mehrfach in nichtprienischen Dekreten: z. B. n. 50 (Erythrai); n. 52 (unbekannte Stadt); n. 53 und n. 54 (Iasos).

[2]) »τιμούχων in dieser Zeit wohl schon antiquiert«. Hiller von Gaertringen. (Anfang des 3. Jahrhunderts.)

Abgesehen von den vielen Dekretfragmenten, die sich nicht mehr klassifizieren lassen, ist noch einiger anderer Beschlüsse Erwähnung zu tun, die ebenfalls hier nicht eingeordnet werden können.

n. 19. Beschluss der Burgbesatzung mit Kopierung des offiziellen Dekretstils.

n. 13. Πριηνεῖς ἔδωκαν Καλλιστράτωι Νίκωνος εὐεργέτηι γενομένωι τοῦ δήμου προεδρίαν κτλ.

Es ist dies das einzige Beispiel der sogenannten abgekürzten Dekretform aus Priene.[1]) Larfeld (Gr. E. S. 461) schlägt für diese Form die Bezeichnung »summarische Privilegienverleihungen« vor. Die Vereinzelnung lässt uns für Priene folgern, dass es sich in diesem Fall um einen inoffiziellen Aktenauszug zwecks privater Aufstellung handelt. Der Ort der ursprünglichen Aufstellung der Stele ist leider nicht bekannt. Mehr Schwierigkeiten bereiten die Beschlüsse n. n. 2, 3, 17, 44, die weder einen einzelnen Antragsteller noch eine referierende Behörde angeben. Hievon sind die Beschlüsse n. 2 und 3 zeitlich abzutrennen. Sie gehören in die Jahre unmittelbar nach der Verleihung der Autonomie durch Alexander, womit ohne Zweifel auch Verfassungsänderungen verbunden waren. Diese offenbaren sich auch in Stil und Sprache der Urkunden dieser Zeit, wie bereits früher bemerkt wurde. Die beiden Dekrete sind Vertreter des älteren Stils der griechischen Ehrenbeschlüsse, der die Motive nicht mit ἐπειδή einleitet, sondern in Partizipialkonstruktion in den Beschlusstext aufzunehmen pflegt. Ein weiteres Merkmal dieser Art ist das Fehlen des Antragstellers. Sonstige Praeskriptformeln, wie z. B. die Datierung, können vorhanden sein.[2]) Es handelt sich also in diesem Fall nicht um eine Nachlässigkeit der Schreiber, sondern um die Anwendung eines älteren

[1]) Diese Bezeichnung nach Swoboda. Besonders häufig in späterer Zeit in Nordgriechenland. Das älteste Beispiel Collitz G. D. J. 1153 = Cauer n. 257 aus Elis (6. Jh.) vgl. Swoboda S. 48. In Milet wurde eine Menge solcher abgekürzter Dekrete im Delphinion gefunden. Obigem Beispiel sehr ähnlich ist Magn. n. 7: ἔδωκαν Μάγνητες Φωκαιεῦσι ἀ[τέλειαν] κτλ.

[2]) Swoboda S. 25. Ebenda eine Reihe von Beispielen aus Städten, wo die spätere Änderung des Formulars sichergestellt ist. Vgl. auch Larfeld, Gr. E. I., S. 480 f.

Formulars, das schon in den nächsten Jahren verschwindet. Die übrigen Beschlüsse des vierten Jahrhunderts haben mit einer einzigen Ausnahme, die im folgenden besprochen werden wird, bereits das jüngere Formular mit durchgängiger Nennung des Antragstellers, wenn auch in den Formeln und Beamtennamen noch Altertümlichkeiten vorhanden sind. Die erwähnte dritte Beschlussurkunde, die ich dem älteren Formular zuweisen möchte, ist das Dekret für Athen und die dortigen Panathenäen n. 5, das nach Hiller von Gaertringen in die Zeit kurz vor 326/5 v. Chr. gehört. Es fehlt die Begründung mit ἐπειδή und demgemäss die Übergangsformel. Vom Praeskript ist nur mehr erhalten:

. . . . \A/ . O . . . . . ν· ἔ[δοξε τῆι βουλῆι καὶ] | τῶι δήμωι.

Die Stellung des Antragstellers bzw. der referierenden Behörde vor ἔδοξε ist nicht gut denkbar. Ich schlage vor zu lesen: [Πριηνέων] αὐ[τ]ο[νόμων ὄντω]ν.[1]) Die nach Hiller von Gaertringen fehlenden Zeilen vorher mögen die Datierung und vielleicht eine Überschrift (vgl. n. 4) enthalten haben.

Anders verhält es sich mit den Dekreten n. 17 und n. 44, die dem dritten bzw. zweiten Jahrhundert angehören. In dieser Zeit hatte das Praeskriptformular gerade in Priene eine ausserordentliche Festigkeit und Konsequenz der Anwendung erlangt. Es lässt sich auch unmöglich annehmen, dass die beiden Beschlüsse auf einem abweichenden parlamentarischen Weg zustande gekommen sein könnten. n. 17 ist ein richtiger Volksbeschluss, wie besonders die Übergangsformel δεδόχθαι τῆι βουλῆι καὶ τῶι δήμωι (Z. 39) zeigt. Es kann sich somit nur um eine aussergewöhnliche, vielleicht nicht einmal beabsichtigte Verkürzung des üblichen Praeskriptformulars handeln.

Vom Praeskript der Urkunde n. 44 ist nichts erhalten. Den geringen zur Verfügung stehenden Raum füllte der Herausgeber mit der Sanktionsformel ἔδοξε τῆι βουλῆι καὶ τῶι δήμωι. Der Beschluss gehört zu den Antwortdekreten auf fremde Richterehrungen, von denen wir bereits oben festgestellt haben, dass

[1]) Nach dem Faksimile ist freilich für T der Raum knapp.

sie durchaus ein stark reduziertes Praeskript haben, indem die Datierung immer fehlt. n. 61b (Z. 32 f.) hat nach dem Aktenvermerk [πρὸς τὸ] παρὰ Μαγνήτων nur noch γνώμη στρατηγῶν im Praeskript, wie denn das Fehlen der Sanktionsformel auch sonst keine seltene Erscheinung ist. Das Fehlen der Antragstellerformel dagegen ist als äusserst unwahrscheinlich zu bezeichnen. Ich schlage daher vor, statt der Sanktionsformel eine andere, und zwar, da γνώμη στρατηγῶν den Raum nicht füllt, N. N.[2] εἶπεν einzusetzen.[1])

Das Fehlen der Übergangsformel in den Beschlüssen mit älterem Formular wurde bereits oben besprochen. Die blosse Form δεδόχθαι αὐτὸν εἶναι κτλ. in n. 6 (Z. 11) ist bei sonst normalem Formular verfassungsgeschichtlich bedeutungslos. Die Übergangsformel fehlt ferner in folgenden Dekreten: n. n. 12a, 18b (Z. 20 f.), 81, 82. Bei den ersten beiden handelt es sich um die Wiederaufstellung einer zerstörten Ehreninschrift bzw. um die endliche Ausführung bereits beschlossener Ehrungen. In beiden Fällen erfahren die früher beschlossenen Auszeichnungen einige Erweiterungen, die unmittelbar an die Amendementsformeln [τὰ μ]ὲν ἄλλα καθότι κ[αὶ] ἔμ[προσθεν ἡ] | [στήλη ἣν γεγρα]μμένη bzw. περὶ τῶν [τιμ]ῶν τῶν πρότερον ἐψηφισμένων Λαρίχωι τὰ μὲν ἄλλα εἶναι καθ[ὼς] πρότερον ὁ δῆμος ἐψήφιστ[αι] angeschlossen sind. Zusammen mit einer Motivierung (durch ἐπειδή etc.) fiel dann auch die Übergangsformel hinweg. Anders ist das beim dritten Beschluss für Larichos (n. 18c), wo eine mit ὅπως eingeleitete Motivierung vorhanden ist: ὅπως ἂν αἱ ἐψηφισμέναι ὑπὸ τοῦ δήμου τιμαὶ Λαρίχωι ἀναγραφῶσιν κτλ. — δεδόχθαι τῆι βουλῆι καὶ τῶι δήμωι (Z. 29 f.).

Die beiden Beschlüsse n. 81 und n. 82, die ebenfalls der Übergangsformel entbehren, gehören in die Zeit um 200 v. Chr. Beide haben ordnungsmässiges Praeskript mit der wesentlichen Antragstellerformel, beide ausserdem eine ausführliche Motivierung, aber die Aufzählung der beschlossenen Ehren folgt ohne Übergangsformel. Es verbleibt somit nur die Annahme

[1]) Das Patronymikon des Antragstellers wird in den prienischen Praeskripten regelmässig dem Namen beigefügt.

einer nachlässigen Stilisierung durch die abfassenden Beamten.[1]) Zu n. 82 ist freilich zu bemerken, dass die in Frage kommenden Teile nur schlecht erhalten sind. Der durch die vorgenommenen Ergänzungen entstandene Text entspricht weder stilistisch noch inhaltlich dem üblichen prienischen Formular. Es fehlt die Formel ἐπαινέσαι bzw. ἐπηνῆσθαι, die regelmässig erscheint. Die ἐξαγωγή kann einem prienischen Bürger nicht verliehen werden.[2]) Die aufgezählten Ehren stimmen zudem mit dem in der Überschrift genannten nicht völlig überein. Ich verweise hier auch auf die Bemerkungen A. Wilhelms zu dieser Urkunde, dass die Reste der letzten Zeilen (ἐξαγωγὴν ἀτελ . . . . —, π]ρὸς τὸν δῆμο[ν . . .) weitere Erfolge, die Diokles bei seiner Sendung erzielt hatte, aufzählen.[3]) Dazu kommt, dass Wilhelm auf dem Abklatsch des (unten gebrochenen) Steines deutlich Reste einer 25. Zeile erkannte. Der Beschlusstext mit vorangehender Übergangsformel wäre also erst auf dem verlorenen Teil zu denken.

Eine abweichende Sanktionsformel hat n. 10: [ἔ]δοξε Π[ρ]ιη[ν]έω[ν τῶι] δ[ή]μωι, vielleicht um den Gegensatz zum δῆμος τῶν Μαρωνιτέων zu betonen. Möglicherweise gab es ein Gegenstück ἔδοξε Μαρωνιτέων τῶι δήμωι, von dem ein Duplikat in Priene aufgestellt war. Ungewöhnlich ist endlich die Übergangsformel n. 104, Z. 5: ἐψηψίσθαι Πριηνε[ῦσι].[4]) Die Inschrift gehört bereits in das erste Jahrhundert v. Chr.

Die umstehende Tabelle mag schematisch die Verteilung und zeitliche Einordnung der verschiedenen Sanktions- und Antragstellerformeln zeigen. Ich bezeichne mit a die Formen ἔδοξε τῆι βουλῆι καὶ τῶι δήμωι bzw. an zweiter Stelle δεδόχθαι τῆι βουλῆι καὶ τῶι δήμωι, mit b entsprechend ἔδοξε (δεδόχθαι) τῶι δήμωι. Die Reihen sind nach der Antragstellerformel geschieden.

---

[1]) Auch ein Versehen des Steinmetzen ist nicht ausgeschlossen.

[2]) Vgl. S. 38.

[3]) A. Wilhelm, Wiener Studien 1907, S. 12 f.

[4]) Vgl. δεδόχθαι Ἰασ[εῦσιν], Bull. XI. S. 76 n. 6. Die Form ἐψηφίσθαι ist sonst selten. Das Ethnikon in der Sanktionsformel erscheint häufig. Beispiele bei Swoboda S. 254 f. unter Abdera, Alea, Alexandria Troas, Anaphe,

	N. εἶπεν.	γνώμη στρατηγῶν etc.	Antragsteller fehlt.
IV. Jh.	n. 4a. — a	n. 6. a —[1])	n. 2. a —
	„ 4b. — a	„ 7. — b	„ 3. a —
	„ 10. b[b]	„ 8. — a	„ 5. a —
		„ 12b. ab	
III. Jh.	„ 12a. ? —	„ 14. bb	„ 17. aa
	„ 18c. — a	„ 18b. b —	
	„ 21. — a	„ 61b. —?	
	„ 22. — a		
	„ 26. — a		
	„ (30. a[a])		
	„ 81. a —		
	„ 82. a[a]		
II. Jh.	„ 63b. b?	„ 49. bb	„ 44. [a]a?
	„ 107. —[2])	„ 53b. bb	
	„ 108. aa	„ 54b. bb.	
	„ 109. [a]a	„ 66. a —?	
I. Jh.	„ 110. a[a]	„ 69. [aa]	
	„ 112. aa		
	„ 113. aa		
	„ 114. aa		
	ebenso wohl:		
	„ 103. [a]a	117. [a]a	
	„ 111. [a]a	118. [a]a u. a.	

Formelle Zusätze.

Als solcher wurde bereits erwähnt die Autonomieformel, die in nachfolgenden Beschlüssen vorkommt: n. n. 2, 3; 3, 4; 4, 3; [5, 4]; 6, 4; 7, 3. Alle diese Urkunden gehören mit Sicherheit in die Jahre bald nach Verleihung der Autonomie. Später-

---

Anisos, Antandros, Apollonia etc.; weitere Beispiele Larfeld I. S. 474 f. — Ditt. O. G. I. 213, 14: [δ]εδόχθαι Μιλησίοις.

[1]) Z. 11 f. δεδόχθαι αὐτὸν εἶναι.

[2]) ἔδοξ[ε] τῆι βουλῆι — [δεδόχ]θαι τῆι βουλῆι.

hin entfällt die Formel für immer. In den ersten Jahren der Freiheit schätzte man die so schnell und leicht erhaltene Autonomie eben in besonders hohem Grade.[1]) Als Zusatz formeller Art hat auch die Wunschformel ἀγαθῇι τύχηι zu gelten. Sie erscheint im Praeskript, noch häufiger aber unmittelbar vor der Übergangsformel.[2])

Sehr häufig findet sich an der Spitze der Inschriften irgendeine Bemerkung, die den Zweck der Urkunde in kurzen Worten angibt. Die einfachste und früheste Form der Überschrift ist die, dass der Name des Geehrten im Dativ oder Akkusativ über der Ehreninschrift steht. In diesem Fall sind für die Namen meist grössere Buchstaben verwendet. Gelegentlich steht er auch in einem Kranz.[3])

Im zweiten Jahrhundert tritt eine eigene, feste Überschriftsform auf, welche die verliehenen Ehren und Vorrechte mehr oder minder ausführlich aufzählt. Sie tritt vor das Praeskript, mit dem sie eine eigenartige Verbindung eingeht. Die Datierung durch den Stephanephoren und die Datumsangabe tritt nämlich an die Spitze der Überschrift, so dass das Praeskript nur mehr die Sanktions- und Antragstellerformel enthält.[4]) Das älteste erhaltene Beispiel einer solchen Überschrift ist n. 82, Beschluss für Diokles, nach dem Herausgeber in die Zeit um 200 v. Chr. zu setzen.[5]) Die Überschrift lautet:

[Ἐπὶ σ]τεφανηφόρου [— — — — — — — — μηνὸς]
[Μετ]αγειτνιῶνος — — ἐτίμησεν ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος
[Διοκ]λῆν Ἀμεινίου [σιτήσει ἐμ πρυτανείωι καὶ]
[ἐμ Π]ανιωνίω[ι, στ]εφάνωι χρυσέωι]
[καὶ προ]εδρίαι [ἐν τοῖς ἀγῶσιν] | [καὶ σ]ώματος [ἀτελείαι].

Es folgt ein Aktenvermerk ὑπὲ[ρ τι]μῶν Διοκλε[ῖ] und dann das Praeskript. Ganz ähnliches Formular hat die Urkunde n. 66,

---

[1]) Vgl. Hiller von Gaertringen zu n. 2 und n. 4.

[2]) Siehe Zusammenstellung Priene, Index VI. S. 254.

[3]) Eine Zusammenstellung der Überschriften und Aktenvermerke, nach der Art der Urkunden geordnet, gibt Hiller von Gaertringen im Index IV. S. 251 f.

[4]) Der Stephanephore im Praeskript wiederholt: [n. 110] und n. 113.

[5]) A. Wilhelm gibt die Zeit um 190 an. Wiener Studien 1907 S. 11.

die gleichfalls in den Anfang des zweiten Jahrhunderts gesetzt wird. Sie ist aber schlechter erhalten. Vor dem Aktenvermerk ὑπὲρ τιμῶν Ἡγη[σίαι] Ἀλεξάνδρου steht der Name nochmals, und zwar in einem Kranz. Etwas kürzere Fassung zeigt die Überschrift zu n. 107 aus der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts. Mit der immer mehr anschwellenden Breite der Inschrifttexte nimmt auch die Überschrift an Umfang zu. Ich führe als Probe n. 103 an:

[ἐπὶ στεφανηφό]ρου Μοσχίωνος
[μηνὸς Μεταγε]ιτνιῶνος πέμπτῃ
[ἐτίμησεν ἡ βο]υλὴ καὶ ὁ δῆμος
[Μοσχίωνα Κυδί]μου στεφάνωι
[χρυσέωι ἀριστε]ίωι καὶ εἰκόνι χρυσῆι
[καὶ μαρμαρίνηι, κ]αὶ ἐμ πρυτανείωι
[καὶ ἐμ Πανιωνίωι] καὶ ὅταν ἡ βουλὴ
[συνῆι σιτήσει, καὶ] τοῦ σώματος ἀτε-
[λείαι καὶ προεδρίαι ἐ]μ πᾶσι τοῖς ἀγῶ-
[σιν.]

[M]οσ[χ]ί[ωνα]
[K]υδίμου (in einem Lorbeerkranz).

Dazu stimmen die Überschriften folgender Urkunden:

n. 109, zweite Hälfte des zweiten Jahrhunderts.
„ 110, Anfang des ersten Jahrhunderts.
„ 112, erste Hälfte des ersten Jahrhunderts.
„ 113, „ „ „ „ „
„ 114, „ „ „ „ „
„ 117, „ „ „ „ „
„ 133, zweite Hälfte des zweiten Jahrhunderts.

Die Überschriften n. n. 110, 112, 113, 114 enthalten ausser dem Excerpte der verliehenen Ehren sogar noch eine kurze Begründung, n. 110 beispielsweise: ἀρετῆς [ἕν]εκεν καὶ εὐνοίας τῆς εἰς ἑαυτὸν καὶ τῆς πρὸς τοὺς θεοὺς ε[ὐσεβ]είας.

Die grosse Regelmässigkeit, mit der diese Überschrift in den jüngeren Dekreten von Priene auftritt, gestattet die Annahme, dass sie bei den formell genau übereinstimmenden, fragmentierten Beschlüssen ursprünglich ebenso vorhanden war. Hieher gehören die Bruchstücke n. n. 111, 115, 116, 118, 119 u. a. m.

Es handelt sich bei diesen Überschriften um einen kurzen Aktenauszug, der alles Wesentliche enthält. Die Gründe, welche die Anwendung der Überschrift hervorgerufen haben, sind ohne Zweifel in der gewaltigen Länge und Ausführlichkeit der Dekrettexte zu suchen, die eine kurze Orientierung an der Spitze für die Behörden wie für die privaten Leser wünschenswert erscheinen liess.

Der Dekrettext.

Der Einfluss des attischen Praeskriptformulars ist, wie die Ausführungen gezeigt haben, nicht sehr gross gewesen. Die prienischen Urkunden nehmen hierin keine Sonderstellung ein; denn unverkennbare Nachahmung des attischen Praeskripts findet sich ausserhalb der Kleruchien fast nirgends.[1]) Um so wirksamer waren die Vorbilder bei der Gestaltung der eigentlichen Dekrettexte.

Die Beschlüsse n. n. 2, 3 und 5 als Vertreter der älteren Gattung des Urkundenstils[2]) haben bereits Erwähnung gefunden. Die ausführliche Begründung mit ἐπειδή fehlt; dafür findet sich eine Motivierung der verliehenen Ehrungen in Partizipialkonstruktion. Die Begründung steht zum ersten Male vor dem Beschluss selbst in attischen Urkunden aus der Mitte des fünften Jahrhunderts;[3]) regelmässig erscheint sie sogar erst seit etwa der Mitte des vierten Jahrhunderts. Ausläufer dieser älteren Stilgattung sind also auch in Priene vorhanden. In n. 2 fehlt auch noch die als Hortativ bezeichnete Formel, die uns in n. 3 (Z. 26 f.) zum ersten Male entgegentritt: ὅπως εἰδῶσι πά[ντ]ες ὅτι δύναται ὁ [δῆμος] ὁ Πριηνέων ἀπο[δ]ιδόναι χάρι[τας] τοῖς εὖ ποιοῦσιν [αὐτόν]. Die Formel steht nach der Aufzählung der verliehenen Ehren.[4]) Ein weiterer Zusatz fällt grammatisch

---

[1]) Eine Ausnahme bildet Kyzikos, doch stammt der in Frage kommende Beschluss wohl aus einer Zeit direkten athenischen Einflusses. Vgl. Larfeld I. S. 481 und Swoboda S. 110 f.

[2]) Siehe oben S. 26.

[3]) Vgl. Swoboda S. 50.

[4]) Wie häufig, besonders in Verbindung mit der Anangelie.

und inhaltlich aus der Stilisierung des Beschlusses heraus: ἀτελὴς δὲ ἔστω καὶ τοῦ [ἐξα]γωγίου καὶ ἐμφ — — —. Vielleicht wurde Vergessenes hier nachgetragen, wahrscheinlicher und einfacher ist die Erklärung als Zusatz, der in der Volksversammlung gemacht wurde. Ein solcher konnte um so leichter in dieser formlosen Weise angehängt werden, als ja kein Antragsteller genannt ist, also zu einem τὰ μὲν ἄλλα καθότι usw. kein Anlass vorlag.

Die Urkunde n. 4, die vielleicht nur um ein Jahr jünger ist als n. 3, zeigt schon deutlich das jüngere Formular: N. N.² εἶπεν· ἐπειδὴ Ἄπελλις κτλ. Es folgt eine eingehende Würdigung der Verdienste des Mannes, dazu dann eine Bitte, ihn von der Bürde des Schreiberamtes zu entbinden, dann Z. 23 f. die Übergangsformel δεδόχ[θαι τῆι βουλῆι] κ[α]ὶ τῶι δήμωι, woran sich der weitere Dekrettext im Infinitiv anschliesst. Der Beschluss n. 5, welcher einige Jahre jünger ist als n. 4a, hat wieder das ältere Formular, das also einige Zeit neben der neuen Art gebraucht worden zu sein scheint. Die Stilisierung, wie wir sie in n. 4 vor uns haben, bleibt in den Beschlüssen der folgenden Zeit bis ins erste Jahrhundert herab die gleiche. Nur Zusätze rein formeller Art kamen später hinzu. Natürlich haben auch die verliehenen Ehrungen selbst zeitliche Änderungen erfahren. An dieser Stelle ist auch auf die ungeheuerliche Breite in der Abfassung hinzuweisen, die wir bei den meisten Beschlüssen des ersten und auch des ausgehenden zweiten Jahrhunderts finden. Diese Erweiterung des Textes kommt fast ausschliesslich der Begründung zugute. Dieser Teil umfasst beispielsweise in n. 108 etwa 300 Zeilen, in n. 109 über 200 und in n. 111 sicher über 300 Zeilen, womit ich freilich einige der auffälligsten Vertreter dieser Art genannt habe.

Da das Dekretformular fast überall in der griechischen Welt in gleicher Weise den Einfluss Athens zeigt, darf es uns nicht wundern, dass die Stilisierung der in Priene gefundenen fremden Dekrete gänzlich mit derjenigen der einheimischen übereinstimmt. Selbstverständlich ist auch, dass im Wortlaut der Begründung wie der Ehrungen selbst sich Verschiedenheiten geltend machen; doch wird dadurch das Schema selbst nicht getroffen.

Am augenfälligsten zeigt sich die Besonderheit der Formulierung bei den Antwortdekreten auf fremde Beschlüsse, die ja auch im Praeskript Eigentümlichkeiten aufweisen. Ich gebe eine kurze Beschreibung eines Beispiels, nämlich der iasischen Richterehrung n. 53. Auf den Bericht von der Ehrung hin fassen Rat und Volk in Priene in entsprechender Weise Beschluss (Z. 38 f.): ἐπειδὴ Ἰασεῖς φίλοι ὑπάρχοντες — — — ἐπαινοῦσι τὸν ἀποσταλέντα ὑπὸ τοῦ δήμου δικαστήν — — — —, ἐπαινοῦσίν τε τὸν δῆμον τὸν ἡμέτερον — — — κτλ. Sodann werden die verliehenen Ehrungen aufgezählt, und zwar in genauer Übereinstimmung mit dem Beschluss von Iasos. Nach der Übergangsformel folgt endlich der prienische Beschluss mit den Bestimmungen über Bekanntmachung und öffentliche Aufstellung der beiden Psephismata. Genau diesem Schema entspricht n. 54 (ebenfalls Ehrung eines prienischen Richters durch Iasos); ähnlich sind auch n. n. 49, [58], 61, [63], 69, 70. Letztere zwei, welche samothrakische Beschlüsse beantworten, führen vor der Übergangsformel noch die Bitte der Samothraker an, dass Priene für die Publikation der Ehrung und Aufstellung der Stele sorgen möge: παρακαλοῦσίν τε ἡμᾶς — — — ἐπιμεληθῆναι προθύμως ἵν[α τὸ ψήφισμα ἀνατεθῆι ἐν τῶι ἱερῶι τῆς Ἀθηνᾶς κ]αὶ ὁ στέφανος ἀναγ[ορευθῆ].[1])

Über die Eigenart der Nachtragsbeschlüsse wurde schon in bezug auf das Praeskript gesprochen. Beschlüsse, welche für neue Verdienste eines bereits einmal vom Volk Geehrten neue Ehren festsetzen, unterscheiden sich in nichts von den früheren Beschlüssen,[2]) höchstens, dass diese genannt werden.[3])

Von den formellen Zusätzen des Dekretformulars tritt wie anderwärts so auch in Priene der Hortativ besonders häufig auf. Die Formel wird gewöhnlich durch ὅπως oder ἵνα ein-

---

[1]) n. 69, 18 f. Vgl. dazu Z. 12 f. in der Urkunde n. 68; ähnlich in den Antworten auf iasische Beschlüsse (n. 53, 68 f. und n. 54, 58 f.).

[2]) Vgl. n. n. 21, 22, 113, 114. Hierher auch die Beschlüsse n. 12 und n. 18.

[3]) Vgl. n. 4b (Z. 57 f), n. 113, 121 f., n. 114, 40. Über die abermalige Aufzählung früherer Verdienste in letzteren beiden Beschlüssen s. Anm. zu n. 112 (Priene S. 103).

geleitet. Ihre Stellung ist sinngemäss bei der Anangelieformel, auch wohl kurz vor der Übergangsformel. Mit der Anangelie verbunden begegnet sie uns bereits in n. 3, 24 f.: τὰς δὲ δω-[ρεὰς] τὰς δεδομένας αὐτῶι ἀνα[γγ]εῖλαι τὸγ κήρυ[κα τοῖς] Διονυσίοις, ὅπως εἰδῶσι πά[ντ]ες ὅτι δύναται ὁ [δῆμος] ὁ Πριηνέων ἀπο[δ]ιδόναι χάρι[τας] τοῖς εὖ ποιοῦσιν [αὐτόν]. In n. 5 ist die Formel ebenso sinngemäss mit der Anordnung der Überbringung des Beschlusses verbunden (Z. 14 f.): τὸ ψήφισμα φέρειν καὶ ἀποδοῦν[αι τῆι] βουλῆι καὶ τῶι δήμωι τῶι Ἀθηναίων, ἵνα εἰδῶσ[ι τὴν] τῶν Πριηνέων εἰς τὸν δῆμον τὸν τῶν Ἀθηνα[ίων] εὔνοιαν. Wir finden sie sogar in Verknüpfung mit der Formel, wodurch verliehene Ehrenrechte auf die Nachkommen des Geehrten ausgedehnt werden, so n. 6, 23 f.: ταῦτα δὲ εἶνα[ι καὶ] αὐτῶι καὶ ἐκ[γ]όνοις, ἵνα εἰδῶσιν ἅπ[αν]τες ὅτι κτλ. Die Verbindung mit irgendeinem Bestandteil der Ehrung findet sich ferner in folgenden Beschlüssen: n. n. 17, 43 f.; 18, 13 f.; 18, 26 f. (Nachtragsbeschluss zum vorhergehenden); 20, 1 f.; 21, 21 f.; 22, 19 f.; 26, 15 f.; 33, 1 f.; 78, 2 f.; 99, 21 f.; 107, 41 f.; 108, 341 f.; 370 f.; 379 f.; 109, 263 f.; 111, 315 f.; 117, 70 f.; 81 f.; 83 f.; 119, 25 f. Gelegentlich enthalten die Hortative eine Aufforderung das verdienstvolle Wirken des Geehrten nachzuahmen. Diese Wendung erscheint in der Regel in Verbindung mit der Anordnung der feierlichen ἐκφορά, wie z. B. in n. n. 99, 21 f., 108, 370 f., doch auch an anderer Stelle häufig, so vor der Übergangsformel in n. n. 208, 311 f., 109, 233 f., 112, 128 f. Diese letztere Einordnung des Hortativs ist sonst in Priene selten (n. 44, 8 f.).[1]) Jedenfalls war in Priene die Stellung der Formel wie auch ihre Gestaltung dem Ermessen des Abfassers des Dekrettextes überlassen. Wohl aber ist sie ein fester Bestandteil des Formulars geworden, da sie in irgendeiner Form fast in allen Dekreten, in jüngeren Urkunden ausnahmslos, und zwar meist zweimal und öfter erscheint.[2]) Sie fehlt nur in n. n. 2, 4b, 7, 12a, 12b, 13, 14,

[1]) In Dekreten anderer Städte häufig; vgl. Larfeld I. S. 504 f. Beispiele aus Priene n. n. 50, 10 f.; 61, 12 f.; 73, 11 f.

[2]) So n. 99, 8, 12, 21; n. 108, 311, 344, 370, 379; n. 109, 233, 263; n. 117, 61, 70, 81 etc. Auch n. 8 (4. Jh.) bereits zweimal (Z. 12 u. 42).

18c, 81, 82 (?), welche Dekrete fast sämtliche bereits früher wegen irgendwelcher Besonderheiten erwähnt worden sind.[1])

Eine andere Formulierung der gleichen Wendung, jedoch nicht mehr als Hortativ zu bezeichnen, tritt mit begründender Tendenz auf. Diese Art findet sich nicht früher als im letzten Drittel des zweiten Jahrhunderts. Ich erwähne n. 132, 5 f.: καθήκει δὲ τῶι δή[μωι τιμᾶν τοὺς καλοὺς κ]α[ὶ] ἀγαθοὺς τῶν ἀνδρῶν καὶ . . . . . καταξίαις ἀμείβεσθαι τιμαῖς, [δεδόχθ]αι κτλ. Ähnliches steht in n. n. 107, 22 f., 109, 229 f., 113, 94 f., 114, 32 f., und zwar immer im Zusammenhang mit der Übergangsformel, in n. 109, 229 f. zugleich mit einem Hortativ.[2])

Zuletzt möchte ich noch hinweisen auf das einzige Beispiel einer Warnungsformel, das wir aus Priene kennen, n. 12, 7 f.: [ἐὰν δέ τις περὶ τ]ού[το]υ τοῦ ψηφίσματος ἢ τῆς στή[λης τῆς νῦν ἀ]πο[κα]θισταμένης ἢ ἄρχων προτιθῆι [ἢ ἰδιώτης, συ]γ[κα]ταλύειν βουλόμενος τὴν δωρε[ὰν τοῦ δή]μου, ἄ[κ]υρα ἔστω.[3])

Die Ehrungen in den prienischen Dekreten.

Die Mehrzahl der erhaltenen prienischen Volksbeschlüsse sind Ehrendekrete. Die in diesen verliehenen Ehren (αἱ ἐψηφισμέναι ὑπὸ τοῦ δήμου τιμαί n. 18, 29; τὰ ἐψηφισμένα τίμια n. 55, 18; n. 71, 32) gliedern sich wie folgt:

1. Ehren und Vorrechte, die nur an Einheimische verliehen werden: Teilnahme an den Opfern und Mahlzeiten der βουλή (μετουσία τῶν συντελουμένων ἱερῶν καὶ θυσιῶν ἐν

---

[1]) n. 13 sog. abgekürzte Fassung; n. n. 4b, 12a, 12b, 18c Erneuerungs- oder Nachtragsbeschlüsse, die ja meist möglichst knappe Fassung haben; n. 14 und n. 82 sind endlich nur unvollständig erhalten. n. 18c hat übrigens eine reine Zweckformel in Gestalt eines Hortativs vor der Übergangsformel (Z. 29 f. ὅπως ἂν αἱ τιμαὶ ἀναγραφῶσιν κτλ.).

[2]) Ähnlich lautet eine Wendung in einem Beschluss von Laodikeia aus der Zeit um 200 v. Chr. (n. 59 Z. 12 f.: ἐπεὶ δὲ καλῶς ἔχον ἐσ[τὶ] τιμᾶσθαι τοὺς εὔνους ἄνδρας, Τύχηι Ἀγαθῆι καὶ ἐπὶ σωτηρίαι δεδ[όχ]θαι κτλ. Formelhafte Zusätze, wie ἐπὶ σωτηρίαι, finden sich in prienischen Urkunden nicht, abgesehen von der bereits erwähnten Wunschformel Τύχηι Ἀγαθῆι.

[3]) Vgl. Larfeld I. S. 545 (unter »Strafandrohungen«), sodann Swoboda S. 86 f. (»Strafformel«).

τῆι βουλῆι n. n. 111, 313; 113, 7, 109; 117, 69. μ. τῶν ἐν τῆι βουλῆι συντελουμένων θυσιῶν καὶ τῶν ἄλλων φιλανθρώπων πάντων ὧν καὶ τῆι βουλῆι μέτεστιν n. n. 108, 322; 109, 248).

ἐν ἐπιμελείαι εἶναι παρά τε τῆι βουλῆι καὶ τῶι δήμωι (n. n. 83, 5; 99, 11; 108, 319; 109, 245).

Öffentliches Begräbnis, gewöhnlich mit Zulassung privater Kranzspenden (n. n. 99, 12 f., 20 f.; 108, 370 f.; 109, 263 f.; 111, 307 f.; 113, 110 f.; 117, 70 f.).[1])

2. Ehren und Vorrechte, die nur Ausländer empfangen können. Es handelt sich hier zumeist um politische Rechte. Es werden verliehen:

   a) in bezug auf Abgaben und Zölle: freie Ein- und Ausfuhr für den eigenen Bedarf (ἀτέλεια ὧν ἂν εἰσάγηι εἰς τὸν ἴδιον οἶκον und ähnlich: n. n. 2, 11; 6, 15; 7, 12; 8, 35; 12, 26; 18, 5); dazu wird häufig freier εἴσπλους καὶ ἔκπλους für die Person des Geehrten gewährt (n. n. 6, 17; 7, 13; 8, 36); dasselbe mit Zollfreiheit (n. 12, 24 f.: ἄφιξιν εἰς τὴμ πόλιγ καὶ τὴγ χώραν καὶ κατὰ γῆγ καὶ κατὰ θάλασσαν αὐτῶι καὶ χρήμασιν).

   b) Recht des Landerwerbs (ἔγκτησις γῆς καὶ οἰκίας, n. n. 2, 9; [6, 14; 7, 11]; 8, 40;[2]) dasselbe mit einschränkenden Bestimmungen (n. 3, 12 f.); Geschenk an Grundstücken ([δεδ]όσθαι αὐτῶι δωρεὰν τῆς ψιλῆς χ[ώ]ρ[α]ς σχοίνους ἑκατόν, n. 6, 21 f.); dasselbe mit Wald und Wohnhaus (n. 12, 23).

   c) Gewisse Ehrenprädikate, wie das eines εὐεργέτης τῆς πόλεως (n. n. 2, 6; 3, 10; 6, 12; 8, 34; 12, 20; 13);[3]) eines

---

[1]) Sämtliche unter 1 angeführten Ehrenrechte werden, wie die Stellennachweise zeigen, erst in jüngerer Zeit verliehen.

[2]) n. 83, 5 f. kann nicht [καὶ γῆς ἔγκτ]ησιν zu ergänzen sein, da es sich offensichtlich um einen prienischen Bürger handelt. Vgl. Anm. 2 zu Tabelle I. S. 48.

[3]) Damit war von selbst öffentliche Ausrufung der Ehrung verbunden, wie n. 5, 9 zeigt: εἰσκηρύσσεσθ[αι] αὐτοῦς (Ἀθηναίους) καθά[περ] τοὺς εὐεργέτας.

Proxenos, meist zusammen mit dem vorigen (n. n. 3, 9; 6, 12; 8, 34; 12, 19; 70, 5) und damit meist in Verbindung

d) politische Rechte: Zutritt zu Rat und Volk (ἔφοδος bzw. πρόσοδος ἐπὶ τὴν βουλὴν καὶ τὸν δῆμον oder ἐπὶ τὰς ἀρχὰς καὶ τὸν δῆμον, n. n. 2, 12 f.; 6, 19 f.; 7, 16 f.; 8, 38 f.; 12, 29 f.; 18, 4 f.; 31, 4 f.; [82, 23 f.]?; Zulassung zu den prienischen Staatsopfern (μετουσία ἱερῶν καὶ ἀρχείων, n. n. 6, 13; 7, 15 f.; 8, 40 f.; 9, 1 f.; 10, 12 f.; 12, 22; 31 1 f.); Gleichheit mit den prienischen Bürgern in bezug auf die Abgaben (ἰσοτέλεια n. 5, 8) und endlich die volle Rechtsgleichheit, die Isopolitie (n. n. 2, 8; 5, 8; 6, 13; 10, 12; 12, 21).

3. Auszeichnungen, die an Einheimische und Fremde in gleicher Weise verliehen werden:

a) solche mehr ideeller Art wie Belobigung (n. n. 4, 25, 53; 7, 9; 8, 23; 10, 8; 17, 39; 21, 17; 23, 10; 26, 9; 44, 11; 53, 64; [54, 60]; 73, 13; 81, 9; 83, 1; 99, 11; 103, 9; 104, 6; 107, 24; 108, 314; 109, 236; 112, 132; 113, 96; 114, 34; 117, 63; [118, 32]; [132, 8]; [134, 4, 13]); Bekränzung (n. n. 4, 20; 18, 8; 20, 6; 32, 5; 70, 4; mit Bezeichnung des Materials, χρυσοῖ στέφανοι n. n. 3, 8; 4, 29, 53; 8, 29 f.; 14, 13; 21, 17 f.; 22, 15 f.; 23, 10 f.; 26, 10; 66, 4; [78]; 81, 12; 82, 4; 83, 10 f.; 108, 4, 315 f.; 109, 5, 239; 110, 3; 112, 4, 134 f.; 113, 4, 97; 117, 2, 64; 132, 11 f.; 133, 4; 134, 4; θαλλοῦ στέφανος, n. n. 17, 41; 96, 11; στεφανώσεις ἐπὶ τῆς ἐκφορᾶς, Material stets Gold, n. n. 99, 13 f.; 104, 6 f.; 109, 266; 111, 307; 113, 111; 117, 72);

öffentliche Bekanntgabe der verliehenen Ehren durch Ausrufung bei festlichen Gelegenheiten oder bei der Leichenfeier (ἀναγγελία, ἀναγόρευσις, n. n. 4, 31, 55; 8, 30, 51 f.; 17, 43; 18, 8 f.; 19, 55; 21, 18 f.; 22, 17 f.; 23, 13 f.; [35, 11]; 44, 23; 53, 33, 69 f.; 54, 30, 65 f.; 69, 20; 70, 18; 81, 13, 16; 83, 6 f.; [95, 8]; 99, 15; 103, 12; 104, 12, 18; 107, 38 f.; 108, 331; 109, 257, 271, 275; 111, 307 f.; 113, 107 f., 112; 117, 66 f.);

Publikation der Ehrung auf Stein (ἀναγράψαι τὸ ψήφισμα εἰς στήλην λιθίνην u. ä., fast immer im Beschlusstext

ausdrücklich dekretiert, n. n. 3, 21; 4, 38, 56; 6, 27; 7, 21; 8, 53; 9, 7; 12, 31; 17, 47; 18, 17, 32; 19, 43; 20, 4; 21, 22; 22, 24; 23, 17; 31, 7; 33, 3; 44, 23 f.; 53, 72; 54, 67; 70, 19; 81, 17; 99, 17; 104, 14; 107, 43; 108, 376 f.; (109, 275 f.); 111, 314; 113, 120; 114, 40; 117, 83; 119, 24; [134, 18];

Ehrenstatue mit Angabe des Materials und des Ortes der Aufstellung, in der Regel wohl auf öffentliche Kosten angefertigt (ἀνδριάς, εἰκών, n. n. 3, 9, 16; 18, 1 f., 11, 23; 35, 5; [83, 3]; 95, 4; 103, 10; 108, 5, 317; 109, 6, 240; 110, 3; 112, 4, 136; 113, 5, 98; 114, 3, 36; 117, 3, 65; 118, 35; 132, 11; 133, 6; 138, 3; ein ἄγαλμα als Zeichen göttlicher Ehren, n. 14, 14 f.);

b) Ehren von materiellem Interesse: Ehrenplatz bei festlichen Gelegenheiten (bes. προεδρία ἐν τοῖς ἀγῶσιν, n. n. 4, 35; 5, 8; 6, 19; 7, 18; 8, 39; 9, 1; 12, 28; 13, 3; 18, 3; 26, 12; [31, 1]; 82, 5; 103, 12; 108, 9, 320; 109, 9, 246; 117, 5; [133, 9]; als Vorrecht der Priester, n. n. 174, 13; 201, 11; 202, 12; 203, 8);

Atelie in verschiedenen Abstufungen[1]) (n. n. 3, 10, (28); 4, 36 f.; 12, 24; 13, 5; 18, 5, 24; 26, 11; 35, 5; 82, 6 [23]?; 83, 6; 108, 8, 324; 109, 10, 250; [117, 6]; 133, 8);[2])

öffentliche Speisung (σίτησις ἐμ πρυτανείωι, n. n. 3, 16; 7, 19; 12, 28; 13, 4; 26, 13; ἐν [Πανιωνί]ωι καὶ ἐν τιμουχίωι n. 12, 3 f.; ἐμ πρυτανείωι καὶ ἐμ Πανιωνίωι, am häufigsten verliehen, n. n. 4, 35; 8, 39; 18, 5; 34, 4; 82, 3; 103, 11; 108, 322; 109, 248; 110, 3; 111, 313; 113, 6, 109; 117, 4, 69; 133, 7; das gleiche mit Teilnahme an den Mahlzeiten der βουλή (ὅταν ἡ βουλὴ συνῆι, n. n. 108, 109, 110, 111, 113, 117).[3]) Öffentliche Speisung wird auch den Inhabern von Priesterämtern gewährt.[4])

---

[1]) Atelie von Zöllen und Einfuhrsteuern s. o. S. 38.

[2]) Atelie für die Inhaber priesterlicher Ämter n. n. 174, 6, 25 f.; 201, 20; 202, 30; 203, 5.

[3]) Nur an Priener verliehen.

[4]) Der Dionysospriester täglich, n. 174, 8; der Poseidonpriester an Festtagen, n. n. 201, 10 f.; 202, 10 f.; 203, 6 f.

Alle Ehrenrechte, die wirkliche Privilegien darstellen, können auch auf die Nachkommen des Geehrten ausgedehnt werden (n. n. 2, 14 f.; 6, 23 f.; 7, 20 f.; 8, 41 f.; 9, 6; 12, 5, 10 f., 30; 18, 7 f.; 26, 13 f.).

Ich gebe nun zunächst eine kurze Beschreibung der Ehrenbezeugungen und Ehrenrechte, die Rat und Volk von Priene zu verleihen pflegten. Was hievon für die Person des Geehrten eine Änderung ihrer rechtlichen Stellung herbeiführte, muss sinngemäss im zweiten Teil der Arbeit bei Besprechung der politischen Einrichtungen behandelt werden. Ich beginne mit den gewöhnlichen Ehrenbezeugungen.

Die öffentliche Belobigung (ἐπαινέσαι, ἐπηινῆσθαι τὸν δεῖνα) findet sich fast in jeder Urkunde. Die Ehrung durch einen Volksbeschluss stellt ja an und für sich eine feierliche Belobigung dar. Eine regelmässig wiederkehrende Ehrung ist sodann die Kranzverleihung. Einigemal ist einfach von einem Stephanos die Rede, meist erhält er aber die nähere Bezeichnung χρυσοῦς. Gelegentlich wird sogar das Gewicht genau bestimmt. Für den König Lysimachos wird beschlossen: στεφανῶσαι αὐτὸν στεφάνωι χρυσῶι ἀπὸ χρυσῶν χιλίων (n. 14, 13 f.).[1] Gold ist auch das gewöhnlich verwendete Material. Στέφανοι θαλλοῦ werden erwähnt n. n. 17, 41, 96, 11 und 18.[2] Ein Kranz durfte einem Bürger zu dessen Lebzeiten nur durch Rat und Volk verliehen werden. Bekränzung und überhaupt jede bedeutendere Ehrung durch eine auswärtige Stadt wurden den heimischen Behörden offiziell übermittelt, wie die zahlreichen Antwortdekrete zeigen. Durch eine besondere Bestimmung der Rats- und Volksversammlung konnte gestattet werden, dass die Bürger einen verdienten Mitbürger bei dessen Leichenfeier mit Kränzen bedachten. Diese Kränze wurden dann auf der ἀγορά öffentlich bekannt gegeben. Es handelt sich dabei durchweg um die Ehrung von Männern, denen bereits zu Lebzeiten eine öffentliche Begräbnis-

[1] Ähnlich wohl n. [35, 4]; die φρουροί ehren ihren Kommandanten mit einem Kranz ἀπὸ χρυσῶν δέκα (n. 19, 21).

[2] Ausserdem in einigen Urkunden fremder Städte: n. 47, 14 (Bargylia), n. 50, 24 (Erythrai), n. 53, 27 und 54, 24 (Iasos), n. 60, 15 (unbekannte äolische Stadt).

feier in Aussicht gestellt worden war, „ἵνα δὲ μὴ μόνον ζῶντα φαίνηται τιμῶν ὁ δῆμος τὸν δεῖνα.“ Es heisst z. B. n. 109, 273 f.: [εἶναι δὲ] ἐξουσίαν καὶ τοῖς ἄλλοις τοῖς β[ουλομένοις στεφανῶσαι] Ἡρωίδην καὶ ποήσασθαι ἀνα[γ]γελίαν [τῶν στεφάνων· ἀναγρά]ψαι δὲ καὶ — — — — τοὺς στεφάνους καὶ τοὺς ἐσ[τεφανωκότας][1]) und n. 113, 112 f.: ἵνα ἀναγορευθῶσι δὲ καὶ οἱ στέφανοι ὅ τε τῆς πόλεως καὶ οἱ λοιποὶ οἱ παρὰ τῶν βουληθέν[τ]ων στεφανῶσαι αὐτὸν ὑπὸ τοῦ ἱεροκήρυκος ἐν τῆι ἀγορᾶι.[2]) Diese Erscheinung ist uns erst für die Zeit des ausgehenden zweiten und beginnenden ersten Jahrhunderts urkundlich bezeugt. Möglicherweise bestand in älterer Zeit keine gesetzliche Regelung und kein Verbot dieser Art. Ein solches wäre dann wohl durch den fortwährend sich steigernden Luxus der hellenistischen Zeit hervorgerufen worden.[3]) Doch wachten die Städte, wie es scheint, in diesen wie in anderen Dingen eifersüchtig über ihre Rechte und Ehrungen von bedeutenderer Art durch private Personen oder nichtoffizielle Korporationen bedurften stets der Genehmigung durch Rat und Volk, wie dies z. B. auch beim Beschluss der Burgbesatzung für ihren Kommandanten der Fall war (n. 19).

Zu den Ehrenrechten, die besonders in den Dekreten für Fremde nie zu fehlen pflegten, gehört die Atelie, d. h. die Befreiung von Leistungen, die gesetzlich zu leisten waren, also von Steuern, Ein- und Ausfuhrzöllen, Leiturgien etc.[4]) Der Grad, bis zu dem Atelie verliehen wird, ist immer genau spezifiziert, z. B. n. 2, 9 f.: ἀτέλειαν πάντων ὅσα εἰς τὸν οἶκον τὸν ἑαυτοῦ πλὴγ γῆς.

Mit den τέλη hängt auch zusammen die ἰσοτέλεια, d. h. die Gleichstellung mit den Bürgern hinsichtlich der Abgaben. Die

---

[1]) ἐσ[τεφανωκότας] nach n. n. 99, 18 f. und 117, 78.

[2]) Vgl. auch n. n. 83, 14; 99, 16 f; 104, 8 f; 117, 75 f.

[3]) Keil-Premerstein, Bericht über eine Reise in Lydien etc., Wien 1908. Ebenda wird in der Anm. ad n. 149 mit Bezugnahme auf Priene die Bekämpfung des Bestattungsluxus als alleinige Ursache des Verbotes bezeichnet.

[4]) Vgl. Zusammenstellung IP, Index IV, 5. — Über Atelie handeln Böckh, St. d. A. I^3, 108; II^3, 73 f.; Gilbert I^2. S. 201 f.; II. S. 295, S. 387; dann besonders Szanto, Griech. Bürgerrecht.

Isotelie wird n. 5, 7 an alle Athener verliehen, und zwar zusammen mit dem Bürgerrecht.[1])

Die Proxenie wird verliehen:

n. 2, 8 zusammen mit Politie dem nachmaligen König Antigonos;
n. 3, 9 mit dem Ehrentitel eines Euergetes dem Megabyzos;
n. 6, 12 ebenso, dazu noch das Bürgerrecht dem Athener Philaios;
n. 8, 34 Proxenie und Euergesie fremden Richtern;
n. 12, 19 Proxenie, Euergesie und Politie dem Thessalier Euandros. Dabei wird bestimmt, dass die Zuteilung zu einer Phyle durch das Los zu erfolgen hat.
n. 70, 5 Proxenie und Euergesie den Samothrakern.[2])

Die Proxenie tritt also fast durchweg im Zusammenhang mit Euergesie und Politie auf. Mit dem Begriff Proxenie verbindet sich gewöhnlich die Auffassung von einer Art konsularischer Tätigkeit des Geehrten für die Stadt, welche die Auszeichnung verliehen hat. Dagegen wendet sich besonders Wilamowitz: »Die Proxenie ist eine Ehre, eine Auszeichnung für erwiesene Dienste und steht auf einer Stufe mit der Euergesie. Sie verpflichtet den Proxenos höchstens moralisch, aber seine Pflicht wird ihm nicht einmal im Verleihungsdekret eingeschärft.«[3]) Anders ist die Auffassung bei Monceaux.[4]) Die Proxenie in den prienischen Urkunden kann nichts sein als eine blosse Auszeichnung für Verdienste eines Auswärtigen, oft überhaupt nur ein Ehrentitel, wie natürlich in allen Fällen, wo sie an eine grössere Anzahl von Leuten auf einmal gegeben wird. Die Ursache der Ehrung kann freilich eine Art von konsularischer Tätigkeit des Geehrten gewesen sein, wie dies z. B. n. 12, 15 f. ausgesprochen ist.

Ueber die sonstigen in Priene verliehenen Ehren, wie Proedrie, Ausdehnung gewisser Rechte auf die Nachkommen

---

[1]) Über diese ungewöhnliche Kombination sowie über die rechtlichen Fragen überhaupt verweise ich auf Teil II.

[2]) Proxenie wird auch in folgenden fremden Urkunden verliehen: n. n. 47, 17; 50, 25; 53, 27; 54, 24; 63, 24; auch hier fast immer zusammen mit dem Bürgerrecht.

[3]) Hermes XXII (1887) S. 239 f. und bes. gegen die Annahme einer Rechtsvermittlung durch die Proxenoi S. 242. — Vgl. auch Gilbert I², S. 201.

[4]) P. Monceaux, Les proxénies grecques. Paris 1886.

des Geehrten, Zulassung Fremder zu den Staatsopfern, Zutritt derselben zu den obersten Behörden etc. ist weiter nichts zu bemerken, da diese Dinge allenthalben in Griechenland in gleicher Weise üblich waren. Einen Überblick nach Chronologie und Zahl der Ehrungen mögen die nachfolgenden Tabellen geben.

Für die Ehre öffentlicher Bewirtung steht das Prytaneion zur Verfügung. In einer Urkunde des vierten Jahrhunderts (n. 12, 4) erscheint dafür das wohl gleichbedeutende τιμούχιον. Als Vormacht des ionischen Bundes verleiht Priene auch das Recht der Speisung im Panionion stets zusammen mit der Speisung im Prytaneion. In den Urkunden der jüngeren Zeit erfolgt auch die Zulassung der Geehrten zu den Mahlzeiten der Buleuten. Dieser späteren Zeit seit Ende des zweiten Jahrhunderts gehört auch die Formel an: ἐν ἐπιμελείαι αὐτὸν εἶναι παρά τε τῆι βουλῆι καὶ τῶι δήμωι sowie die Zulassung privater Kranzverleihung an verstorbene Bürger.

Die Anangelie der verliehenen Ehren erfolgt an den Dionysien vor dem festlich versammelten Volke. Die Ausführung obliegt dem Leiter der Festfeier, dem Agonotheten, welchem der Staatsschreiber die nötigen schriftlichen Unterlagen aus dem Archiv liefert.[1]) Eine solche Textvorlage ist uns erhalten in n. 108, 336 f.: [γενέσθαι τὴν ἀναγγελίαν] ὅτι· "ὁ δῆμος ἐτίμησεν [Μοσχίωνα] Κ[υδί]μο[υ εἰ]κόνι χρυσῆι τε καὶ μαρ[μαρίνηι, ἄνδρα] καλὸν κα[ὶ ἀγα]θὸν γενόμενον πε[ρὶ τὴν σωτηρί]αν καὶ εὐ[εργεσί]αν τοῦ δήμου." κ[ατὰ τὸ αὐτὸ δὲ] καὶ οἱ γενόμενοι καθ' ἕκαστον ἔτ[ος ἀγωνοθέται] τε καὶ γραμματεῖς ποιείσθωσα[ν τήν τε τοῦ στεφ]άνου ἀναγγελίαν καὶ τῶν εἰκό[νων, καθότι] προδεδήλωται. Das Fest der grossen oder städtischen Dionysien war wie in Athen[2]) die Zeit der Ausrufung, und zwar erfolgte diese im Theater: τοῖς [πρ]ώτο[ις] Διον[υσ]ίο[ις ἐ]ν τῶι [θε]άτ[ρ]ωι (n. 4, 31). Oft wird der Zeitpunkt genauer bestimmt, z. B. n. 21, 19 f.: τοῖς πρώτοις Διονυσίοις αὐλητῶ[ν] τῶι πρώτωι ἀγῶνι.[3])

[1]) Über die Tätigkeit der Beamten vgl. im II. Teil.

[2]) Mommsen, Heortologie S. 323, 345, 387.

[3]) Vgl. ferner n. n. 22, 16; [35, 11]; 53, 70; 54, 65; 103, 13; 108, 332; 111, 305; 113, 106; 117, 68.

Von der ἀναγγελία am Dionysosfeste zu unterscheiden ist die Verkündigung der verliehenen Ehrenkränze bei der feierlichen ἐκφορά, die n. 111, 308 als ἀναγόρευσις bezeichnet wird.[1]) Der von der gesamten Bürgerschaft einschliesslich der Jugend gebildete Zug hält oder sammelt sich auf der ἀγορά, wo dann der ἱεροκῆρυξ die Ausrufung der vom Staat und von Privaten verliehenen Ehrenkränze vollzieht. Ich führe eine Stelle als Beispiel an: (ὅπως,) ὅταν (τε) μεταλλάξηι, στεφανωθῆι ἐπὶ τῆς ἐκφορᾶς ὑπὸ τοῦ δήμου στεφάνωι χρυσέωι, ἀναγορευθῶσιν δὲ καὶ οἱ στέφανοι ὅ τε τῆς πόλεως καὶ οἱ λοιποὶ οἱ παρὰ τῶν βουληθέν[τ]ων στεφανῶσαι αὐτὸν ὑπὸ τοῦ ἱεροκήρυκος ἐν τῆι ἀγορᾶι· συν[ακο]λουθῆσαι δὲ τῆι ἐκφορᾶι τόν τε γυμνασίαρχον μετὰ τῶν ἐ[φήβω]ν καὶ νέων κ[αὶ τὸ]ν παιδονόμον μετὰ τῶν παίδων καὶ τοὺς στ[ρ]ατηγοὺς μετὰ τ[ῶν ἄλλων πο]λιτῶν (n. 113, 110 f.) Die Besorgung der ἀναγόρευσις wie die Ordnung des Zuges überhaupt obliegt den jeweils dienstuenden Mitgliedern des obersten Beamtenkollegiums, den Strategen. Die Textunterlage für die Ausrufung liefert auch hier der Schreiber. In dem Dekretbruchstück n. 104 steht nach der Aufzählung der verliehenen Ehrungen, darunter auch der ἐκφορά, folgendes (Z. 18):

Στεφανώσεις καὶ ἀναγγελίαι· ὁ δῆμος στεφανοῖ [Θρ]ασύβουλον τὸν υἱὸν τὸν Θρασυβούλου τοῦ Θραυβούλου ἀρετῆς ἕνε[κε]ν καὶ εὐνοίας τῆς εἰς ἑαυτὸν.

So oder ähnlich mag der Herold die letzte Ehrung des Verstorbenen kundgetan haben.

Eine besonders hohe und kostspielige Ehrung stellt die Errichtung einer Statue dar. Demgemäss werden in älterer Zeit solche fast ausschliesslich hervorragenden Ausländern bewilligt. Die Urkunden der jüngeren Zeit dagegen zeigen sich in dieser Hinsicht auch verdienten prienischen Bürgern gegenüber sehr freigebig. Seit dem zweiten Jahrhundert werden für ein und dieselbe Person sogar εἰκόνες in verschiedener Ausführung und verschiedenem Material genehmigt, wie z. B.

---

[1]) Ebenso n. 113, 112; sonst ἀναγγελία, so dass also nicht geschieden wird: ἀναγγελία am Dionysosfeste — ἀναγόρευσις bei der ἐκφορά.

n. 114, 3 f.: εἰκόνι γραπτῆι τε καὶ χαλκῆι καὶ χρυσῆι καὶ μαρμαρίνηι.[1])

Die ἀναγραφή wird in der Regel im Text des Beschlusses angeordnet, wobei genaue Bestimmungen über die Art der Aufzeichnung, über die Anweisung des Kostenaufwandes und über Ort und Zeit der Aufstellung nicht zu fehlen pflegen. Aber auch die Errichtung privater oder sonstiger inoffizieller Ehreninschriften bedurfte ausdrücklicher Genehmigung durch den Staat, wie ich bereits erwähnt habe. Der Staat wahrte sich eben jede Art von öffentlicher Belobigung und Bekränzung als sein ureigenstes Recht, somit auch die Publikation der von ihm oder von anderen Gemeinden, von Genossenschaften etc. verliehenen Ehren.[2]) Darum bedarf die Aufzeichnung und Aufstellung fremder Richterehrungen in Priene — wie übrigens auch anderwärts — der behördlichen Autorisation. Sogar die Namen jener Bürger, die von der Erlaubnis Gebrauch gemacht hatten, einen Verstorbenen durch Kränze zu ehren, wurden nur mit offizieller Erlaubnis mit den Ehrendekreten aufgezeichnet, wie z. B. aus n. 104, 14 f. hervorgeht: ἀναγράψαι δὲ καὶ τοὺς στεφανώσαν[τας] ὑπὸ τόδ[ε] τὸ ψήφισμα. In n. 126 hat Wilamowitz ein Verzeichnis solcher Personen erkannt.[3])

Die grössere oder geringere Ausführlichkeit der Dekrettexte richtet sich nicht nur nach der Gewohnheit der jeweiligen Zeit, sie hängt auch ganz besonders von der Rücksicht auf die Kosten ab. Die jüngere Zeit liebt grösste Breite und auch in Priene scheint die Steinpublikation mit vollständiger Wiedergabe der Verdienste und beschlossenen Ehren mit allen Nebenbestimmungen von den Geehrten selbst gewünscht worden zu sein. Sie haben dazu wohl vielfach, auch wenn die Texte nichts andeuten, finanzielle Beihilfe geleistet.[4])

[1]) Die gleiche Erscheinung findet sich auch ausserhalb Prienes häufig; vgl. z B. C. H. XV. 546: ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος ἐτίμησεν τὸν δεῖνα χρυσῷ στεφάνῳ, εἰκόνι γραπτῇ, εἰκόνι χαλκῇ, εἰκόνι χρυσῇ, ἀγάλματι μαρμαρίνῳ ἀρετῆς ἕνεκεν (Iasos). — Erhaltene Aufschriften von Statuenbasen s. I. P. n. 231 ff. Wortlaut im Dekrettext bestimmt n. 112, 141 f.

[2]) Vgl. Ziebarth, Gr. Vereinswesen S. 167.

[3]) Vgl. Anmerkung zur Urkunde; s. auch Wilhelm, Beiträge S. 281.

[4]) Hiezu Wilhelm, Beiträge S. 279.

Es erübrigt noch, einiges über die allgemeine Tendenz der prienischen Ehrendekrete zu sagen. Die Verdienste ausländischer Geehrter bestehen vielfach in diplomatischer oder sonstiger politischer Wirksamkeit, so n. n. 2, 3, 6, 7, 12, 14, 18, 83?, zum Teil auch in richterlicher Tätigkeit, n. 134. Ehrungen der ersten Gattung werden, wenigstens nach dem uns vorliegenden Material zu schliessen, im Lauf der Zeit seltener, doch haben auch die Geehrten der jüngeren Zeit sich vielfach durch Übernahme von Fest- und anderen Gesandtschaften Verdienste erworben. Einheimische werden belobigt wegen ihrer Verdienste um den Staat im Krieg und Frieden. Die Hauptsache war aber immer ihre Bereitwilligkeit, dem Staat durch finanzielle Beihilfe direkt und indirekt zu Hilfe zu kommen.

Aus der Zeit seit der Mitte des ersten Jahrhunderts v. Chr. besitzen wir keine Dekrete mehr. Die aus dieser späteren Zeit erhaltenen Ehreninschriften haben das allerorts übliche Schema ὁ δεῖνα τὸν δεῖνα mit oder ohne Verbum. Eine kurze Motivierung pflegt nicht zu fehlen.[1]) An Ehrungen durch öffentlich-rechtliche Korporationen finden sich nur solche der Phylen (n. 248, n. 249), an Ehrungen durch sonstige offizielle Genossenschaften und Vereine, solche der γέροντες (n. 250)[2]), der Epheben (n. 251)?, der φρουροί (n. 252 und vielleicht n. n. 253, 254 und 251). Ehrungen durch andere Vereine, wie Handwerkerzünfte, Turnerriegen (ἀλειφόμενοι, φιλογυμνασταί etc.) sind aus Priene nicht erhalten.[3])

Für alles Weitere in bezug auf die Ehrungen verweise ich auf die nachstehenden Tabellen.

---

[1]) Vgl. Gerlach, Griechische Ehreninschriften, Halle 1908.

[2]) Über γέροντες s. Ziebarth, Gr. V. S. 110 f., und Franz Poland, Geschichte des griechischen Vereinswesens, Leipzig 1909, S. 98. In Milet bestand ein enger Zusammenhang zwischen γέροντες, ἔφηβοι und νέοι, vgl. Athen. Mitt. 1893, S. 268 (γυμνασιαρχήσαντα τῆς γερουσίας καὶ νέων). Die γερουσία in Priene (n. 246, 5) ist wohl etwas anderes.

[3]) Vgl. Ziebarth, Gr. V. S. 96 f.

Tabelle I. **Ehrungen von**

Zeit	n.	Proxenie	Euergesie	Bürgerrecht	Atelie	Zollfreiheit	Grunderwerb	Zutritt zu Rat und Volk
IV. Jahrh.	2	„	—[1]	„	„[2]	„	„[2]	„
	3	„	„	—	„	„	„	—
	6	„	„	„	„	„	„	„
	7	—	—	—	„	„	„	„
	8	„	„	—	„	„	„	„
	9	?	?	—	?	?	?	„
III. Jahrh.	12	„	„	„[3]	„	„	„	„
	14[5]	—	—	—	—	—	—	—
	18	?	?	?	„[6]	„	?	„
	31	?	?	?	?	?	?	„
II. Jahrh.	134	?	?	?	?	?	?	?

[1]) Der Geehrte (der spätere König Antigonos) wird in der Motivierung des Beschlusses als εὐεργέτης τῆς πόλεως bezeichnet.

[2]) ἔγκτησιν γῆς καὶ οἰκίας καὶ ἀτέλειαν πάντων ὅσα εἰς τὸν οἶκον τὸν ἑαυτοῦ πλὴγ γῆς, Derartige Sonderbestimmungen über die γῆ finden sich ferner: n. 3, 12 f. γῆς δὲ ἔγκτησιν ἄχρι ταλάντων π[έντε], ἀπεχούσης τῶν πρὸς [τὴ]ν Ἐφεσίη[ν μὴ ἐ]λάσσονι σταδίων δέκα· τῶν δὲ κ[τ]ημάτων ὧν [οἱ Πε]διεῖς κέκτηνται μὴ εἶναι αὐτῶι κτ[ή]σασθαι. Dazu Z. 28 Atelie in bezug auf die Emphyteuse (?), n. 6, 14 καὶ [ἔγκτησιν γῆ]ς καὶ οἰκί[ας] καὶ ἀτέλειαν ὧν ἂν εἰσάγη[τ]αι καὶ ἐξάγ[ηται ε]ἰς τὸν ἴδιον οἶκον, entsprechend n. 7, 11 und n. 8, 35, 40, endlich n. 12, 23 f. γῆς ψιλῆς καὶ δενδρείτιδος καὶ οἰκί[α]ς (μετουσίαν Z. 22, Holleaux) [καὶ ἀτέλειαμ π]άντωμ πλὴγ γῆς μερίδος; Geschenk eines Grundstückes n. 6, 21 f. Die Ergänzung [εἶναι δὲ καὶ γῆς ἔγκτ]ησιν in n. 83, 5 f. kann nicht richtig sein, da der Geehrte ein Einheimischer ist. Wilhelm, Wiener Studien 1907 S. 15 schlägt einleuchtend vor:

Ausländern.

Teilnahme an den Opfern etc.	Proedrie	Speisung	Kranz	Statue	Anangelie	Ausdehnung von Rechten auf die Nachkommen	Zustand der Urkunde	Motiv der Ehrung
—	—	—	—	—	—	,,	—	Politische Verdienste.
—	—	,,	,,	,,	,,	—	Schluss unvollständig.	Verdienste um Tempelbau.
,,	,,	—	—	—	—	,,	—	Vertretung öffentlicher und privater Interessen Prienes.
,,	,,	,,	—	—	—	,,	—	
,,	,,	,,	,,	—	,,	,,	Unvollständig.	Richterliche Tätigkeit.
,,	,,	?	?	—	—	,,	Fragment.	?
,,	,,	,, [4])	—	—	—	,,	Erneuerung eines früh. Beschlusses	Wie n. 3 und n. 6.
—	—	—	,,	,,	—	—	Unvollständig.	Militärische Hilfeleistung.
?	,,	,,	,,	,, [7])	,,	,,	Unvollständig.	Ebenso.
,,	,,	?	?	—	—	,,	Fragment.	?
?	?	?	,,	—	,,	?	Fragment.	Richterliche Tätigkeit.

ὑπάρχειν δὲ αὐτῶι καὶ ἐμ πρυτανείωι σίτη]σιν κτλ. Sonderbestimmungen wie in n. 3, wo der Landerwerb bis zu einem Maximalkaufpreis gestattet wird, finden sich vor allem auch in Attika, z. B. CIA IV$_2$ S. 107 n. 407c (= Ditt. Syll.^{2} 481, $_{27}$: εἶναι δὲ αὐτῶι ἔγκτη[σιν οἰκίας τιμήμα]τος τρισχιλίων δραχμῶν, γῆς δὲ δυοῖν ταλάντων und öfter, so CIA II 369, $_2$; 370, $_2$; 380, $_{27}$; IV$_2$ 451 b $_8$; 513, $_{110}$.

[3]) καὶ ἐπὶ φυλὴν ἐπικληρῶσαι.

[4]) Im alten Beschluss nur σίτησις ἐμ πρυτανείωι; dazu im Erneuerungsbeschluss noch καὶ ἐν [Πανιωνί]ωι σίτησιν καὶ ἐν τιμουχίωι, ἐπειδὰν αἱ [κλήσεις ἐξήκ]ωσι[ν] ἀπὸ δημοσίας.

[5]) Beschluss göttlicher Ehren für den König Lysimachos (ἄγαλμα, Altar und jährlich wiederkehrende Opfer).

[6]) Die Atelie erfährt im zweiten Beschluss (Z. 24 f.) eine Erweiterung.

[7]) Von dem Standbild wird im dritten Beschluss Abstand genommen.

Tabelle II.

Ehrung fremder Staaten.

	Epainos	Kranz	Proxenie	Euergesie	Isotelie	Politie	Proedrie	Anangelie
n. 5 (Athen)[1]	—	—	—	(„)[2]	„	„	„	„[2]
n. 10 (Maroneia)	„	—	?	—	?	„[3]	—	—
n. 44 (Alxandreia Troas)[4]	„	—	—	—	—	—	—	„
n. 53 (Iasos)	„	—	—	—	—	—	—	„
n. 54 (Iasos)	„	—	—	—	—	—	—	„
n. 69 (Samothrake)	„	—	—	—	—	—	—	„
n. 70 (Samothrake)	„	—	—	—	—	—	—	„
n. 134 (unbekannt)	„	„	—	—	—	—	—	„

[1]) Es wird beschlossen eine Sondergesandtschaft nach Athen mit der Übermittlung des Psephisma zu beauftragen. Die Panathenäen sollen fürderhin regelmässig beschickt werden.

[2]) εἰσκηρύσσεσθ[αι] αὐτοὺς καθά[περ] τοὺς εὐεργέτας (Z. 9).

[3]) Z. 11 f. ist wohl zu lesen: εἶναι δὲ Μαρω[νίταις καὶ πολιτείαν ἐμ Πριή]ν[ηι] κτλ., nicht wie Hiller von Gaertringen im Anhang gibt.

[4]) Die folgenden Beschlüsse sind Antwortbeschlüsse auf Ehrungen prienischer Bürger durch fremde Staaten, und zwar handelt es sich mit Ausnahme der beiden Dekrete für Samothrake um Richterehrungen. Die Bruchstücke n. n. 49, 58, 61, 63 etc. sind gewiss mit den obigen übereinstimmend gewesen.

Tabelle III.

Ehrungen prienischer Bürger.

Jahrhundert	n.	Epainos	Stephanos	Proedrie	Speisung	Atelie	Zutritt zu Ratsopfern	Epimeleia	Anangelie	Statue	Öffentliches Begräbnis	Private Bekränzung	Ausdehnung auf Nachkommen
IV.	4a } [1])	(,,)	,,	,,	,,[2])	,,[3])	—	—	,,	—	—	—	—
	4b }	,,	,,	—	—	—	—	—	,,	—	—	—	—
III.	13[4])	—	—	,,	,,	,,	—	—	—	—	—	—	—
	17	,,	,,[5])	—	—	—	—	—	,,	—	—	—	—
	20 }	(,,)	,,	?	?	?	—	—	?	—	—	—	—
	21 } [1])	,,	,,	?	?	?	—	—	,,	—	—	—	—
	22 }	—	,,	?	?	?	—	—	,,	—	—	—	—
	23	,,	,,	—	—	—	—	—	,,	—	—	—	—
	26	,,	,,	,,	,,	,,	—	—	[,,]	—	—	—	,,
II.	81	,,	,,	—	—	—	—	—	,,	—	—	—	—
	82	[,,]	,,	,,	,,	,,	—	—	[,,]	—	—	—	—
	83	,,	,,	?	[,,]	,,	?	?	,,	,,	,,	,,	—
	66	[,,]	,,	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?
	107	,,	—	—	—	—	—	—	,,	—	—	—	—
	108	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	—	—
	109	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	—
	132	,,	,,	?	?	?	?	?	,,	,,	?	?	?
	133	[,,]	,,	,,	,,	,,	?	?	[,,]	,,	?	?	?
I.	99	,,	,,	?	?	?	?	,,	,,	?	,,	,,	—
	103	,,	?	,,	,,	?	?	?	,,	,,	?	?	—
	104	,,	,,	?	?	?	?	?	,,	?	,,	,,	[,,]
	110	[,,]	,,	?	,,	?	,,	?	[,,]	,,	?	?	?
	111	[,,]	[,,]	?	,,	?	,,	?	,,	[,,]	,,	,,	?
	112 }	,,	,,	?	?	?	?	?	[,,]	,,	—	—	—
	113 } [1])	,,	,,	—	,,	—	,,	—	,,	,,	,,	,,	—
	114 }	,,	—	—	—	—	—	—	—	,,	—	,,	—
	117	,,	,,	,,	,,	[,,]	,,	—	,,	,,	,,	,,	—
	118	,,	[,,]	?	?	?	?	?	[,,]	,,	?	?	?

Hierher noch einige kleinere Fragmente, wie n. n. 115, 119, 120, 121 und die folgenden.

---

[1]) Die Klammern fassen die Dekrete, durch die ein und dieselbe Person geehrt wurde, zusammen. — [2]) Speisung stets Panionion und Prytaneion; n. 13 und n. 26 nur im Prytaneion. — [3]) Gewöhnlich ἀτέλεια σωμάτων; über vereinzelte Zusätze und Einschränkungen vgl. Index IV5. — [4]) Sogenanntes verkürztes Dekretformular; daher wohl ἔπαινος und ἀναγγελία vorauszusetzen. — [5]) στέφανος θαλλοῦ.

Tabelle IV.

Ausführungsbestimmungen.

	Art der Ehrung	Exekutivbeamte	Ort der Aufstellung
n. 3.	εἰκὼν χαλκῆ.[1]) στήλη.	ἐγδοῦναι μετὰ Μεγαβύζου τοὺς νομοφύλακας κτλ. ἀνάλωμα durch Neopöen.	ἐν τῶι ἱερῶι τῆς Ἀθηνᾶς πρὸ τοῦ μετωπίου τοῦ ναοῦ καὶ στήλην παραστῆσαι.
n. 4a.	στήλη λιθίνη.	στήλη und ἀναγραφή (u. Kranz): ὁ ἐπὶ τῆς διοικήσεως.	εἰς τὸ ἱερὸν τῆς Ἀθηνᾶς
n. 4b.	ἀναγραφή auf die erwähnte στήλη. (4a.)	Neopöe.	ebenda.
n. 6.	στήλη λιθίνη.	Ökonom.	»
n. 7.	ebenso.	—	»
n. 8.	1. στήλη λιθίνη in Priene.	Neopöe.	»
	2. dasselbe in den drei Städten, denen die Geehrten (Richter) angehören.	»	εἰς τὸ ἱερόν, οὗ ἂν τῶι δήμωι τῶι ἀποστείλαντι τοὺς δικαστὰς ἐπιτήδειον εἶναι φαίνηται.
n. 9.	στήλη λιθίνη	—	εἰς τὸ ἱερὸν τῆς Ἀθηνᾶς.
n. 12.	» [»]	—	—
n. 14.	1. ἄγαλμα χαλκοῦν [ἐπὶ τεθρίπτωι καὶ π]αραστήσει ἐγ δεξιᾶς λ[έ]ο[ντα] (scil. ὁ δῆμος).	—	1. —
	2. ἀναγραφὴ τοῦ ψηφίσματος.	—	2. πλησίον τῆς [βασιλέως Ἀλεξάνδρου ἐπιστολῆς].
	3. βωμός.	(ὁ ἐπὶ τῆς διοικήσεως bezahlt den Aufwand für die jährlichen θύματα)	3. [ἐν τῆι ἀγορᾶι].

	Art der Ehrung	Exekutivbeamte	Ort der Aufstellung
n. 17.	στήλη λιθίνη.	Neopöe (ἐκ τῶν ἱερῶγ χρημάτων).	εἰς τὸ ἱερὸν τῆς Ἀθηνᾶς.
n. 18a.	εἰκὼν χαλκῆ. στήλη λιθίνη.	κατασκευή und στάσις: die Strategen; ἀνάλωμα: die Ökonomen.	στῆσαι παρὰ τοὺς βασιλεῖς Σέλευκον καὶ Ἀντίοχον. die Stele: παρὰ τὴν εἰκόνα.
n. 18b.	ἀντὶ τῆς πρότερον: εἰκὼν χαλκῆ ἐφ' ἵππου.	—	ἐν τῆι ἀγορᾶι.
n. 18c.	στήλη λιθίνη (mit Verzicht auf die Statue.)	ἀπέγδοσις, στάσις und ἀνάλωμα: Neopöe.	ἐν τῶι ἱερῶι τῆς Ἀθηνᾶς.
n. 19.	1. ἀναγραφή. 2. στήλη λιθίνη.	die φρουροί selbst.	1. ἐν τῆι παραστάδι τῆς στοᾶς τῆς ἐν τῶι Ἀσκληπιήωι τῆι ἐνδέξια εἰσπορευομένων. ἐν τῶι ἱερῶι τοῦ Τήλωνος —— παρὰ τὴν στήλην τὴν τοῦ N.[2] κτλ.
n. 20.	στήλη λιθίνη.	Neopöe.	εἰς τὸ ἱερὸν τῆς Ἀθηνᾶς.
n. 21.	ἀναγραφή auf die vorige Stele.[2])	»	ebenda.
n. 22.	στήλη λιθίνη.	[»]	»
n. 23.	[» »]	?	»
n. 26.	[» »]	?	?
n. 31.	» »	—	εἰς τὸ ἱερὸν τῆς Ἀθηνᾶς.
n. 32.	» »	Neopöe.	ebenda.
n. 33.	» »	ὁ ἐπὶ τῆς διοικήσεως.	»
n. 44.	στήλη λιθίνη	Neopöe.	εἰς τὸ ἱερὸν τῆς Ἀθηνᾶς.
n. 49.	ἀναγραφὴ τοῦ ψηφίσματος.	»	παρ' αὐτὴν τὴν παραστάδα τῆς στοᾶς τῆς διπλῆς τῆς ἐν τῆι ἀγορᾶι.

	Art der Ehnung	Exekutivbeamte	Ort der Aufstellung
n. 53.	στήλη λιθίνη.	Neopöe.	ἐν τῶι ἱερῶι τῆς Ἀθηνᾶς ἐνδέξια τῆς εἰκόνος τῆς N.²N.²
n. 54.	» »	»	ἐν τῶι ἱερῶι τῆς Ἀθηνᾶς τῆς Πολιάδος ἐγγὺς τῆς στήλης περιεχούσης τὰς παρὰ Χίων τιμάς.
n. 69.	[στήλη λιθίνη]	?	[ἐν τῶι ἱερῶι τῆς Ἀθηνᾶς.]
n. 70.	» »	Neopöe.	εἰς τὸ ἱερὸν τῆς Ἀθηνᾶς (nähere Platzanweisung hat durch den Teichopoën und durch den Architekten zu erfolgen.)
n. 80.	» [»]	»	?
n. 81.	» »	»	ἐν τῶι ἱερῶι τῆς Ἀθηνᾶς.
n. 83.	[εἰκών].	?	ἐν τῶι ἐπιφανεστάτωι τόπωι.
n. 87.	στήλη λιθίνη.	ὁ ἐπὶ τῆς διοικήσεως	?
n. 92.	» »	?	?
n. 95.	εἰκὼν χρυσῆ καὶ μαρμαρίνη	Architekt?	?
n. 99.	ἀναγραφὴ τοῦ ψηφίσματος.	γραμματεὺς τῆς βουλῆς.	(Exedra auf der Agora.)
n. 103.	εἰκὼν χαλκῆ.	?	ἐν τῆι ἀγορᾶι ἐν τῶι ἐπιφανεστάτωι τόπωι.
n. 104.	ἀναγραφὴ τοῦ ψηφίσματος.	?	?
	εἰκὼν mit Inschrift.	?	?
n. 107.	ἀναγραφὴ τοῦ ψηφίσματος.	ἔγδοσις: ὁ μέλλων οἰκονομεῖν καθάπερ ἂν συγγράφηι ὁ ἀρχιτέκτων.	εἰς τοῖχον τῆς στοᾶς τῆς ἐν τῆι ἀγορᾶι εἰς ὃν ἂν συγκρίνηι τόπον [ὁ ἀρχιτέκτων].

	Art der Ehrung	Exekutivbeamte	Ort der Aufstellung
n. 108.	1. ἀναγραφὴ τ. ψ.	ebenso.	τῆς ἀγορᾶς ἐν τῶι ἐπιφανεστάτωι τόπωι εἰς ὃν ἂν συγκρίνηι ὁ ἀρχιτέκτων.
	2. εἰκὼν χρυσῆ τε καὶ μαρμαρίνη ὡς κάλλισται.	?	ἐν τῶι ἐπιφανεστάτωι τόπωι τῆς πόλεως.
n. 109.	1. ἀναγραφὴ τ. ψ.	?	?[2])
	2. εἰκὼν χαλκῆ τε καὶ χρυσῆ καὶ μαρμαρίνη.	?	?
n. 110.	1. ἀναγραφὴ τ. ψ.	?	?
	2. εἰκὼν χαλκῆ.	?	?
n. 111.	1. ἀναγραφὴ τ. ψ.	Neopöe.	[εἰς τοῖχον τῆς ἱερᾶς στοᾶς.]
	2. εἰκὼν χαλκῆ...	?	?
n. 112.	1. ἀναγραφὴ τ. ψ.	—	—
	2. εἰκὼν γραπτή τε καὶ χαλκῆ καὶ χρυσῆ καὶ μαρμαρίνη mit Inschrift.	—	ἐν τῷ ἐπιφανεστάτωι τῆς πόλεως τόπωι.
n. 113.	1. ἀναγραφὴ τ. ψ.	?	οὗ ἂν συνκριθῆ ἐντῆι ἱερᾶι στοᾶι τῆι ἐν τῆι ἀγορᾶι ἐν τῶι εὐθέτωι τόπωι.
	2. εἰκόνες wie bei dem vorigen Beschluss.	?	ἐν τοῖς ἐπισημοτάτοις τῆς πόλεως τόποις.
n. 114.	1. } wie beim vorigen Beschluss.	?	1. wie vorher.
	2. }		2. εἰς τοῖχον τῆς ἱερᾶς στοᾶς τῆς ἐν τῆι ἀγορᾶι ὑπὸ τῶν τοῦ δήμου ψηφισμάτων.
n. 117.	1. ἀναγραφὴ τ. ψ.	Neopöe.	ἐν τῶι ἐπιφανεστάτωι τῆς ἀγορᾶς τόπωι.
	2. εἰκὼν γραπτή [τε καὶ χαλκῆ καὶ χρυσῆ καὶ μαρμαρίνη].	?	ὥτινι ἐν τόπωι τῆι τε βουλῆι καὶ τῶι δήμωι δόξῃ.

	Art der Ehrung	Exekutivbeamte	Ort der Aufstellung
n. 118.	1. [ἀναγραφὴ τ. ψ.] 2. εἰκὼν χαλκῆ...	? —	— —
n. 119.	ἀναγραφὴ τ. ψ.	ὁ μέλλων οἰκονομεῖν.	τῆς ἀγορᾶς ἐν τῶι ἐπιφανεστάτωι τόπωι, ὃν ἂν συνκρίνῃ ὁ ἀρχιτέκτων.
n. 132.	1. [ἀναγραφὴ τ. ψ.] 2. εἰκὼν χαλκῆ ὡς καλλίστη.	? —	— —
n. 133.	1 [ἀναγραφὴ τ. ψ.] 2. εἰκὼν μαρμαρίνη (?).	? —	— —
n. 134.	ἀναγραφὴ τ. ψ.	?	εἰς τὸ τῆς Ἀθηνᾶς ἱερόν.

Anmerkungen zur Tabelle IV.

[1]) Nach Hiller von Gaertringen ist in n. 231 die Basis der Statue mit Inschrift erhalten. Dagegen spricht das private Formular der Inschrift und ausserdem die Tatsache, dass Megabyzos nur als νεωκόρος τῆς Ἀρτέμιδος τῆς ἐν Ἐφέσωι bezeichnet wird (Rehm). Es handelt sich also schwerlich um die in n. 3 genehmigte Ehrenstatue, eher um eine von Megabyzos dargebrachte Weihung. Diese (Z. 9 εἰκὼν χαλκῆ, Z. 16, 20, 23 ἀνδριάς bezeichnet) wird übrigens nicht vom Geehrten selbst bezahlt, wie Hiller von Gaertringen nach Z. 16 f. annimmt. Megabyzos erhält das Recht, sich bei der ἔγδοσις der Statue zu beteiligen, d. h. bei der Wahl und Ausführung derselben seine Wünsche zu äussern. Das ἀνάλωμα εἰς τὸν ἀνδριάντα καὶ τὴν στήλην decken die Neopöen (Z. 22 f.).

[2]) Der Beschluss ist für denselben Nymphon wie der vorige. Ein drittes Mal wird Nymphon in n. 22 (auf einer neuen Stele) geehrt.

[3]) In dieser wie in den folgenden Urkunden ist der Ort, wo die Inschrift angebracht wurde, aus der Fundstätte derselben bekannt. Es ist einfach zu denken: εἰς τοῖχον τῆς ἱερᾶς στοᾶς oder τῆς ἀγορᾶς ἐν τῶι ἐπιφανεστάτωι τόπωι.

[4]) Eine εἰκὼν μαρμαρίνη allein scheint nicht üblich gewesen zu sein. Die Wortstellung und sonstige Analogien mit derartigen Überschriften lassen eine andere Ergänzung annehmen, etwa wie folgt:

1. ἐπὶ στεφαν[ηφόρου — — τὸ]
δεύτερον [στεφανηφοροῦντος μηνὸς Με-]
ταγειτνιῶνος [ἐτίμησεν ἥ τε βουλὴ]
καὶ ὁ δῆμος Ἰσόδ[ωρον στεφάνωι χρυ-]
5. σέωι ἀριστεί[ωι καὶ εἰκόνι χρυσῆι τε]
καὶ μαρμα[ρί]ν[ηι καὶ ἐμ πρυτανείωι]
καὶ ἐμ Πα[ν]ιων[ίωι καὶ ὅταν ἡ βουλὴ συνῆι]
σ[ιτή]σ[ει] καὶ [τοῦ σώματος ἀτε-] (?)
λείαι καὶ [προεδρίαι ἐμ πᾶσι τοῖς ἀγῶ-]
10. σιν.

Ich verweise hierzu besonders auf die ganz entsprechenden Überschriften n. 108, n. 109 u. a. m, wovon besonders erstere fast wörtliche Übereinstimmung bietet, auch in bezug auf ungleiche Zeilenlänge. Dass die von dem Herausgeber angenommene Zeilenlänge zu kurz ist, erkannte auch bereits Wilhelm (Wiener Studien 1907 S. 22).

II. Teil.

Verfassungsgeschichtliche Untersuchungen.

Die Bevölkerung der Stadt und des zugehörigen Gebietes.

»Liberi urbis incolae dividebantur in cives et peregrinos, qui non ut in aliis civitatibus Graecis μέτοικοι, sed πάροικοι vocabantur« (Lenschau S. 211). Diese einfache Zweiteilung ergab sich aus dem verhältnismässig geringen Urkundenmaterial, das Lenschau zur Verfügung stand. Die grosse Zahl der heute vorliegenden Inschriften lässt das Bild der prienischen Bevölkerung in hellenistischer Zeit viel komplizierter und mannigfacher erscheinen.

Den Kern der Bevölkerung bildet die eigentliche Bürgerschaft, von der z. B. n. 115, 3 die Rede ist: [ὑ]πὲρ τῆς τῶν πολιτῶν καὶ πολιτίδων σ[ωτηρίας[, d. h. die Gesamtheit der freien, vollberechtigten Stadtbevölkerung. Dasselbe besagen n. 46, 14: τούς τε πολίτας καὶ τὰ τέκν[α] α[ὐτῶν], n. 17, 22 f.: τοὺ[ς] π[ολίτ]ας τοὺς ἐν τῆι χώραι αὐτοὺ[ς] καὶ τ[έ]κνα καὶ γυναῖκας, endlich n. 108, 257 f.: τούς τε τῶν [πολι]τῶν υἱοὺς καὶ τοὺς πολίτας πάντας.

Das Bürgerrecht kann an Zugewanderte und auch an Auswärtige durch Volksbeschluss verliehen werden. Die hiebei verwendete Formel ist: εἶναι πολίτην τὸν δεῖνα oder εἶναι, δεδόσθαι πολιτείαν τῶι δεῖνι.[1]) In n. 5 wird an alle Athener das Ehrenbürgerrecht verliehen oder, richtiger, seine Verleihung an sie erneuert (Z. 6 f.): εἶναι δὲ Ἀθη[ναίοις] ἅπασι καθάπερ καὶ πρότερον ὑπῆρχεν αὐτοῖς [καὶ] πολιτείαν ἐμ Ἱριήνηι καὶ

[1]) Die ältere Form mit dem Ethnikon sowie τετιμῆσθαι πολιτείαι findet sich in Priene nicht. Letzteres bedeutet nach Szanto, Griechisches Bürgerrecht (S. 9 bezw. 11) speziell »Ehrenbürgerrecht«.

ἰσοτέλ[ε]ιαν κτλ. Die Verbindung der Politie mit Isotelie stellt nun freilich einen schwierigen Spezialfall dar,[1]) da die Politie ja doch nicht nur gleiche Rechte, sondern auch gleiche Abgaben voraussetzt. Die vorliegende Verbindung von Politie und Isotelie ist nicht anders zu fassen als die bei Bürgerrechtsverleihungen mehrfach vorkommende Mitverleihung der ἔγκτησις γῆς καὶ οἰκίας, eines Rechtes, das doch von Natur im Bürgerrecht enthalten ist. Isoteles ist der Athener, der sich in Priene niederlässt, ohne weiteres laut des an alle Athener verliehenen Rechtes; das Bürgerrecht steht ihm zu, sobald er Lust hat Bürger in Priene zu werden und sich dazu anmeldet. Es handelt sich also um ein potenzielles Bürgerrecht, dessen Rechtswirksamkeit in bezug auf die Teilnahme an der ἀρχή vom Willen des Geehrten, in diesem Fall des betreffenden Atheners, abhing.[2])

Das Bürgerrecht konnte nur durch einen rechtsgültigen Volksbeschluss verliehen werden, wie dies bei einer Ehrung des Neubürgers Aulus Aemilius Zosimos, Sohn des Sextus, ausgesprochen ist (n. 112, 16 f.): γενόμεν[ος δόγμ]ατι (oder ψηφίσμ]ατι) πολείτης . . . . στέρξας . . τὴν πόλιν ὡ[ς πατρί]δα.

Mit dem Bürgerrecht wird in den Ehrendekreten gewöhnlich eine Reihe von Privilegien oder Ehrungen mitverliehen, so Proedrie, Atelie oder sonstige finanzielle Begünstigungen u. a. m., was dem gewöhnlichen Bürger nicht zusteht.[3]) Isotelie und das Recht des Grunderwerbs sind, wie bereits erwähnt, gelegentlich besonders erwähnt, obwohl sie im Bürgerrecht von Natur eingeschlossen sind. Andrerseits stellt die Verleihung von γῆς (καὶ οἰκίας) ἔγκτησις auch ohne Politie[4]) bereits eine Art Quasibürgerrecht dar, da ja nur mehr die ἀρχή, der Anteil an der Regierungsgewalt, fehlt. Die Proxenie war in dieser Zeit bereits zu einer blossen Auszeichnung herabgesunken und schloss daher

---

[1]) Verleihung von πολιτεία zusammen mit ἰσοτέλεια auch in einer Urkunde von Halos, IG. IX 2, n. 107, 6 angeführt. Dort auch Epinomie, Recht des Grunderwerbs etc.

[2]) Vgl. Szanto in bezug auf Verleihung von Politie mit Proxenie (Gr. B. S. 22 f.).

[3]) Vgl. Zusammenstellung im vorigen Abschnitt, S. 37 f.

[4]) In Priene n. 3 (mit Proxenie) und n. 7. Vgl. Szanto, Gr. B. S. 15.

die gleichzeitige Verleihung des Bürgerrechtes nicht aus. Die Proxenie gab dann die Grundlage zur Zufügung besonderer Privilegien. Proxenie mit Politie wird in Priene in n. 2, 8 und n. 6, 12 f. verliehen.[1]) Die Formel ἐφ' ἴσηι καὶ ὁμοίηι zum Ausdruck der Vollwertigkeit des verliehenen Bürgerrechts, die sonst in Ionien häufig ist, ist für Priene nicht belegt.[2]) Die Aufnahme in eine Phyle war für den Neubürger notwendig. Die Aufstellung des Dekretes bedeutete natürlich eine besondere Ehrung.

Bürgerrechtsverleihung an Richter ist nach Szanto allgemein griechische Übung.[3]) Priene bietet für das Wort keinen Beleg; wohl nur zufällig, weil keine Ehrung fremder Richter durch Priene genügend erhalten ist. Die Sache wird aber den in n. 8 geehrten fremden Richtern zuteil, denn sie erhalten zur προξενία unter andern Privilegien die folgenden (Z. 40 f.): γ[ῆς κ]αὶ οἰκίας ἔγκτησιν καὶ ἱερῶν [κ]αὶ ἀρχείωμ μετουσίαν ὧ[γ κ]αὶ [οἱ Πρ]ιηνεῖς μετέχουσιν.

Die Bezeichnung ἰσοπολιτεία[4]) findet sich in keiner prienischen Urkunde. Nach n. 47, 4 ist das Volk von Priene ἰσοπολίτης τοῦ δήμου (τῶν Βαργυλιέων). Hiller von Gaertringen ergänzt in n. 10 Z. 11 (laut Nachtrag): εἶναι δὲ Μαρω|[νίταις ἰσοπολιτείαν ἐμ Πριή]ν[ηι]. Das ist für eine Urkunde, die mit Sicherheit noch in das vierte Jahrhundert gesetzt wird, kaum möglich, wenn anders Szantos Feststellung richtig ist, dass die Entstehung des Begriffes ἰσοπολιτεία kaum älter ist als die Zeit vom Ende des dritten Jahrhunderts.[5]) Die fragliche Stelle ergänzt sich am besten in der alten Weise, mit Rücksicht auf die Raumfüllung etwa so: εἶναι δὲ Μαρω|[νίταις καὶ πολιτείαν ἐμ Πριή]ν[ηι].

Den vollberechtigten Bürgern steht ein Heer von Leuten gegenüber, die zwar persönlich frei waren, aber doch nicht die vollen bürgerlichen Rechte besassen; dazu kommen als dritte

---

[1]) Ausserdem in einer Anzahl fremder Urkunden: Bargylia n. 47, 17 f., Erythrai, Iasos, Parion s. H. v. G., Index IV. 5 unter πρόξενος.

[2]) n. 71, 17, 24 (unbekannte mittel- oder nordgriechische Stadt).

[3]) Vgl. Szanto, Gr. B. S. 46 f.

[4]) Über ἰσοπολιτεία vgl. Szanto, Gr. B. S. 67 f. Darnach kommt Isopolitieverleihung in Ionien und auf den Inseln (Kreta ausgenommen) nicht vor.

[5]) Szanto, Gr. B. S. 70, 95.

Hauptgruppe die Unfreien oder Sklaven. Diese Dreiteilung ist ausgesprochen n. 115, 3 f. τοῖς τε πολίταις] καὶ ξένοις καὶ οἰκέταις und ähnlich 131, 2 f. Die ξένοι teilen sich wieder in solche, die nur vorübergehend im Lande weilen, und solche, die für längere Zeit oder dauernd ihren Wohnsitz dort aufgeschlagen haben. Dazu kommen noch verschiedene Klassen der nicht vollberechtigten einheimischen Bevölkerung. So finden wir ausser der eigentlichen Bürgerschaft noch genannt:

πρόξενοι, ξένοι, ξένοι παρεπιδημοῦντες;
Ῥωμαῖοι;
πάροικοι, κάτοικοι;
πεδιεῖς;
ἐξελεύθεροι;
δοῦλοι, οἰκέται, δημόσιοι.[1])

Die persönlich freie, aber nicht vollberechtigte Bevölkerung ist also in verschiedenen Abstufungen vorhanden. Was zunächst die rechtliche Stellung der ξένοι im allgemeinen betrifft, so war diese in hellenistischer Zeit in Griechenland nicht mehr so verschieden gestaltet wie in der vorausgehenden Epoche. Die gewöhnliche Auffassung geht dahin, dass in Athen und ebenso in den meisten anderen Griechenstädten der Fremde als ξένος, auch ξένος παρεπίδημος erscheint, wenn er sich nur vorübergehend in der fremden Stadt aufhält, dass er aber bei länger oder dauernd währender Niederlassung in das Metökenverhältnis eintrat.[2]) Diese Auffassung stützt sich besonders auf eine vielzitierte Stelle des Aristophanes von Byzanz,[3]) hat aber von anderer Seite Widerspruch erfahren.[4])

Nun steht ja wohl fest, dass ein ξένος, der sich in Priene

[1]) Stellenangaben Priene Index IV$_2$ (S. 243).

[2]) Vgl. G. Busolt, Griech. Staats- und Rechtsaltertümer (in J. v. Müllers Handb.) S. 197 f. und die ebenda genannte Literatur.

[3]) Aristoph. Byz. fragm. 38 (ed. Nauck, S. 193): μέτοικός ἐστιν ὁπότάν τις ἀπὸ ξένης ἐλθὼν ἐποικεῖ τῇ πόλει κτλ. — ἕως μὲν οὖν ποσῶν ἡμερῶν παρεπίδημος καλεῖται καὶ ἀτελής ἐστιν, ἐὰν δὲ ὑπερβῇ τὸν ὡρισμένον χρόνον, μέτοικος ἤδη γίνεται καὶ ὑποτελής.

[4]) Vgl. bes. Wilamowitz, Hermes XXII (1887) S. 241 f.; dann Schenkl, De metoecis Atticis, Wiener Studien II (1880) S. 161 f. und Michel Clerc, Les métèques Athéniens. Paris 1893.

niederliess, zum Metöken wurde. Genaueres über die hierbei obwaltenden Bestimmungen wissen wir nicht. Ausnahmen gab es natürlich, sobald durch Verträge oder sonstige Dekrete die Stellung eines Fremden andere Regelung erfahren hatte. Eine Sonderstellung nahmen auch die seit dem Mithridatischem Krieg in Kleinasien häufigen Römer ein, die neben den Schutzbürgern und ξένοι stets getrennt aufgeführt werden und ein eigenes Bevölkerungselement bilden. Was uns die Inschriften über die ξένοι bieten, ist nicht viel. Die ξένοι wurden sicher nicht in die Phylen aufgenommen,[1]) denn die Aufnahme in eine Phyle wird bei Bürgerrechtsverleihung ausdrücklich dekretiert.[2]) Es fehlt ihnen ferner die ἱερωσύνη und ebenso die γῆς καὶ οἰκίας ἔγκτησις, da diese Dinge bei Ehrungen Fremder diesen als Auszeichnungen verliehen werden. Die Ausschliessung von Wahlen und Gericht ist ja selbstverständlich. Von besonderen Bestimmungen über die ἐπιγαμία ist nirgends die Rede. Auffällig ist auch, dass niemals eines Prostates, der die Rechte der Fremden zu vertreten hätte, Erwähnung geschieht. Die geringen Reste von n. 88 (Z. 2: [πρ]οστατεῖν und Z. 4: [τ]ὰ προστατούμ[ενα] . .) lassen keine Schlüsse zu, ob es sich um Prostasie im obigen Sinn handelt. Die παρεπιδημοῦντες mögen nicht selten gerade solche Leute gewesen sein, wie sie uns n. 111, 175 f. entgegentreten: ὁμοίως (scil. etwa διδόναι κρεαδοσίαν) δὲ καὶ τοῖς παρεπιδημοῦσιν ἐκ τῶν πόλεω[ν θεω]ροῖς καὶ τεχ[νίταις] καὶ [ἰ]ατ[ρ]οῖς καὶ ἀλε[ίπ]ταις καὶ προσγυμνασταῖς καὶ τοῖς παρεπιδημοῦσιν πρὸς [συντέλειαν ἀγών]ω[ν ἐφ]ή[β]οις.[3])

Die Behandlung der prienischen Schutzbürgerschaft ist erschwert, weil hier die übliche Bezeichnung μέτοικος fehlt und auch durch kein unzweideutiges Synonym ersetzt ist. Es treten nämlich in einigen Urkunden κάτοικοι und πάροικοι nebeneinander auf.[4])

---

[1]) Nur in Tegea waren die Metöken in die Phylen eingetragen. Siehe Collitz G. D. I. 1231.

[2]) Siehe n. 12, 21, 81.

[3]) [συντέλειαν ἀγων]ω[ν — Rehm in Ziebarth, A. d. gr. Schulw. S. 18. —

[4]) So z. B. n. n. 112, 79; 113, 88; 118, 18. Derartige Bezeichnungen stellt

Die Urkunden auswärtiger Gemeinden bieten nur spärliche Parallelen. Vor allem auf Kos scheinen die Verhältnisse ähnlich kompliziert gewesen zu sein. Wir lesen in einer Inschrift von dieser Insel:[1]) τῶν τε πολιτᾶν καὶ πολιτίδων καὶ νόθων[2]) καὶ πα[ρ]οίκων καὶ ξένων κτλ. Es folgt ein Namensverzeichnis, zu dem die Herausgeber bemerken: The ξένοι have their ethnics added (b, line 56); the πάροικοι are indisguished from Coan citizens. — Die Inschrift wird noch in das dritte Jahrhundert gesetzt; davon ist die zweite, die in Frage kommt, zeitlich ziemlich weit geschieden, da sie in augusteische Zeit gehört:[3]) τοὶ κατοικεῦντες ἐν τῶι δάμωι τῶν Ἐλεντίων καὶ το[ὶ] ἐνεκτήμενοι καὶ το[ὶ[γεωργεῦντες — — · τῶν τε πολειτᾶν καὶ Ῥωμαίων καὶ μετοίκων κτλ. Es ist sehr wahrscheinlich, dass in diesen Fällen die Begriffe πάροικοι und μέτοικοι identisch sind. Die verschiedene Bezeichnung ist wohl als zeitliche Aenderung zu fassen; wie dies Schumacher für die gleichen Doppelbezeichnungen auf Rhodos, Karpathos und Kalymna annehmen will.[4]) Πάροικοι im Sinne von μέτοικοι erscheinen auch in Ephesos,[5]) Pergamon,[6]) Telmessos,[7]) Ilios,[8]) sodann in Inschriften von Teos,

Thumser, Wiener Studien VII. S. 45 f. zusammen: μέτοικοι, πάροικοι, κάτοικοι, ἔνοικοι, ἔποικοι, πεδάϝοικοι. Ebenda ein Verzeichnis der Städte, welche die Einrichtung der Schutzbürgerschaft besassen.

[1]) Paton and Hicks, Inscriptions of Cos, n. 10a.

[2]) Ich bemerke bei dieser Gelegenheit, dass die νόθοι in keiner prienischen Urkunde erwähnt werden.

[3]) a. a. O. n. 344, 4 f.

[4]) Schumacher Carolus, De re publica Rhodiorum commentatio, S. 35 f. Für Rhodos s. auch Ditt. Syll.[2] n. 270, 9 und n. 904, 1.

[5]) Ditt. Syll.[2] n. 329, 44, 49.

[6]) Ditt. O. G. I. n. 338, 12 u. ö.; ebenda Z. 16 auch κάτοικοι erwähnt, doch sind das κατοικοῦντες στρατιῶται (Z. 14); dasselbe gilt für Magnesia O. G. I. n. 229, 14 und eine Inschrift aus Ägypten O. G. I. n. 128, 4; darüber im folgenden. Über die πάροικοι in Pergamon handelt H. v. Prott in den Athen. Mitt. 1902, S. 106 f.: In den Paroikenstand werden erhöht die Nachkommen von Freigelassenen und die erwachsenen und noch nicht erwachsenen königlichen Sklaven, entsprechend auch die Frauen. Nach W. Kolbe, ebenda 1907, S. 423, mehr ähnlich den athenischen μέτοικοι, da ein engeres Verhältnis zu den Phylen möglich ist.

[7]) Ebenda n. 55, 29.

[8]) Ebenda n. 219, 31.

Thespiae, Karthaia.[1]) Es kann kein Zweifel sein, dass auch die prienischen Schutzbürger unter den πάροικοι zu suchen sind.

Die Bezeichnung κάτοικοι als politischer Begriff für eine bestimmte Bevölkerungsklasse erscheint in Priene erst in jüngeren Urkunden des zweiten vorchristlichen Jahrhunderts. Näheres über die Zusammensetzung dieser Schicht erfahren wir aus diesen Stellen nicht, auch nichts über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse und das Mass ihrer politischen Rechte. Κάτοικοι, κατοικοῦντες ist in hellenistischer Zeit die Bezeichnung für Militärkolonisten,[2]) die nicht nur in eigens für sie geschaffenen κατοικίαι,[3]) sondern auch in schon bestehenden Städten angesiedelt wurden, ohne dass sie in letzteren das Bürgerrecht erlangten. Sie sassen auf königlichem Boden und waren dem Könige abgabenpflichtig. Auf solcher χώρα βασιλική sassen auch Einheimische. Von diesen ist in der Urkunde n. 1 die Rede, wo Alexander der Grosse in betreff der κατοικοῦντες ἐν Ναυλόχωι, ὅσοι μέν εἰσι Πριηνεῖς —, ὅσοι δὲ μὴ Πριηνεῖς Bestimmungen erlässt. Letztere wurden in Dörfern angesiedelt und der König behielt sich den Besitz des Bodens vor, weshalb sie φόροι zu entrichten haben.[4]) Später mögen auch hier neben der bestehenden Bevölkerung noch Militärkolonisten angesiedelt worden sein. Die χώρα βασιλική konnte aber auch städtischer Boden werden.[5]) In diesem Falle werden die λαοί

[1]) Gilbert II, S. 294. Πάροικοι in anderer Bedeutung stehen Ditt. O.G.I n. 519, 7 (3. Jahrh. nach Chr.).

[2]) Hermann, Hb. I, 8, Griech. Staatsaltertümer von H. Swoboda, S. 201 f.

[3]) κατοικίαι = κῶμαι; Buresch, Aus Lydien (ad n. 1, n. 14); ebenso Keil-Premerstein, Bericht über eine Reise in Lydien etc., Denkschrift der Wiener Akademie 1908, Index VI, κατοικίαι.

[4]) Hiller von Gaertringen zur Urkunde.

[5]) M. Rostowzew, Studien zur Geschichte des römischen Kolonates (erstes Beiheft zum Archiv für Papyrusforschung), Leipzig und Berlin 1910, S. 246 f. und 256 f. In Larichos (n. 18) vermutet Rostowzew einen Inhaber von Königsland, welches dieser zum Territorium der Stadt Priene geschlagen habe, wofür ihm Rat und Volk von Priene mit Zollfreiheit und Steuererlass für Vieh und Sklaven belohnte (ebenda S. 250 Anm.). Zur Frage auch M. San Nicolò, Ägyptisches Vereinswesen zur Zeit der Ptolemäer und Römer I, München 1913, S. 176 f. — Von königlichem Dominialland ist auch n. 111, 112 f. die Rede.

βασιλικοί zu einer nicht vollberechtigten Schicht der Stadtbewohnerschaft. Nach Swoboda ist es wahrscheinlich, dass die κάτοικοι eine Korporation für sich bildeten. Er verweist hierfür auf Ditt. O. G. I. 229, wo die magnesischen κάτοικοι als Gemeinschaft auftreten und mit den Smyrnäern unterhandeln.[1])

In den Urkunden der ältesten Zeit werden mehrfach die Πεδιεῖς genannt.[2]) Es waren dies ohne Zweifel Kleinbauern und Hirten nichtgriechischen, wohl karischen Stammes. Sie bewohnten wohl Teile der Mykale und, wie vielleicht n. 16 besagt, das Land gegen Osten, also gegen Magnesia a. M. Aus allen Stellen, wo sie erwähnt werden, geht hervor, dass sie ein nicht ungefährliches Bevölkerungselement bildeten. Seit Anfang des 3. Jahrhunderts werden sie in prienischen Urkunden nicht mehr genannt.

Nach Rostowzew (S. 260 f.) sind sie wohl in erblichem Besitze des Bodens, der Staatsboden war, gewesen. Daher waren sie auch der Stadt zinspflichtig. Sie befanden sich demnach ganz in denselben Verhältnissen wie die λαοὶ βασιλικοί, nur dass statt des Königs die Stadt als Eigentümerin von Grund und Boden erscheint. Auch ihre Nachkommen dürfen wir vielleicht unter den späteren κάτοικοι vermuten.[3])

Freigelassene erscheinen n. n. 108, 259 und 109, 179, 194, stets zusammen mit den οἰκέται. Dass römische Freigelassene nach Umständen hoher Ehren teilhaftig werden konnten, beweist das Beispiel des Aulus Aemilius Zosimus (n. n. 112 bis 114) und des Poplius Laberius (n. 114, 1).[4])

[1]) a. o. St.

[2]) n. n. 3, 14; 14, 6; 15, 14; 16, 10, 11.

[3]) Cardinali vermutet, die ἐξελεύθεροι seien ebenfalls in den κάτοικοι enthalten, ohne dass er jedoch völlige Identität annehmen möchte. Er verweist besonders auf n. 113 (in den Rendiconti della R. acad. dei Lincei, classe di scienze morali XVII [1908] 184 f.). Richtig ist, dass stets entweder die ἐξελεύθεροι oder die κάτοικοι, nie beide zugleich genannt werden. Eine Urkunde aus Ephesus, die ebenfalls dem ersten Jahrhundert v. Chr. angehört, führt folgende Bevölkerungselemente an: τοὺς ἰσοτελεῖς καὶ παροίκους καὶ ἱεροὺς καὶ ἐξελεύθέρους καὶ ξένους (Ditt. Syll.² n. 329, 44 f.). Die Sache liegt genau wie in Priene.

[4]) Vorausgesetzt, dass Fredrichs Vermutung (Anm. zu n. 112), dass alle Leute mit römischen Vornamen Freigelassene gewesen sein könnten, richtig ist. (Vgl. auch Anm. zu n. 114, 1.)

Das Los der Sklaven scheint im allgemeinen sehr erträglich gewesen zu sein. Sie beteiligten sich an vielen öffentlichen Festen und Opfern und wurden auch von öffentlichen Bewirtungen nicht ausgeschlossen. Ich verweise hierzu auf n. n. 108, 275 f.; 111, 239 f.; 113, 39, 76, 83; 115, 3 f. und besonders auf n. 123, 12 f., wo Mitleid mit dem Sklavenlos zum Ausdruck kommt.[1]) Die Bezeichnung δοῦλος erscheint nur selten (n. n. 111, 239; 113, 39, 56, 83). Dafür steht gewöhnlich οἰκέτης. Nur ein einziges Mal werden δημόσιοι erwähnt in n. 112, 112: τοῖς περὶ τὸν τόπον παιδευταῖς καὶ δημοσίοις (scil. δούλοις); gemeint sind Schuldiener.

Die Phylen.

In der Zeit, die uns durch inschriftliche Funde bekannt ist, hatte Priene wie Athen zehn Phylen (n. 114, 26): τὰς φυλὰς τὰς δέκα. Die Angehörigen einer Phyle heissen φυλέται (n. 249). Unmittelbar erhalten sind nur die folgenden drei Phylennamen: Αἰγεῖς, Λεωντίς, Πανδιονίς.[2]) Vier weitere Phylen sind uns durch die Namen der Phylenheroen gesichert, die mehrfach als Stephanephoren erscheinen, wie von den Göttern Zeus und Apollon. Es sind dies folgende vier Namen:

Αἴας n. 108, 79.

Ἀκάμας n. 18, 28; n. 21, 9; n. 109, 141.

Ἱπποθῶν n. 18, 20; n. 108, 51.

Κέκροψ n. 108, 89.

Die entsprechenden Phylennamen waren also: Αἰαντίς, Ἀκαμαντίς, Ἱπποθωντίς, Κεκροπίς. Da die angeführten Namen mit denen der attischen Phylen seit Kleisthenes identisch sind, können auch die der übrigen drei Phylen mit den attischen gleichgesetzt werden. Zahl und Namen der altprienischen Phylen kennen wir nicht, doch waren sie gewiss mit den altionischen Phylennamen anderer Städte Kleinasiens in Übereinstimmung.[3])

---

[1]) Nach Hiller von Gaertringen, der die Stelle wohl mit Recht so deutet.

[2]) n. n. 182; 248; 249.

[3]) Vgl. Szanto, Ausgewählte Abhandlungen, herausgegeben von Swoboda, S. 216 f.: Die griechischen Phylen. — Über die ionischen Phylen insbesondere ebenda S. 252 f. und Swoboda ebenda S. 419.

Die Phylen waren die behördliche Einteilung des Volkes in politischer wie in sakraler Beziehung. Die Verleihung des Bürgerrechts an einen Fremden ist daher mit dessen Aufnahme in eine Phyle verbunden. In einer Urkunde aus der Zeit bald nach 300 v. Chr.[1]) wird Zuteilung zu einer Phyle durch das Los ausdrücklich erwähnt (n. 12, 20 f.): δεδόσθαι [δὲ αὐτῶι καὶ πο]λιτείαν καὶ ἐπὶ φυλὴν ἐπικληρῶσαι und Z. 31: [ἐπιγράψαι δὲ εἰς] τὴν στήλην τὴμ φυλὴ[ν] ἐ[φ]' ἣν ἂ[ν] ἐπικληρω[θῆι]. Weiterhin wird in den Bürgerrechtsverleihungen über den Modus der Aufnahme in eine Phyle nie mehr eine Angabe gemacht. Vielleicht machte man es später wie in Athen, wo der Neubürger meist selbst entschied, welcher Phyle, Demos und Phratrie er beitreten wollte, oder man erwähnte die Zulosung als selbstverständlich nicht.[2])

Dass die Phylen wie in Athen Korporationen mit eigenem Vermögen waren, ergibt sich vor allem aus der Tatsache, dass sie die Kosten des Stephanephorats übernehmen konnten.[3]) Auch sonst diente die Phylenkasse wohl ausschliesslich sakralen Zwecken. Für feierliche Opfer, die vom Staate vorgeschrieben bzw. neu eingeführt wurden, erhielten die Phylenkassen Gelder aus der Staatskasse angewiesen. Dies ist der Fall bei der Begehung einer alljährlich wiederkehrenden Festfeier zu Ehren des Königs Lysimachos sowie der prienischen Panathenaien (n. 14, 23 f.): [δοῦ]ναι δὲ τὸν ἐπὶ τῆς δ[ι]οι[κήσεως εἰς τὰ θύματα τοῖς] ἱεροποιοῖς τ[ῶ]μ φυλ[ῶν ἀργύριον, ὅσον καὶ τοῖς Π]αναθηναίοις δίδοται. Eigene Phylenkassen setzt auch der Beschluss einer Feier zur Erinnerung der wiedererlangten Freiheit nach dem Sturz des Tyrannen Hiero (bald nach 300 v. Chr.) voraus (n. 11, bes. Z. 29 f.): — [καὶ πανηγυριάζειν] κατὰ φυλὰς ἡμέρας δύο. Dasselbe gilt von den Ehreninschriften, welche Phylenkorporationen ihren verdienten Angehörigen aufstellten (n. n. 248 und 249).

[1]) In dieser Zeit erfolgte die Erneuerung der Inschriftstele; die Abfassungszeit des Textes fällt wohl noch in das vierte Jahrhundert.

[2]) Vgl. Szanto, G. B., S. 14. So erfolgte in Dyme in Achaia Zulosung durch Beamte: διακληρωσάντω αἱ συναρχίαι — — ἐπὶ τὰς φυλάς (Collitz, Dial. I, n. 1614, 30 f.). Vgl. auch Lebas III, 136a (Ephesos).

[3]) So oft ein Phylenheros das Stephanephorat innehatte.

Für den Vollzug der sakralen Funktionen hatte jede Phyle einen Kultvorstand, der ἱεροποιός hiess, wie aus der eben angeführten Stelle n. 14, 25 hervorgeht. Von ἐπιμεληταὶ τῶν φυλῶν, einem ταμίας, wie ihn die attischen Phylen für die Verwaltung ihrer Kassen besassen,[1]) hören wir in Priene nichts. Die attische Einteilung der Phylen in Demen[2]) und τριττύες war bei der Kleinheit der Verhältnisse gewiss nicht vonnöten. Das Gebiet Prienes an sich war nicht geringen Umfangs, aber es enthielt eben wenig brauchbares und dichter bevölkertes Land.

Wie schon erwähnt, waren die Phylen auch die behördliche Einteilung des Volkes und als solche von Bedeutung für die politische und militärische Organisation der Bürgerschaft. Das Amt der Strategen, des höchsten Beamtenkollegiums in Priene, hängt daher eng mit den Phylen zusammen und es lässt sich sogar mit einiger Sicherheit die Zehnzahl dieser Beamtenschaft daraus folgern. Die Bürgerschaft erscheint bei öffentlichen Gelegenheiten nach Phylen geordnet unter der Führung der Strategen, die möglicherweise aus und von den Phylen gewählt wurden und zugleich als ἐπιμεληταί derselben fungierten.

Die bisherigen Ausführungen lassen erkennen, dass die Phylenorganisation Prienes, abgesehen von den gleichen Namen, auch sonst viele Analogien mit dem attischen Phylenwesen hat, also unzweifelhaft unter enger Anlehnung an letzteres eingeführt worden ist. Über die Frage, wann diese Neuordnung in Priene erfolgt sein könnte, habe ich in der Einleitung gehandelt.

Die Volksversammlung.

Das Volk ist souverän; ihm obliegt die Entscheidung in allen Fragen der inneren und äusseren Politik. Daher sind die

---

[1]) Über die attischen Phylen vgl. Busolt, Gr. Staats- und Rechtsaltertümer S. 217 f.

[2]) Milet hatte die Demeneinteilung eingeführt; s. Haussoullier, Rev. phil. 21, ferner Lebas-Wadd. n. 242, dann attische Tributlisten CIA I 37. 226, 238, 242, 251, 262, 264 und endlich Szanto, Ausgewählte Abhandlungen S. 263.

Beispiele reiner Ratsbeschlüsse in Priene wie auch sonst in Griechenland sehr selten.[1])

In einigen Urkunden des vierten Jahrhunderts findet sich die Bezeichnung κύριος σύλλογος[2]) für eine stets im Monat Metageitnion abgehaltene Volksversammlung. Es waren dies zugleich die Wahlversammlungen, zuerst τιμαιρεσίαι, sodann ἀρχαιρεσίαι genannt, die auch in den folgenden Jahrhunderten ausschliesslich im Monat Metageitnion stattfanden. In Athen verstand man unter κυρία ἐκκλησία die Versammlung mit feststehender Tagesordnung, bei der als erster Programmpunkt die ἐπιχειροτονία der Beamten angesetzt war.[3]) Der κύριος σύλλογος in Priene hatte wohl ein ähnlich feststehendes Programm. Erst erfolgten die Wahlen, sodann wurde auch anderen Beratungen und Beschlüssen Raum gewährt. Das zeigt sich unzweideutig n. 3, 19, wo der Stephanephore des nächsten Jahres als bereits gewählt erscheint. Es wurden wohl auch besonders wichtige Angelegenheiten, die Aufschub vertragen konnten, auf die Tagesordnung des κύριος σύλλογος gesetzt, da dieser der Wahlen wegen stärker besucht war. Unzweifelhaft kulminierte das politische Leben in Priene in dieser Versammlung.[4])

Wie schon erwähnt, findet sich eine nähere Bezeichnung der Versammlung im Metageitnion als Haupt- und Wahlversammlung nur in Praeskripten des vierten Jahrhunderts. Weiterhin wird die Art der Versammlung in den Praeskripten nicht mehr angegeben. Sonst heisst sie stets nur ἐκκλησία.[5])

In Athen fanden vier ordentliche Versammlungen in jeder Prytanie statt. Davon kann in dem kleinen Priene keine Rede

---

[1]) Vgl. Swoboda S. 58.

[2]) n. n. 2, 3, 4, 6, 7 (7 im Index Hillers von Gaertringen nachzutragen).

[3]) Aristot. Ath. Pol. 43.

[4]) Nach einer Mitteilung von Prof. Rehm kommen für Milet drei Monate (Anthesterion, Artemision, Taureon) in Betracht, in denen besonders häufig Volksversammlungen stattzufinden pflegten. In Magnesia am Maeander verteilen sie sich ziemlich gleichmässig auf alle Monate, sind jedoch in den Monaten Artemision, Smision, Heraion häufiger.

[5]) n. n. 4, 14; 44, 7; 108, 44; [120, 22]; 123, 6; 111, 245; 202, 28. In den letzten beiden Fällen steht νομαία ἐκκλησία. Das Epitheton κύριος findet sich nach dem vierten Jahrhundert nicht mehr.

sein. Die Zusammenstellung der Monatsdaten in den Praeskripten[1]) lässt vermuten, dass ursprünglich der κύριος σύλλογος des Metageitnion die einzige reguläre Versammlung in einer längeren Periode, vielleicht im ganzen Jahre war; später mag allmonatlich eine Versammlung berufen worden sein.[2]) Für die letztere Annahme spricht auch, dass eine nähere Bestimmung des Versammlungstages mit einer einzigen Ausnahme fehlt; dagegen ist die Wahlversammlung im Monat Metageitnion fast regelmässig auf den Tag datiert.

Die Abstimmung erfolgte bei den Wahlen durch χειροτονία, z. B. n. 109, 188 f.: [διὰ τῆς] χειρο[τ]ονίας τὸ δεύτερον ἀναλ[α]β[ὼ]ν τὸν — — — στέφανον. Über den Abstimmungsmodus in anderen Fällen erfahren wir nichts.

In Athen führten im fünften Jahrhundert die Prytanen, im vierten Jahrhundert πρόεδροι den Vorsitz in der Volksversammlung. Die prienischen Urkunden schweigen über diesen Punkt. Die Stellung der Strategen macht es sehr wahrscheinlich, dass sie auch in der Volksversammlung den Vorsitz führten, und zwar nicht alle zugleich, sondern die ἐπιμήνιοι, d. h. die für einen gewissen Zeitabschnitt diensttuenden Strategen. Offen bleibt damit freilich noch, wie die Sache sich im vierten Jahrhundert zur Zeit des Timuchenkollegiums verhalten hat. Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Prytane Hippokrates den Vorsitz in den Archairesien oder richtiger Timairesien des Jahres 334 v. Chr. geführt hat (n. 2, 4; vgl. S. 14).

Die Protokolle der Volksversammlung führte der γραμματεὺς τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου.

Die Βουλή.

In Athen war die βουλή die höchste Verwaltungsbehörde. Über alle Angelegenheiten, welche der Volksversammlung zur Abstimmung überwiesen werden sollten, hatte der Rat ein Gut-

---

[1]) Siehe S. 19.

[2]) Die συναχθεῖσαι ἐκκλησίαι in n. 120, 22 können ausserordentliche Versammlungen gewesen sein; n. 202, 23: ἐν τῆι νομαίαι ἐκκλησίαι μηνὸς Ταυρεῶνος bedeutet gewiss »in der ordentlichen Monatsversammlung«.

achten (προβούλευμα) vorzulegen, das dann der Volksversammlung als Vorlage dienen konnte. Wenn kein Probuleuma des Rates zugrunde lag, durfte in der Ekklesie nicht abgestimmt werden. Der Rat vermittelte den Verkehr zwischen den Beamten und dem Volke.[1])

Mit dieser verfassungsrechtlichen Stellung der athenischen βουλή stimmt der Rat in Priene in allen Dingen völlig überein, was zur Annahme berechtigt, dass die Organisation des prienischen Institutes ebenfalls dem berühmteren Muster entsprochen hat. Den Verhältnissen nach muss diese Organisation weit weniger kompliziert gewesen sein, wie ja auch sonst das Verfassungsleben in Priene bei allen Analogien sich weit einfacher darstellt. Leider erfahren wir aus dem Urkundenmaterial nichts über die Zahl der Mitglieder der Ratsversammlung und auch nichts über ihre Zusammensetzung. Wir hören auch nichts von einer weiteren Gliederung des Rates, die bei einer Tag für Tag fortlaufenden Führung der Geschäfte naturgemäss nötig war. Wie sich die Einrichtung wirklich darstellte, ob der Rat sich in irgendeiner Weise an der Führung der laufenden Geschäfte beteiligte oder ob die Strategen bzw. deren Ausschuss allein bis zur nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Ratssitzung die Verwaltung besorgten, kann nicht entschieden werden und nur vermutungsweise eine Darstellung finden. Jedenfalls konnte sich ein armer Staat wie Priene nicht viele Versammlungen leisten.[2])

Nach Hiller von Gaertringen (Einleitung S. XII) tagte die Ratsversammlung im Prytaneion. An dieses angebaut ist ein Gebäude, das Wiegand als Ekklesiasterion[3]) bezeichnet, da es

[1]) Vgl. Busolt S. 251 f.; Gilbert I S. 308 f.

[2]) Hierher passt trefflich eine Aristotelesstelle (in den Politika VI p. 1320a 22): ὅπου μὲν οὖν πρόσοδοι μὴ τυγχάνουσι οὖσαι, δεῖ ποιεῖν ὀλίγας ἐκκλησίας, wobei freilich ein μισθὸς ἐκκλησιαστικός vorausgesetzt ist, der für Priene schwerlich anzunehmen ist. Andrerseits gab es sogar in Karystos zwölf Gruppen α′ — ιβ′, entsprechend den zwölf Monaten, wie die attischen Prytanien zur Zeit der zwölf Phylen. Athen. Mitt. 1906, S. 351.

[3]) Wiegand-Schrader, Priene S. 229 f. Etwa 640 Plätze, gewiss mehr als die Zahl der Bürger ausmachen konnte, da ja die Gesamtzahl der Bevölkerung schätzungsweise nicht einmal das Zehnfache betrug.

als Versammlungsgebäude angelegt ist und auch tatsächlich auf seinen amphitheatralisch ansteigenden Sitzreihen die vollberechtigte Bürgerschaft fassen konnte. Es ist wohl möglich, dass dasselbe Gebäude auch der Ratsversammlung diente.[1])

So oft der Rat zusammentrat, pflegte ein gemeinsames Mahl stattzufinden, zu dem ehrenhalber auch Nichtbuleuten beigezogen werden konnten, z. B. n. 109, 8 f: καὶ ὅταν ἡ βουλὴ συνῆι σιτήσει (scil. ἐτίμησεν αὐτὸν ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος).[2]) Damit waren regelmässig Opfer verbunden, z. B. n. 108, 322 f.: καὶ μετουσίαν τῶν ἐν τῆι βουλῆι συντελουμένων θυσιῶν καὶ τῶν ἄλλων φιλανθρώπων πάντων ὧν καὶ τῆι βουλῆι μέτεστιν und ähnlich n. 110, 4 f.: καὶ μετουσίαν τῶν [συν]τελουμένων ἱερῶν [κ]αὶ θυσιῶν ἐν τῆι βουλῆι.[3])

Ob der Rat irgendwie bei der Finanzverwaltung, etwa als oberstes Aufsichtsorgan, beteiligt war, wissen wir nicht. Wir können dies höchstens vermuten, wie wohl auch andere Befugnisse, z. B. die Oberaufsicht über die öffentlichen Bauten und Heiligtümer, in Priene wie anderswo in den Händen des Rates lagen. Ebensowenig lässt sich mit Bestimmtheit sagen, ob der prienische Rat auch in bezug auf seine Stellung nach aussen, als Vermittler des Verkehrs zwischen fremden Staaten und deren Gesandten und dem prienischen Volke, sich mit der βουλή der Athener völlig deckte. Jedenfalls teilte er die Fürsorge für die πρόξενοι und εὐεργέται mit den Strategen. Verdiente Ausländer erhalten, wie in allen demokratischen Staaten, als Vorrecht ausdrücklich die ἔφοδος ἐπὶ τὴν βουλὴν καὶ τὸν δῆμον bzw. ἐπὶ τὰς ἀρχὰς καὶ τὸν δῆμον, und zwar meist πρῶτοι μετὰ τὰ ἱερά und ἐὰν τοῦ δέωνται.[4]) Fremde Gesandte wenden sich zuerst an den Rat,[5]) wo sie gewiss ebenso wie darauf in der

---

[1]) Vgl. n. 246, 9 (βουλεκκλησία).

[2]) Dies wie das Folgende spricht übrigens nicht für tägliche Sitzungen. Auch die πᾶσαι ἡμέραι in bezug auf Speisungen im Prytaneion (n. 174, 7 f.) sagen für den Modus der Ratssitzungen nichts.

[3]) Vgl. ferner n. n. 109, 8, 248 f.; 111, 818 f.; 113, 7, 109 f. — Die Altaranlage ist noch erhalten.

[4]) Vgl. Index IV. 5 unter ἔφοδος bzw. πρόσοδος.

[5]) ἐπελθόντες ἐπὶ τὴν βουλὴν καὶ τὸν δῆμον. (Vgl n. 54, 57 f., n. 60, 20.)

Volksversammlung durch die Strategen eingeführt wurden. Klagen gegen Ausländer nahm im vierten Jahrhundert der Rat zugleich mit den Timuchen entgegen.[1]) Der Rat konnte auch ohne Mitwirkung der Volksversammlung einen Ehrenbeschluss fassen, wie n. 107 zeigt. Es ist dies das einzige Beispiel eines reinen Ratsbeschlusses für Priene. Eine Ehrung durch das Volk war bereits vorhergegangen. ([ἐπειδὴ Ἀ]θηνόπολις — — — [ἔ]λαβεν παρὰ τοῦ δήμου κτλ. Z. 8 f.) Man könnte vermuten, dass in jener Volksversammlung dem Rate Vollmacht zu einem eigenen Dekrete erteilt worden sei. Vielleicht war dies aber nicht notwendig, da der Rat in bezug auf die verliehenen Ehren wohl kaum seine Befugnisse überschritt.[2]) Immerhin mochte eine derartige Auszeichnung durch den Rat als besonders ehrenvoll angesehen werden (vgl. Z. 22 f.: καθῆκον δέ ἐστιν — — — τυχεῖν τῆς τιμῆς Ἀθ[η]νόπο[λιν πάσ]ης).

Eine zweite höhere Behörde neben dem Rate gibt es nicht. Der Name γερουσία findet sich erst in einer Urkunde der Kaiserzeit (n. 246, 5 aus dem dritten nachchristlichen Jahrhundert).[3]) Die γέροντες in n. 250 (zweites Jahrhundert v. Chr.) sind nur ein Verein einer Altersklasse früherer Epheben.

---

[1]) Wenn die Ergänzung n. 10, 15 γραμματεὺς τῆς βουλῆς richtig ist und ein eigener Ratssekretär für diese Zeit anzunehmen ist.

[2]) Leider ist gerade dieser Teil des Dekretes unvollständig erhalten. Sicher ist nur eine Ehreninschrift und jährliche Ausrufung der Verdienste des Athenopolis. Politische Vorrechte, wie Atelie, öffentliches Leichenbegängnis etc., wurden durch dieses Dekret nicht verliehen. — Über Beschlüsse innerhalb der Kompetenz des Rates vgl. Hartel, A. St. S. 60. Vgl. auch Scheffler zu Teos (S. 53): proprias opes senatui fuisse .... inde apparet, quod coronae honorem tribuit et statuas erigit aut cum populo aut solus.

[3]) Die γερουσία in den kleinasiatischen Städten zur römischen Kaiserzeit ist ein Problem, das noch der endgültigen Lösung harrt. Ich verweise auf die Zusammenstellung bei Menadier S. 59. Meist war es wohl eine Behörde mit vorwiegend sakralen Befugnissen. Das συνέδριον τῶν πρεσβυτέρων, auch bloss συνέδριον (Menadier S. 49), in Ephesos erinnert an Priene n. 246: συνέδριον τῆς γερουσίας. Vgl. auch die Zusammenstellung bei Gerlach S. 16 f., Ziebarth, G. V. S. 39 und S. 114 f., endlich Szanto, G. B. S. 132 und jetzt Artikel γερουσία bei Pauly-Wiss. von J. Miller.

Die Beamtenschaft.

Die höhere Beamtenschaft in ihrer Gesamtheit trägt die Bezeichnung συναρχίαι[1]) (n. 14, 21 f.: [το]ύς τε ἱερεῖς καὶ τὰς συναρχ[ίας] καὶ τοὺς πολίτας πά[ντας]; n. 10, 25 f.: [τὰς δὲ σ]υναρχίας κρῖναι τ[ὴν δίκην]). Die Bezeichnung συναρχίαι umfasst auch den Rat, der auch sonst als ἀρχή gilt; finden wir doch mehrfach die Formel ἔφοδον ἐπὶ τὰς ἀρχὰς καὶ τὸν δῆμον neben ἔφοδον ἐπὶ τὴν βουλὴν καὶ τὸν δῆμον.[2]) Es findet sich auch getrennt: τὴν δε β[ου]λὴν καὶ τὰς [συν]αρχίας (n. 114, 26). Neben dem Hauptgegensatz Behörden—Volk besteht ein zweiter zwischen βουλή und sonstiger Beamtenschaft. Einzeln für sich heissen die Beamten ἄρχοντες.[3]) Die höhere Beamtenschaft trug im vierten Jahrhundert v. Chr. die Bezeichnung τιμοῦχοι, das ist Inhaber der τιμαί wie ἄρχοντες Inhaber der ἀρχαί.[4]) Die wichtigsten Ämter, das Stephanephorat und das Strategentum, wurden auf die Dauer eines Jahres verliehen, wobei für letzteres allerdings eine besondere Regelung beobachtet wird. Die zusammenfassende Aufzählung einer grösseren Anzahl von Ämtern finden wir in n. 111, 191 f.: το[ὺς δὲ διετησί]ους ἄ[ρχοντας] — — [ἐκάλεσε πάντας καὶ] τοὺς ἐπιμη[νίο]υς τῶν [στ]ρατη[γ]ῶν καὶ τὸν γυμ[ν]ασί[α]ρχον τῶν νέων [κ]αὶ τὸ[ν νεωποίην καὶ τὸν γραμμ]ατέα τῆς βουλῆς καὶ τοῦ [δ]ή[μ]ου καὶ τὸν ἀντιγραφέα καὶ τὸν γυμνασίαρ[χο]ν τῶ[ν ἐφήβων καὶ τοὺς παι]δονόμους καὶ τὸν ἀναγνώστην καὶ τὸν κήρυκα τῆς πόλεως. Die Beamten sind, wie deutlich zu erkennen ist, im

---

[1]) Scheffler, Teos S. 54: si magistratus qui e compluribus hominibus ita constabant, ut unus princeps esset (erant autem plurimi), συναρχίαι vocabantur. Obige Zusammenstellungen umfassen jedoch nicht nur Beamtenkollegien, sondern die höhere Beamtenschaft überhaupt.

[2]) Siehe Index IV. 5 sub ἔφοδος; alle Stellen über ἄρχοντες, ἀρχή etc. Index IV. 4.

[3]) So besonders im Gegensatz zum Privatmann, n. 12, 3: ἢ ἄρχων ἢ ἰδιώτης.

[4]) τιμή = ἀρχή: vgl. Herodot I. 59; Plat. Phil. S. 61. Timuchen als Inhaber der höchsten Ämter nicht eben selten. Vgl. Hiller von Gaertringen zu n. 3 und Ad. Wilhelm, Österr. Jahresh. XII (1909), 137 (u. Ditt. O G I. 309 A 8).

wesentlichen nach ihrer Rangordnung aufgeführt. Jahresbeamte sind ausser den Strategen noch andere in der Aufzählung, so der γραμματεὺς τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου, der ἀντιγραφεύς und wohl auch der Neopöe. Näheres über diese Ämter wird weiterhin bei ihrer gesonderten Betrachtung zu sagen sein. Schwierig zu erklären ist die Stelle n. 111, 27: ἐχειροτόνησεν αὐτὸν ὁ δῆμος εἰς τὴν δευτέραν ἑξάμηνον. Die schlechte Erhaltung des Zusammenhanges verhindert jeden Schluss auf die Art des in Frage kommenden Amtes.

Es findet sich mehrfach, dass wirkliche Ämter als Leiturgien bezeichnet werden, so z. B. n. 113, 15 f. die γραμματεία τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου und n. 112, 22, wo von τὸ τῆς λειτουργίας βάρος in bezug auf das Schreiberamt die Rede ist. In n. 174, 25 f. sind ferner die γυμνασιαρχία und die νεωποῖα als Leiturgien aufgeführt. Das Wort bedeutet an diesen Stellen nichts anderes als etwa Amt, auch ist die Bezeichnung bei der in Priene nicht seltenen Amtsführung auf Kosten des Amtsinhabers gar nicht so unangebracht. Man vergleiche auch n. 4, 17: τὴν — — γραμματείαν λελειτούργηκε δωρεάν. Es handelt sich um Apellis, der vierzehn Jahre lang Schreiber gewesen ist. Derartigem begegnen wir in hellenistischer Zeit nicht wieder.

Alle Beamten waren für ihre Geschäftsführung rechenschaftspflichtig; die Unterbeamten ihren Vorgesetzten und diese wiederum dem Rat. Doch gab es auch eigene Kontrollbeamte. Darüber mehr bei der Besprechung der einzelnen Ämter.

Die Beamtenkollegien der Timuchen und der Strategen.

Als oberstes Beamtenkollegium erscheint im vierten Jahrhundert das Kollegium der Timuchen, wie vor allem aus ihrem Anteil am Zustandekommen der Volksbeschlüsse hervorgeht. Sie bilden die referierende Behörde, bis sie wohl gegen Ende des vierten Jahrhunderts hierin von den Strategen abgelöst werden.[1]) Volksbeschlüsse mit der Referatsformel γνώμη τιμούχων sind folgende: n. n. 6, [7], 8, alle aus den Jahren 330 bis 328 oder bald nachher. Für die übrige Zeit bis etwa 300 v. Chr.

[1]) Doch vgl. o. S. 24.

besitzen wir keinen Beschluss, der auf Antrag eines Beamtenkollegiums zustande gekommen ist. Weiterhin erfahren wir aus den prienischen Urkunden dieser Zeit nur wenig, was uns über Wesen und Befugnisse ihres Amtes Aufschluss geben könnte. Am wichtigsten ist noch der Vertrag mit Maroneia, n. 10, 15 f.: [ἢν δέ] τις Μα[ρ]ωνιτέω[ν ἀδικῆι τινα Πρηνέων ἐπαγγεῖλαι πρὸς τὸγ γρ[α]μ[μ]α[τέα τῆς βουλῆς[1]) καὶ το]ὺς τιμούχους. Der Schreiber nimmt die Sache zu Protokoll, wohl um dem Rat als oberster Instanz Vorlage zu machen. Die richterliche Erledigung des Falles aber liegt in den Händen der Timuchen, für welche daher im folgenden noch weitere Bestimmungen angeführt werden, so z. B. werden hohe Geldstrafen angedroht für den Fall, dass sie eine Klage nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Tagen erledigen. Diese Aufgabe der Timuchen erinnert an die aus einer Urkunde des zweiten Jahrhunderts bekannt gewordene richterliche Tätigkeit der Strategen, die sich ebenfalls auf Auswärtige bezog (n. 28, Vertrag zwischen Milet und Priene). Als oberstes Beamtenkollegium besassen die Timuchen auch das Recht, Bürger, die sich staatlichen Vorschriften entzogen hatten, zu massregeln. So werden n. 11, 35, wie es scheint, für die, welche die behördlich angeordneten Opfer an einer jährlich wiederkehrenden Feier unterliessen, Strafen seitens der Timuchen angedroht. Nach n. 4, 19 stand den Timuchen ein Schreiber zur Seite, der ihnen jedoch in diesem Falle nicht allein gehörte, da er auch γραμματεύς τῶν νομοφυλάκων war. Kostenlose Führung des Schreiberamtes fand bereits damals freudige Anerkennung.

Dies ist alles, was wir aus den Urkunden über das Wesen des Timuchenamtes in Priene erschliessen können. Beamte dieser Bezeichnung gibt es in vielen griechischen Städten, besonders in solchen ionischen Stammes. In Teos erscheinen sie schon im fünften Jahrhundert v. Chr. als die höchsten Administrationsbeamten.[2]) Nach Scheffler[3]) erinnert ihre Stellung an die der attischen Archonten, nur dass sie sogar dem Rate und der

[1]) Dafür wohl eher τοῦ δήμου zu setzen.

[2]) CIG 3044; 3059 = Syll.[2] 523; 3060.

[3]) De rebus Teiorum, S. 56.

Volksversammlung vorstehen. Letztere Angaben versieht er freilich selbst mit einem Fragezeichen. Nach Boeckh war der Prytane der ursprünglich höchste Beamte, der erste unter den Timuchen.[1]) Für sichere Schlüsse dieser Art geben uns die prienischen Urkunden keinen Anhalt. Möglich ist, dass das Timuchenkollegium in Priene eine aus verschiedenen Beamten zusammengesetzte oberste Verwaltungsbehörde war. Der Sitz der höheren Ämter blieb auch nach Abschaffung der Timuchen immer noch das Τιμούχιον. In n. 11, 7 f. wird die Beamtenschaft ausdrücklich im Gegensatz zum Volk zusammenfassend τιμοῦχοι genannt: [καὶ τῶν μὲν] πολιτῶν ἁ[π]άντων ἀνδρῶν ἀγαθῶ[ν γενομένων, ὄντων δὲ καὶ τῶν τιμοῦ]χων δόξ[ης] ἀξίωγ καὶ τῶν τῶι δήμ[ωι κατὰ τὸν ἐνστάντα πόλε]μομ πεπρα]γ]μένωγ κτλ. Die allerdings stark ergänzte Stelle kann nur besagen, dass alle Beamten ihre Pflicht in schwerer Zeit erfüllt haben.

Die letzte Urkunde, die uns Timuchen nennt (eben n. 11), gehört in die ersten Jahre des dritten Jahrhunderts. Späterhin liegt die oberste Beamtengewalt allein in den Händen der Strategen, wie vor allem daraus hervorgeht, dass sie der Rats- und Volksversammlung Anträge zur Beschlussfassung unterbreiten. Das Kollegium der Strategen war in Priene keineswegs eine um diese Zeit neugeschaffene Institution; nur seine Kompetenzen waren um ein Bedeutendes erweitert worden. Strategen kennen wir in Priene schon aus der Zeit vor der Gründung der neuen Stadt. Von Apellis, der um das Jahr 332/31 geehrt wurde (n. 4), erfahren wir, dass er vierzehn Jahre lang Schreiber der Strategen gewesen war und dass er dies Amt ebenso auf eigene Kosten führte, wie er dies als Sekretär der Nomophylaken und Timuchen tat (Z. 15 f.): ὅτι τὰ μὲμ πάντα ἔτη πεπρ[α]γμάτευται εἴκοσιν, τούτων δὲ δεκατέτταρα ἔτη τὴν τοῖς στρατηγοῖς γραμματείαν λελειτούργηκε δωρεὰγ καὶ τοῦ ἀναλώματος τοῦ γινομένο[υ ἐκ τῶν] νόμων τῶι τῶν νομοφυλάκωγ κ[αὶ τιμού]χωγ γραμματεῖ παραλέλυκε τὸν δῆμογ κτλ. Strategen gab es also mindestens seit dem Jahre 345 v. Chr. etwa. Dass Priene damals politisch zum Perserreiche gehörte,

[1]) Zu CIG 3064.

spricht nicht dagegen. In bezug auf die innere Verwaltung genossen sicher viele von den kleinasiatischen Griechenstädten grössere oder geringere Freiheit. Vielleicht fühlte sich Priene in jenen Jahren relativ unabhängig, da die persische Macht in Ägypten zu schaffen hatte. Auch wurde, wie es scheint, den griechischen Städten infolge der Bestrebungen der karischen Satrapen eine mildere Behandlung zuteil. Schon Hekatomnos (391—377) hatte seine Hauptstütze in den griechischen Küstenstädten gesucht. Sein Sohn und Nachfolger Maussollos tat dies in noch höherem Grade.[1]) In diese Zeit fällt ja auch die Erneuerung des ionischen Bundes.[2])

Es gab also im vierten Jahrhundert v. Chr. Timuchen und Strategen zu gleicher Zeit in Priene, wie wir dies auch von Teos wissen.[3]) Über die Befugnisse, welche damals ihrem Amte zugemessen waren, erfahren wir nichts, doch ist es wahrscheinlich, dass ihre Tätigkeit mit den Phylen, der behördlichen Einteilung des Volkes, damals ebenso wie später zusammenhing. Da das Timuchenkollegium verschiedene Beamtenkategorien umfasst haben mag, ist es gut möglich, dass die Strategen als solche ihm ebenfalls angehört haben. Dass Apellis in der oben erwähnten Urkunde n. 4 als Schreiber der Timuchen und als Schreiber der Strategen wirkte, spricht nicht dagegen. Für ihre speziellen Amtsbefugnisse benötigten letztere eben einen eigenen Sekretär, dessen Tätigkeit die Übernahme eines weiteren Amtes nicht ausschloss.[4])

Die prienischen Strategen der hellenistischen Zeit besassen einen wichtigen Anteil an der öffentlichen Verwaltung, da sie eigene Anträge vor Rat und Volk einbringen und vertreten konnten. Die Strategen waren die berufenen Leiter der Verwaltung und ihre Vorlagen hatten für die parlamentarischen Körperschaften vielfach den Wert fachmännischer Voten. Darin

---

[1]) E. Meyer, Geschichte des Altertums, Bd. V. S. 316 f.

[2]) Zeugnisse n. 461.

[3]) Ditt. OGI 309 Z. 12.

[4]) Nach Z. 5 f. war Apellis auch Staatsschreiber. In Z. 17 f. ist übrigens nicht gesagt, ob Apellis selbst Sekretär der Nomophylaken und Timuchen war oder ob er, was freilich unwahrscheinlich ist, nur für die Kosten aufkam.

allein lag schon eine gewisse Korrektur allzu unumschränkter Volksherrschaft.

Die Zahl der Strategen wird uns in den Urkunden nirgends genannt. Sie wird, wie in Athen, zehn betragen haben, was der Phylenzahl entspricht.[1]) An den militärischen Charakter des Amtes erinnert nichts mehr. Die Stelle n. 44, 34 f.: ἵνα δὲ καὶ ἀσφαλῶς παραπεμφθῆι, τοὺς στρατηγοὺς καὶ τοὺς ἱππάρχας ἐπιμεληθῆναι,[2]) wo es sich um das Geleite eines fremden Gesandten in unruhiger Zeit handelt, besagt nur, dass die Strategen den Befehl übermitteln und dessen Ausführung veranlassen; das Geleite selbst besorgt die prienische Reiterei unter den Hipparchen. Als die Hauptorgane der beschliessenden Körperschaften besitzen die Strategen das Recht allen Beamten Aufträge zu erteilen und die Pflicht die Ausführung zu überwachen, für deren Richtigkeit sie der Rats- und Volksversammlung gegenüber die Verantwortung zu tragen hatten.[3])

Ein weiteres Bild von der Amtstätigkeit der Strategen oder richtiger von deren Stellung gewinnen wir aus einer Reihe von Inschriftstellen, in denen von dem öffentlichen Leichenbegängnis verdienter Mitbürger die Rede ist. Beispielsweise lautet n. 113, 114 f.: συν[ακο]λουθῆσαι δὲ τῆι ἐκφορᾶι τόν τε γυμνασίαρχον μετὰ τῶν ἐ[φήβω]ν καὶ νέων [καὶ τὸ]ν παιδονόμον μετὰ τῶν παίδων καὶ τοὺς στ[ρ]ατηγοὺς μετὰ τ[ῶν ἄλλων πο]λιτῶν.[4]) Der Zusammenhang zeigt deutlich, dass das Volk unter der Führung der Strategen erscheint wie die Jugend unter der Leitung der Gymnasiarchen und Paidonomen. In ähnlicher Weise sorgten die Strategen wohl auch bei anderen Veranstaltungen, an denen sich eine grössere Volksmenge beteiligte, für die Aufrecht-

[1]) Pergamon hatte fünf Strategen, die jedoch nur eine königliche Behörde bildeten. Swoboda, G. V. S. 158; Fränkel, I. Perg. n. 18 Z. 21 Anm. — Erythrai wählte 27, je neun aus den drei Phylen. Gaebler, Erythrai S. 118, und Swoboda, G. V. S. 130.

[2]) Ganz entsprechend Kern I. Magn. n. 15 b, 24 f. und n. 97, 91 f.

[3]) Verhältnis der Strategen zum Rat in Athen s. bei Busolt S. 243.

[4]) Ebenso n. n. 99, 20 f.; 104, 9 f.; 108, 366 f.; 111, 311 f.; 117, 79. In n. 104, 9 f. ist statt μετὰ τῶν [ἄλ]λ[ων συναρχόντ]ων entsprechend zu lesen μετὰ τῶν [ἄλ]λ[ων πολιτ]ῶν oder (nach Hiller von Gaertringen im Nachtrag) μετὰ τῶν [πο]λ[ιτῶν ἁπάντ]ων.

erhaltung der Ordnung. Die Führung erfolgte gewiss κατὰ φυλάς; das weist wieder auf die oben vermutete Zehnzahl der Strategen.

Bevor ich auf die weiteren Stellen, aus denen wir für die Amtstätigkeit der Strategen Licht gewinnen, näher eingehe, ist über die häufig erwähnten ἐπιμήνιοι τῶν στρατηγῶν einiges vorauszuschicken. Nach Hiller von Gaertringen (Einleitung S. XII) sind dies monatlich wechselnde Gehilfen, die den Strategen zur Seite standen. Die ἐπιμήνιοι, die sich in anderen griechischen Gemeinden finden, können jedoch überall eine Gruppe der beigesetzten Beamtenschaft selbst sein. So gab es in Bargylia ἐπιμήνιοι τῶν ταμιῶν,[1]) wobei an den in einer anderen Inschrift genannten κατὰ μῆνα ταμίας[2]) zu denken ist. Die ἐπιμήνιοι τῆς βουλῆς in Smyrna[3]) können doch wohl nur den attischen Prytanen entsprechen. In Istropolis erscheint ein ἐπιμήνιος τῆς ἐκκλησίας,[4]) der gewiss als Vorsitzender aus dem genannten Versammlungskörper heraus bestellt wurde. Obmänner der Prytanen waren die ἐπιμήνιοι in Odessos.[5]) Eine Parallele zu Priene bietet endlich Erythrai, wo die Strategen nach τετράμηνοι arbeiten: οἱ στρατηγοὶ οἱ στρατηγήσαντες τὴν πρώτην τετράμηνον ἐφ' ἱεροποιοῦ Ἡγησαγόρου[6]) Hinzuweisen ist bei dieser Gelegenheit auch auf ein prienisches Amt, auf die je zwei Monate fungierenden νομοφύλακες.[7]) Alle diese Beispiele zeigen, dass man unter ἐπιμήνιοι in der Regel die jeweils amtierenden Mitglieder einer Körperschaft zu verstehen hat.[8])

Aber auch die prienischen Urkunden lassen den wahren Sachverhalt erkennen, so z. B. n. 83, 12 f.: [τὸν δὲ στέφαν]ον καὶ τὴν κατασκευὴν αὐτοῦ ἀνενεγκεῖν ἐν λόγ[ωι τοὺς ἐσομένους] ἐπιμηνίους τῶν στρατηγῶν μετὰ τοῦ γραμματέω[ς]. Es

[1]) Le Bas III. 87; I. Priene n. 47, 19.

[2]) Dittenberger, Syll.[2] 139; vgl. Kersten S. 35.

[3]) CIG 3137; Syll.[2] 171, 30; ebenso in Lampsakos CIG 3641 b (Swoboda, G. V. S. 120 und S. 157); Hekatonnesos CIG 2166 c, 33 f.

[4]) Syll.[2] 325.

[5]) Revue archéol. XXXV. III n. 4.

[6]) Syll.[2] 210, 8 f. und ebenso 225, 2.

[7]) Siehe n. 3, 17

[8]) Siehe auch Artikel ἐπιμήνιοι bei Pauly-Wissowa.

ist unwahrscheinlich, dass das Rechnungswesen sollte »Hilfskräften« überlassen worden sein. Die ἀναγόρευσις oder auch ἀναγγελία genannte Ausrufung verliehener Ehren bei der ἐκφορά, über welche Amtshandlung unten noch weiter zu sprechen sein wird, ist gewöhnlich den ἐπιμήνιοι τῶν στρατηγῶν übertragen, so n. n. 99, 15; 104, 12 f.; die gleiche Sache obliegt an einer anderen Stelle den Strategen selbst (n. 109, 271 f.).[1]) Die ἐπιμήνιοι haben also gleiche Funktionen wie die Strategen und es kann kein Zweifel sein, dass sie eben selbst Strategen sind. Die Beamten dieses Kollegiums machen reihenweise Dienst, wenigstens soweit es sich um die Erledigung ihrer nicht mit der Phylenorganisation zusammenhängenden Amtspflichten handelt. Wieviele jeweils gleichzeitig an der Verwaltung der Geschäfte teilnahmen und auf welchen Zeitabschnitt sich diese Tätigkeit erstreckte, können wir leider nicht erfahren. Die Bezeichnung ἐπιμήνιοι lässt eigentlich an monatlichen Wechsel denken, was sich freilich nicht mit der Phylenzahl verträgt. Die Stelle n. 114, 26: τὰς φυλὰς τὰς δέκα hindert die Annahme, dass es wie in Milet zwölf Phylen gegeben habe.

Bei der feierlichen ἐκφορά eines verdienten Mitbürgers fungierten die Strategen gewissermassen als Zugsordner. Wie eben erwähnt, wurde bei dieser Gelegenheit den an der Reihe befindlichen Kollegen der Auftrag zuteil die feierliche Ausrufung des von der Stadt verliehenen goldenen Ehrenkranzes und der privaten Bekränzungen zu besorgen.[2]) Ich lasse die in Betracht kommenden Stellen im Wortlaut folgen: n. 99, 15 f.: τῆς δὲ ἀναγγελίας τὴν ἐπιμέλειαν ποιήσασθαι τοὺς ἐπιμηνίους τῶν στρατηγῶν μετὰ τοῦ γραμματέως τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου, οἳ ἂν ὦσιν τότε. Entsprechend ist n. 104, 13 f. zu lesen τοὺς ἐπι[μηνί]ους [τῶν] στρατηγῶν, ferner n. 109, 271 f.: τῆς δ[ὲ ἀναγγελίας τοῦ στέφανου τὴν ἐπιμέλει]αν ποιήσασθαι τόν [τε γραμματέα τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δή]μου καὶ τοὺς στρατηγοὺς, [οἳ ἂν ὦσιν τότε] (vgl. n. 99, 16).[3]) In den folgenden Urkunden

[1]) Desgleichen die ἀναγόρευσις bei einer anderen Gelegenheit n. 45, 23 nach der Ergänzung Hillers von Gaertringen im Nachtrag.

[2]) n. 113, 112 f.

[3]) Ergänzung von Prof. Rehm.

sind die Strategen bzw. die ἐπιμήνιοι nicht besonders genannt, nämlich n. 113, 112 f. (ἵνα) ἀναγορευθῶσιν δὲ καὶ οἱ στέφανοι ὅ τε τῆς πόλεως καὶ οἱ λοιποὶ οἱ παρὰ τῶν βουληθέν[τ]ων στεφανῶσαι αὐτὸν ὑπὸ τοῦ ἱεροκήρυκος ἐν τῆι ἀγορᾶι. Es ist hier eben allein das ausführende Hilfsorgan angeführt; verantwortlich für den richtigen Vollzug des Auftrages sind natürlich auch in diesem Fall die Strategen zusammen mit dem Staatsschreiber. In n. 111, 307 f. erscheint der Schreiber allein beauftragt: [ποιήσασθαι δὲ] τὴν ἀναγόρευσιν τοῦ ἐσομ[έ]νο[υ] τοὺς γραμμα[τεῖ]ς τῆς [βουλῆς καὶ τοῦ δήμου ἐν τῆι ἀγορᾶι. ἐσομένου scil. στεφάνου (nach Hiller von Gaertringen) zu der Stelle. Dagegen Wilhelm (Wiener Studien 1907, 21): τοὺ(ς) ἐσομ[έ]νο[υς] τό[τε] γραμμα[τεῖ]ς. Rehm würde vorziehen τὸ[ν] ἐσόμ[ε]νο[ν] τό[τε] γραμμα[τέα]. Ähnlich ist die ebenfalls stark verstümmelte Stelle n. 117, 74 f. zu ergänzen. Aber auch dann, wenn diese Ergänzungen richtig sind, ändert sich nichts an der Annahme, dass die Strategen bzw. ihre Stellvertreter die Hauptverantwortung für die Ausführung des Auftrages tragen. Sie empfangen hierzu eben von dem jeweiligen Staatsschreiber die nötigen Vorlagen aus den Akten des Staatsarchives. Es ist dies dasselbe Verhältnis wie bei der Anangelie verliehener Ehrungen am Dionysosfeste, nur übernehmen dort die Festspielleiter die Aufgabe der Strategen.

In n. 18, 10 f. werden die Strategen mit der Beschaffung und Aufstellung der beschlossenen Ehrenstatuen beauftragt: [τῆς δ]ὲ κατασκευῆς τῶν εἰκόνωγ καὶ [τ]ῆς στάσεως, ὅπως συντ[ε]λεσθῆσονται κατὰ τάχος καὶ ξυμφερόντως, ἐπιμελεῖσθαι τ[οὺς] ἐνεστῶτας ἀεὶ στρατηγούς.[1]) Dieser Auftrag wird sonst gewöhnlich anderen, vornehmlich Finanzbeamten, zuteil. Die Strategen erscheinen hier wohl als die in letzter Linie für die Ausführung öffentlicher Aufträge verantwortlichen Beamten. Das nämliche gilt für die bereits oben besprochene Stelle n. 83, 12 f.

In den Händen der Strategen lag endlich noch die Aufsicht und Rechtsprechung über die im prienischen Gebiet weilen-

---

[1]) Für letztere Worte verweise ich auf n. 28, 8: [τοὺς ἐνεστῶτας ἄρ]χοντας ἀεὶ κατ' ἐνιαυτόν κτλ.

den Fremden, welche Aufgabe in Griechenland bei dem Fehlen einer eigentlichen Polizeibehörde mehrfach mit einem militärischen oder doch ursprünglich solchen Amte verbunden war.[1]) In den Resten eines Vertrages zwischen Milet und Priene werden für Priene die Strategen zur Entgegennahme von Klagen verpflichtet. Die Stelle lautet (n. 28, 6 f.): περὶ δικῶν. τὰς δὲ [δίκας] γ[ίγνεσθαι ἑκατέροις ἐμ Μιλήτωι μὲν] ἐπὶ τῶν τοῦ ἐμπορίου ἐπιμελητῶν, ἐμ Πριήνηι δὲ ἐπ[ὶ τῶν στρατηγῶν τῶν ἀεὶ ἐν ἀρχῆι ὄν[των. So hat Hiller ergänzt, gewiss nach Z. 10 f.: [ἐνδειξάτωσαν δὲ ἑκάτεροι τοὺς ἐγ]κλήτους, Μιλήσιοι μὲν ἐμ Πριήνηι τοῖς στρα[τηγοῖς, Πριηνεῖς δὲ ἐμ Μιλήτωι τοῖς τοῦ ἐμπ]ορίου ἐπιμεληταῖς κτλ. In Zeile 22 werden endlich ἐπιμήνιοι τῶν στρατηγῶν genannt (nach der Ergänzung Hillers von Gaertringen im Nachtrag); soviel die dürftigen Zeilenreste erkennen lassen, handelt es sich auch hier um Bestimmungen über die Rechtspflege gegen milesische Bürger. Die ἀεὶ ἐν ἀρχῆι ὄντες στρατηγοί in Zeile 8 sind die ἐπιμήνιοι.[2])

Über die Art und Weise der Strategenwahl erfahren wir leider nichts. Die Frage, ob und wieweit in dieser Hinsicht athenisches Vorbild von Einfluss gewesen ist, erübrigt sich aus diesem Grunde. Nur das dürfen wir wohl als sicher annehmen, dass auch die Wahlen der Strategen in den Archairesien des Monats Metageitnion stattfanden. Als merkwürdig mag noch erwähnt sein, dass sich in den erhaltenen Ehreninschriften niemals eine Belobigung für die Führung des Strategenamtes findet.[3])

Das staatsrechtliche Verhältnis zwischen Rat und Volk.

Am meisten bekannt sind uns auch für das parlamentarische Leben die Verhältnisse in Athen, für das eben die geschichtlichen Quellen besonders reichlich fliessen. Diese haben durch die Untersuchungen Hartels, Millers, von Wilamowitzens eingehendste

[1]) In Athen hatte der Polemarch die Rechtsprechung gegenüber Fremden. Aristot. Ath. Pol. 58.

[2]) Rehm schlägt deshalb vor, in n. 28, 6 zu ergänzen: τῶν στρατηγῶν τῶν ἀεὶ ἐπιμηνιευόν]των.

[3]) Beispiele sind auch in den Urkunden anderer Städte selten. Ein solches ist Ditt. Syll.[2] 210, 8; ebenso 225, 2, beide aus Erythrai.

Bearbeitung erfahren. Eine zusammenfassende Darstellung gibt Larfeld (Handbuch der griechischen Epigraphik II). Die Kenntnis des politischen Lebens in Athen bildet vielfach die Brücke für das Studium anderer griechischer Gemeindeverfassungen, zumal deren nicht wenige den Einfluss Athens erkennen lassen. Über die Faktoren des parlamentarischen Lebens, βουλή und ἐκκλησία, ist mit Berücksichtigung ihrer allgemeinen Stellung und Organisation bereits gehandelt worden. Hier kommt es nun darauf an, mit Hilfe des Formelwesens der Urkunden genauere Aufschlüsse über den Gang der parlamentarischen Geschäfte zu gewinnen.

Die prienischen Urkunden haben mit den attischen die grosse Konsequenz in der Anwendung eines bestimmten Formulars gemeinsam. Bei den attischen Dekreten besteht kein Zweifel, dass diese Konsequenz der Dekretformulierung mit all ihren fein differenzierten Nüancen Verschiedenheiten im Gang der parlamentarischen Verhandlungen zum Ausdruck bringt. Dagegen äussert sich Swoboda,[1]) dass in der überwiegenden Mehrzahl der griechischen Städte dem Wechsel in den Sanktionsformeln, ihrer Inkongruenz oder gänzlichem Fehlen eine Bedeutung, die zu Schlüssen staatsrechtlicher Art führen könnte, nicht beigemessen werden dürfe. Für Priene freilich — es stand ihm nur das vor den deutschen Ausgrabungen bekannte Material zur Verfügung — will er dieses Urteil nicht gelten lassen, da die Sanktionsformeln der prienischen Dekrete wie in Athen scharf und konsequent differenziert erschienen, zumal damit eine regelmässige Scheidung der Antragstellerformel Hand in Hand ginge. Swoboda unterscheidet nach dem Praeskriptformular folgende zwei Dekrettypen:[2])

1. ἔδοξε τῆι βουλῆι καὶ τῶι δήμωι —
   ὁ δεῖνα εἶπεν· —
   δεδόχθαι τῆι βουλῆι καὶ τῶι δήμωι.
2. ἔδοξε τῶι δήμωι —
   γνώμη στρατηγῶν· —
   δεδόχθαι τῶι δήμωι.

[1]) Swoboda, Gr. V. S. 57 f., S. 68.

[2]) Ebenda S. 61.

Es ist Tatsache, dass diese Scheidung auch nach dem nunmehr bedeutend angewachsenen Material fast ausnahmslos ihre Richtigkeit behält. Ich verweise hier auf meine Zusammenstellung der Praeskriptformeln im ersten Teil der vorliegenden Arbeit.[1]) Was ich dort als abweichende Stilisierungen anführen konnte, beruht fast durchaus auf starker und unsicherer Ergänzung. Hierbei ist freilich zunächst von den Dekreten des vierten Jahrhunderts v. Chr. ganz abzusehen, da sich aus ihnen ein von dem der Zeit nach Alexander einigermassen verschiedenes Verfassungsleben erkennen lässt. Darüber wird weiterhin noch besonders zu sprechen sein.

Ich will hier zunächst das anführen, was Swoboda in dem mehrfach zitierten Buche und bereits vor ihm Lenschau[2]) über die Erscheinung geurteilt haben. Letzterer schreibt: Summa in civitate auctoritas apud senatum et populum erat. Ille rogavit, hic decrevit. (Es folgen Beispiele der ersteren Art.) Sed potuit etiam sine senatus consulto iustum decretum fieri, si praetores populum rogaverunt. Tunc simpliciter praemittitur ἔδοξε τῶι δήμωι, γνώμη στρατηγῶν et omittitur nomen eius, qui rem ad populum tulerat, scil. unius e praetoribus. Dazu bemerkt Swoboda:[3]) »Es wäre beispiellos und würde einem der wichtigsten und immer wieder von neuem bestätigten Grundsätze des griechischen Staatsrechtes widerstreiten, wenn hier eine Umgehung des Rates stattgefunden hätte und dazu nicht in aussergewöhnlichen Zeitläuften, sondern als regelmässige Einrichtung. Dies zu glauben, kann ich mich nicht entschliessen. Viel eher möchte ich vermuten, dadurch werde ausgedrückt, dass die Strategen kein unmittelbares Verhandlungsrecht mit dem Volke hatten, es aber in Priene üblich war, dass der Rat über Anträge, die jene bei ihm einbrachten, kein materielles Votum abgab, sondern sie mit einem formellen Probuleuma an die Ekklesie einbegleitete.« Damit glaubt Swoboda die verfassungsmässige Form gewahrt, wenn die Erklärung auch im Grunde genommen von der Lenschaus nicht weit abweiche.

[1]) Siehe S. 21 f.

[2]) Lenschau, De rebus Prienensium. Lpz. Stud. XII, S. 212.

[3]) G. V. S. 126.

(Swoboda ebenda.) Auch so müsste man denken, dass die Buleuten die Anträge der Strategen in der Regel nur stillschweigend anhören und dadurch legalisieren konnten. Richtig ist wohl, dass der Rat meist ohne Veränderung die Strategenanträge an die Volksversammlung weitergeben konnte.

Die prienischen Dekrete, welche das Praeskriptformular ἔδοξε τῶι δήμωι, γνώμη στρατηγῶν· δεδόχθαι τῶι δήμωι an der Spitze tragen, sind gegen die anderen sehr in der Minderzahl. Sie umfassen, unsichere Ergänzungen eingerechnet, noch nicht einmal ein Drittel der übrigen und gehören ausschliesslich dem dritten und zweiten Jahrhundert an. Wie bereits im ersten Teil dieser Arbeit festgestellt wurde, sind sie meist Antwortsbeschlüsse auf Ehrungen prienischer Bürger durch fremde Gemeinden. Hierin liegt wohl der Schlüssel für eine Erklärung der Erscheinung. Die βουλή vertritt den Staat nach aussen und an die βουλή müssen alle fremden Ehrungen, die in Priene eine Publikation erfahren sollten, geleitet werden. Der Rat fasste sodann Beschluss in der Angelegenheit und die Strategen hatten vor der Volksversammlung nur das zu vertreten, was der Rat in der Sache zu tun wünschte; die Kooperation von Strategen und Rat war in solchen Angelegenheiten so selbstverständlich, dass die Nennung der βουλή in der Sanktionsformel überflüssig war. Der Beweis für diese Auffassung liegt in n. 14 und 15, vorausgesetzt, dass in n. 14, 1, was mir sicher scheint, γνώμη στρατηγῶν richtig ergänzt ist.[1]) Es wäre doch schwer denkbar, dass der Rat bei einem Beschluss von solcher Bedeutung, wie es diese Ehrung des Königs Lysimachos war, praktisch von einer Mitwirkung ausgeschlossen gewesen wäre. Der König apostrophiert in seinem Antwortschreiben entsprechend »Rat und Volk von Priene« (n. 15).

Formell völlig verschieden sind die Dekrete des vierten Jahrhunderts, welche auf Antrag einer Behörde und nicht eines einzelnen zustande gekommen sind. In diesem Falle ist nämlich die längere Sanktionsformel mit der entsprechenden Übergangs-

---

[1]) Der Beschluss stammt etwa aus dem Jahre 286 v. Chr. Für die Zeit bald nach 270 ist γνώμη στρατηγῶν gesichert (n. 18b).

formel das Gewöhnliche. Ἔδοξε τῆι βουλῆι καὶ τῶι δήμωι, γνώμη τιμούχων· δεδόχθαι τῆι βουλῆι καὶ τῶι δήμωι haben folgende Beschlüsse: n. n. 6, 8. In n. 7 steht die kürzere Sanktionsformel, doch ist in diesem Falle γνώμη τιμούχων nicht völlig sicher. Übrigens ist in allen übrigen Beschlüssen des vierten Jahrhunderts sonst fast ausschliesslich die längere Sanktionsformel zu finden.

Einer Urkunde ist noch gesondert zu gedenken, n. 12b: ἔδοξε τῆι βουλῆι καὶ τῶι δήμωι, — γνώμη συνέδρω[ν]. — δεδόχθαι τῶι δήμωι. Nach Rehm ist das Formular so aufzufassen, dass die βουλή die σύνεδροι einsetzte und sie nach eigenem Gutdünken an das Volk berichten liess, dabei aber die Mitverantwortung übernahm.[1]) Die Inkongruenz ist kaum ein blosses Versehen des Schreibers; die Übergangsformel ἔδοξε τῶι δήμωι steht hier eben aus demselben Grunde wie nach γνώμη στρατηγῶν. Hier wie in der unsicher ergänzten Urkunde n. 66 (ἔδοξε τῆι βουλῆι καὶ τῶι δήμωι, [γνώμη στρατηγῶν]) könnte man vielleicht auf eine in der βουλή stattgefundene Debatte schliessen.[2]) Zusätze, die in der Volksversammlung gemacht sind, finden sich nur zweimal: n. 3, 28, n. 12, 31.

Die erhaltenen Dekrete sind zum weit überwiegenden Teil Ehrenbeschlüsse. Gerade von den wichtigen Beratungen und Beschlüssen über auswärtige Angelegenheiten und was sonst für das Wohl und Wehe der Stadt von Bedeutung war, reden die Steine fast nichts; die Akten hierüber wanderten nur in die Archive.

Das eponyme Jahresamt.

Das älteste erhaltene Dekret aus Priene, der Beschluss für den nachmaligen König Antigonos, hat als Datierungsformel

---

[1]) γνῶμη συνέδρων findet sich auch in Milet, Ditt. OGI, 213, 1. Über Synedren vgl. auch Swob., G. V. S. 127.

[2]) Wie denn auch die seltene und ebenfalls unsichere Ausnahme vielleicht besagt: der Rat stellte zur Sache keinen Antrag, überlässt die Entscheidung vielmehr ganz der Volksversammlung.

abgesehen von der Monats- und Tagesbezeichnung: ἐπὶ πρυτάνιος Ἱππο[κράτευς]. Die in n. 139 genannten Prytanen gehören schwerlich nach Priene, der Prytane in der Urkunde Magnesia a. M. n. 1 (s. Hiller zu Priene n. 3) ist ebenfalls nicht sicher als prienisch zu bezeichnen. In letzterem Fall muss es sogar als zweifelhaft erscheinen, ob die Formel πρυταν[εύοντος] ... zur Datierung gehört und nicht vielmehr als Beurkundung aufzufassen ist.[1]) ἐπὶ .... Z. 2 f. könnte den Namen des Eponymen bei sich gehabt haben, um so mehr als unmittelbar darauf die Monats- und Tagesbezeichnung folgt. Immerhin muss in n. 2 der Prytane als eponymer Beamter betrachtet werden, obwohl auch hier die Formel nach dem Monatsdatum und in einigem Abstand davon steht; die genauere Datierung ohne gleichzeitige Bezeichnung des Jahres ist kaum denkbar. Prytanen als eponyme Beamte finden sich auch sonst besonders im ionischen und karischen Gebiet, so z. B. beim ionischen Bund, in Magnesia a. M. etc. In letzterer Stadt erfolgte in gleicher Weise wie in Priene später der Übergang zum Stephanephorat. In Priene erscheint bereits im ersten Jahre der Autonomie oder wenig später für immer der Stephanephore. Dieser Umstand allein schon lässt es glaubhaft erscheinen, dass im Wechsel dieses Amtes mehr als eine blosse Namensänderung zu suchen sei. Welcher Art das Amt des Prytanen war, und vor allem sein Verhältnis zur βουλή, ist aus den Urkunden, die völlig darüber schweigen, nicht zu ersehen. Höchstens das eine dürfen wir annehmen, dass der Prytane nicht so ausschliesslich Priester und Träger eines blossen Ehrenamtes gewesen sein kann wie der Stephanephore.[2])

Das Stephanephorat ist als eponymes Jahresamt besonders im Osten der griechischen Welt sehr verbreitet.[3]) Obwohl der Kranz des Eponymen nie στεφάνη, sondern stets στέφανος heisst, ist die Form στεφανηφόρος allein üblich.[4]) Dort, wo

[1]) Vgl. Gnaedinger S. 6.

[2]) Über Prytanen als Jahresbeamte vgl. Gnaedinger S. 22 f.

[3]) Siehe Gnaedinger S. 3 und S. 15 (Karien). In Milet s. Ausgrabungsberichte, bes. Sitz.-Ber. Berl. Ak. 1905, 543.

[4]) στεφανοφόρος: Lobeck ad Phryn. p. 650; (n. 44, 81?).

der Name entstand, trug eben der Beamte keinen στέφανος, sondern eine στεφάνη. Dio Cassius 2, 74 vergleicht den Stephanephoren mit dem römischen flamen, d. h. wohl dem flamen Dialis, dessen Amt in einigen Dingen, wie Vollzug feierlicher Opfer und persönliches Ansehen, an den Stephanephoren erinnert haben mag.

Der Kranz des Stephanephoren gehört dem olympischen Zeus;[1] n. 108, 254 f.: [ἀν]αλαβόντος[2] [δὲ τὸ]ν τοῦ Διὸς τοῦ Ὀλυμπίου στέφανον καὶ τὴν στεφανη[φορία]ν ἐπιδεξάμενος κτλ. und n. 114, 23 f.: λαβὼν παρὰ τοῦ δήμου τὸν ἐπώνυμον τοῦ Διὸς τοῦ Ὀλυμπίου στέφανον κτλ.[3] Dasselbe besagen die Weihungen gewesener Stephanephoren, n. n. 188 und 189; in n. 187 steht: στεφανηφορήσας Διΐ Ὀλυμπίωι καὶ τῶι δήμωι. (Das Volk ist genannt als der Verleiher der Würde.) Daher besteht überall, wo der Jahreseponym einfach als θεός bezeichnet wird, die Präsumption, dass damit Zeus gemeint ist.

Der Stephanephore nahm an Ansehen unter allen Beamten die erste Stelle ein. Aber sein Amt war nur ein Ehrenamt mit vorwiegend religiösen Funktionen und ohne politische Verwaltungsrechte. Zum ersten Male erscheint der Stephanephore bereits im Jahre 334 oder bald nachher im Praeskript einer prienischen Urkunde. Genaueres über die eigentliche Amtstätigkeit der Stephanephoren erfahren wir jedoch erst aus den redseligen Dekreten vom Ende des zweiten und Anfang des ersten Jahrhunderts v. Chr. Das älteste Ehrendekret für einen Stephanephoren, das wir kennen, ist n. 108 aus der Zeit nach 129 v. Chr. Für zwei volle Jahrhunderte versagen also die Quellen. Wir gehen aber wohl nicht fehl, wenn wir annehmen, dass die mit dem Stephanorate verbundenen Pflichtleistungen damals im wesentlichen dieselben waren, dass aber die freiwilligen Spenden und Kostenaufwände der jüngeren Zeit sich im vierten und dritten Jahrhundert in viel bescheideneren Grenzen hielten. Dafür spricht ja schon das gänzliche Fehlen von Stephanephorenehrungen in dieser Zeit. Kosten mag das Amt

[1]) Hiller von Gaertringen zu n. 141.

[2]) Verschrieben statt ἀναλαβών.

[3]) Vgl. ferner n. n. 109, 188; 113, 91; 141.

auch so in ziemlichem Masse verursacht haben, denn Tempel- und Phylenkassen mussten auch damals schon oft genug einspringen.

Die Pflichtleistungen bestehen entsprechend dem religiösen Charakter des Amtes ausschliesslich in dem Vollzug gewisser Opfer. Diese scheinen stets mehr oder weniger auf private Kosten des amtierenden Stephanephoren erfolgt zu sein. Über Zahl und Wesen dieser Staatsopfer belehren uns folgende Stellen: n. 108, 254 f.: — — τὴν στεφανη[φορία]ν ἐπιδεξάμενος καὶ πάντα τὰ πρὸ πόλεως ἱερὰ κοσμήσας [στεφ]ανώμασιν καὶ τοὺς βωμοὺς τῶν θεῶν θυμιάμασιν γερά[ρας] — — —, βουθυτήσας δὲ τῶι [Διῒ τ]ῶι Ὀλυμπίωι καὶ τῆι Ἥραι καὶ τῆι Ἀθηνᾶι τῆι Πολιάδι καὶ [τῶι Πα]νὶ τῶι Ἀρωγῷ ἐν τῆι νουμηνίᾳ,[1]) τὰ ἀπὸ τῶν θυσιῶν κηρύ[γματα] ποησάμενος διένιμε τοῖς πολίταις. n. 109, 175 f.: — ὃς (Herodes) καὶ ἀποδημῶν[2]) — — — τῆι [νο]υμηνίαι [τοῦ Βοη]δρομιῶνος μηνὸς μετὰ κηρύγμα[τος ἔ]πεμψεν [εἰς τὴν οἰ]κίαν πάντας τοὺς πολίτας κτλ. — — [βο]υθυτή[σας δὲ τῶι Διῒ] τῶι Ὀ[λυμ]πίω[ι κα]ὶ τῆι Ἥ[ραι καὶ τῆι Ἀθη]νᾶι τῆι [Πολιάδι ἐκάλεσε τούς τε πολίτας καὶ παροίκους καὶ ξ]ένους [ἐπί τε τὰ]ς θυσ[ίας] — — —. Nach der Wiederwahl des Herodes zum Stephanephoren (Z. 188 f.) heisst es dann weiter (Z. 191 f.): πάν[τα τὸ]ν δῆμο[ν στεφανώμα]σίν τε καὶ θυμιάμασιν κοσμήσας μετ[ὰ κηρύγματος ἐκάλεσεν] εἰς τὴν ἰδίαν οἰκίαν κτλ. · πομπεύσας δὲ ἀξίως μὲν τῶν πατρώ[ιων θεῶν], οἷς τὰς θυσίας ἐπετέλει, ἀξίως δὲ καὶ τῶν πολιτῶν καὶ τ[. . . . .] ευσ[α]ντας (?) θύμασιν ὑπεράγουσιν καὶ κατευξάμεν[ος μετὰ τῶν ἱερέω]ν ὑπέρ τε τοῦ σύνπαντος δήμου καὶ τῶν κ[ατοικούντω]ν [παρ'] ἡμεῖν, πάντα τὰ ἀγαθὰ διδόναι τοὺς θ[εοὺς καὶ τοῖς πο]λίταις [πᾶσι] καὶ γυ[ν]αιξὶ καὶ τοῖς τέκνοις — — — —; n. 113, 36 f.: χειροτονηθεὶς στεφανηφόρος — — [ἐπηγγ]είλατο μὲν εὐθέως ἐν ταῖς [ἀρχαιρ]εσίαις ἐνγράφως παρ[ακαλέσειν ἐπὶ τῆ]ι τῆς εἰσόδου ἡμέραι τούς τε πολίτας πάντας κτλ.; τάς τε θυσίας τὰς εἰθισμέ[νας καὶ τ]ὰς πατρίους τοῖς τῆς πόλεως

---

[1]) scil. τοῦ Βοηδρομιῶνος, vgl. n. 109, 176 f.

[2]) Obwohl Stephanephore, hatte Herodes eine Gesandtschaft an den König Ariarathes übernehmen müssen. Vgl. Z. 184 f.

πα[ρ]αστήσειν θεοῖς κτλ. Noch kürzer zusammengefasst heisst es in einem Dekretfragment aus der Zeit um 100 v. Chr. (n. 46, 12 f.): [καὶ λαβ]ὼν τὸν στέφανον — — — [εἱστίασε] τούς τε πολίτας — — ἐπετέ[λ]εσεν δὲ καὶ θυσίας τοῖς [πατρίοις θεοῖς]. Weiteres ist über diese Opfer in keiner Urkunde zu erfahren, da in der Folge immer nur von den der Bevölkerung gewährten festlichen Bewirtungen die Rede ist. Indessen lässt sich aus den angeführten Stellen ersehen, dass der neugewählte Stephanephore bei der εἴσοδος εἰς τὴν ἀρχήν, also am ersten Tag des Jahres, die feierlichen Staatsopfer darbrachte, wobei wohl die übrige Priesterschaft assistierte (n. 109, 197 μετὰ τῶν ἱερέων).[1]) Das Volk bewegte sich im festlichen Zug zu den verschiedenen Heiligtümern der Stadt, deren Altäre durch Kranzgewinde festlichen Schmuck erhalten hatten. Letzteren besorgte der Stephanephore auf eigene Kosten, wie er auch die Ausgaben für die Opfer und das nötige Räucherwerk in den genannten Fällen selbst übernahm, was eigentlich gewiss Sache der Stadt war. Die Teilnahme an der Feier erstreckt sich auf alle Bevölkerungsklassen einschliesslich der Unfreien, wie denn auch die Gebete und Opfer für das Wohl des gesamten Landes und dessen Bewohnerschaft dargebracht werden (n. 109, 197 f.). Das eigentliche Opfer bestand in einer βοϊκὴ θυσία. Die πάτριοι θεοί, die hierbei hauptsächlich verehrt wurden, waren: der olympische Zeus, Hera, die Stadtgöttin Athene und der Helfer Pan, die mehrfach, wenn auch nicht immer vollzählig, genannt werden (vollständig n. 108, 295 f., ohne Pan n. 109, 180 f., nur Zeus und Hera n. 113, 70).

Diesem Hauptopfer am Neujahrstage folgten kleinere Opferfeierlichkeiten, die allmonatlich, vermutlich ebenfalls jeweils am ersten Tag des Monats, stattfanden; denn es handelte sich dabei um καλλιερήματα, um Opfer, die günstige Vorzeichen für diesen Zeitabschnitt geben sollten. Die bedachten Gottheiten waren dieselben wie oben. Ich verweise auf n. 113, 69 f.: ἐκαλλιέρησεν ὑπὲρ τοῦ δήμου κα[τ]ὰ μῆνα τῶι Διῖ τῶι Ὀλυμπίωι κα[ὶ τ]ῆι Ἥραι, θυσίας τὰς πρεπούσας παραστήσας. Alle vier Gott-

[1]) Nur ergänzt.

heiten sind genannt in n. 46, 20.[1]) Von diesen Monatsopfern ist auch n. 108, 262 f. die Rede. Demgemäss ist nach πολίταις ein Punkt zu denken und weiter zu lesen: καθ' ἕ[καστον δὲ] μῆνα τῆς ἐφ' ἑαυτοῦ [σ]τε[φανη]φορί[ας] ἐπ[ε]τέ[λεσ]εν κτλ. Die vorangehende Stelle erklärt sich dann leicht: τὰ ἀπὸ τῶν θυσιῶν (scil. κρέα, von der eben erwähnten βοϊκὴ θυσία) κηρύ[γματα] ποησάμενος τῆι δευτέρηι (scil. τοῦ Βοηδρομιῶνος μηνός) διένιμε τοῖς πολίταις. Es handelt sich also um eine κρεαδοσία, wie sie bei derartigen Gelegenheiten üblich war.[2])

Am Anfang des dritten Jahrhunderts v. Chr. wurde zur Erinnerung an den Sturz der Tyrannis eine alljährliche Festfeier gestiftet, deren religiöses Zeremoniell in der Stiftungsurkunde n. 11 eingehend vorgeschrieben wird. Es fungiert dabei die gesamte Priesterschaft (Z. 31). Welchen Anteil dabei der Stephanephore nahm, ob er überhaupt beteiligt war, erfahren wir nicht. Möglicherweise hatte das Fest im Lauf der Zeit an Bedeutung verloren oder es war ganz in Vergessenheit geraten, da die wortreichen Ehrendekrete der späteren Zeit davon schweigen. Dagegen erfahren wir von einem Fest des Zeus Keraunios, das im Monat Artemision stattfand. In n. 113, 80 f. ist ein Stephanephore aktiv dabei beteiligt. Diese Funktion war wohl mit dem Stephanephorat verbunden, wenn wir auch sonst nirgend davon weiteres erfahren. Die Beteiligung erstreckt sich auch bei diesem Fest auf sämtliche Bevölkerungsklassen. Mit einer feierlichen βοϊκὴ θυσία und den sich anschliessenden üblichen Bewirtungen beging man auch das Fest der prienischen Panathenäen. Wiederholt leitete dabei die Kulthandlungen der Stephanephore,[3]) wenn auch die Handlung nicht in seinem Amtsbereich gelegen zu sein scheint, da Zosimos in n. 112, 105 f. als Gymnasiarch für die Kosten der Feier aufkommt.[4]) Dem Wort-

---

[1]) Pan allerdings ergänzt. Hiller von Gaertringen vermutet sein späteres Hinzukommen auch für das Hauptopfer (Anm. zu n. 108, 261).

[2]) Vgl. n. 123, 10 f.: τὰ δ' ἀπ' αὐτῆς (scil. τῆς θυσίας) κρέ[α διανεί-μ]ας κτλ.

[3]) n. n. 108, 281 f.; 109, 214 f.; 113, 84 f.

[4]) n. 111, 170 f. Krates als Agonothete, vorausgesetzt, dass es sich hierbei um das Panathenäenfest handelt.

laut der Stelle nach handelt es sich in diesem Fall vielleicht nur um den finanziellen Aufwand. Nach 14, 25 f. sollte dafür die Stadt mit einem bestimmten Betrag aufkommen.

Wie schon bemerkt, lassen die angeführten Stellen erkennen, dass die Opferkosten allmählich den Stephanephoren zur Last fallen. Noch mehr! Es hatte sich, vermutlich erst seit dem zweiten Jahrhundert, die Sitte herausgebildet, dass der Stephanephore bei seinen Kulthandlungen und besonders aber bei seinem Amtsantritt die gesamte Bürgerschaft festlich bewirtete. Zu dem gebotenen γλυκυσμός oder δεῖπνον[1]) wurden aber nicht nur die Bürger, sondern auch die Metöken, Fremden, und meist auch die Sklaven mit beigezogen. Der Stephanephore Zosimos liess bei einer derartigen Gelegenheit sogar einen Pantomimen auftreten (n. 113, 65). Bei kleineren Opferfesten, den monatlichen καλλιερήματα und der Feier zu Ehren des Zeus Keraunios wurden die Ratsherren und die συναρχίαι besonders bedacht.[2]) Freilich gab es auch magere Jahre, wie n. 113, 60 f. lehrt: μόνος δὲ μετὰ τὸν πόλεμον[3]) ἐν τῆι στεφανηφορία[ι ἐπίσ]ημον εὐωχία[ν ἐ]πετελέσατο und besonders Z. 36 f.: χειροτονηθεὶς στεφανηφόρος — — — [ἐπηγγ]είλατο μὲν εὐθέως ἐν ταῖς [ἀρχαιρ]εσίαις ἐνγράφως παρ[ακαλέσειν ἐπὶ τῆ]ι τῆς εἰσόδου ἡμέραι τούς τε πολίτας πάντας — — —, τάς τε θυσίας — πα[ρ]αστήσειν, τούς τε ἐλευθέρους παῖδας καὶ τοὺς ἐφήβους ἀκρατιεῖν, τό τε μετὰ τὸν πόλεμον μὴ γεγονὸς ποιήσειν· δειπνιεῖν γὰρ τοὺς πο[λ]ίτας πάντας κατὰ φυλὰς καὶ τοὺς ἐφηβευκότας τῶν παροίκων κτλ.[4])

Noch einer pflichtgemässen Leistung des Stephanephoren ist hier Erwähnung zu tun. In n. 113, 91 f. heisst es: ἐπήνγελ[ται δὲ ἀ]ναθήσειν καὶ τὴν κατὰ τὸν νόμον ὀφείλουσαν ἀνατίθεσθαι φιέλην [στεφανη]φορικὴν τῶι Διὶ τῶι Ὀλυμπίωι χάριν τοῦ καὶ

[1]) Dazu κρεαδοσίαι n. n. 108, 261 und 109, 218; sonst meist durch die Agonotheten, s. S. 204.

[2]) n. n. 109, 218; 113, 80 f.

[3]) Nach Hiller von Gaertringen der 1. mithridatische Krieg.

[4]) Es ist jedoch nicht sicher, wieweit dabei von einer blossen Sitte gesprochen werden darf. Ein zur Darbringung feierlicher Opfer verpflichteter Priester konnte auch gesetzlich zur Bewirtung der Opferteilnehmer angehalten sein, wie ein Gesetz aus Koresos lehrt (Michel n. 402, Ditt. Syll.[2] n. 522).

τούτου τοῦ θεοῦ κεκοσ[μῆσθ]αι δι[ὰ τ]ῆ[ς] αὐτοῦ φιλαγαθίας ἱερόν. Diese Spende für die Tempelkasse war also Pflicht, die jeder Stephanephore zu erfüllen hatte. Wir wissen nicht, ob die Schale ihrem Wert nach immer gleich war, wie dies bei pflichtmässigen Stiftungen in Didyma der Fall war, aber immerhin sichert das Gesetz dem Tempelschatz damit einen regelmässigen Zuwachs. In Zeiten der Not war man über die Verwendung dieses Fonds gewiss nicht verlegen.[1])

Die Dauer des Amtes war ein Jahr. Die Wahl erfolgte gemeinsam durch Rat und Volk in der Wahlversammlung im Monat Metageitnion, der Amtsantritt am ersten Boëdromion. Die Wahl vollzog sich durch χειροτονία,[2]) aber sicherlich nur aus der Zahl derer, die sich bereits für das Amt gemeldet hatten. Oft mag nun der Fall eingetreten sein, dass sich kein geeigneter Bewerber fand, der sich den hohen Geldauslagen der unbesoldeten Würde unterziehen wollte.[3]) Daher war man froh, wenn wohlhabende Bürger sich wiederholt zur Übernahme des Amtes bereit erklärten, wie dies z. B. n. 109, 188 f. der Fall war: [καὶ διὰ τῆς] χειρο[τ]ονίας τὸ δεύτερον ἀναλ[α]β[ὼ]ν τὸν [τοῦ Διὸς τοῦ Ὀλυμπίου στέφανον ἀναδεξάμε[ν]ος τὴν [στεφανηφορίαν κα]τὰ τὸ τοῦ δήμου βούλημα. Aus n. 208, welche Inschrift vielleicht noch in das erste vorchristliche Jahrhundert gehört, ersehen wir, dass sogar Frauen das Amt übernehmen oder wenigstens dem Namen nach führen konnten: [Φίλ]η Ἀπολλωνίου — — [στ]εφανηφορήσα[σα πρ]ώτη γυναικῶν. Es handelte sich eben nur um die nötigen Mittel. Weibliche Stephanephoren finden sich auch anderwärts nicht selten, doch immer erst in später Zeit.[4])

---

[1]) Über die Sitte, von den höchsten Beamten nach glücklichem Ablauf der Amtszeit Weihgeschenke in edlem Metall zu fordern, vgl. Wilhelm, Beiträge S. 187 f.

[2]) n. 113, 86 f.: χειροτονηθεὶς στεφανηφόρος εἰς τὸν ἐνι[αυτὸν τὸν μετὰ] κτλ. Für den Amtsantritt vgl. n. 113, 58 f.: [ἀναλαβὼν δὲ τὴν σ]τεφανηφορίαν τῆι νουμηνίαι το[ῦ Βοη]δρομιῶν[ος μηνός] etc. (ἀναλαβών statt παραλαβών laut Nachtrag).

[3]) Der Zugang zu den unbesoldeten Ämtern ist auch in Athen nicht immer gross gewesen. Vgl. Ps. Xenophon, St. d. A. I. 3.

[4]) Die Frage, ob es sich dabei um wirkliche Funktion oder nur um

Dass die Führung des Stephanephorates die Übernahme und Ausführung eines anderweitigen Ehrenamtes gelegentlich nicht ausschloss, geht aus n. 109, 184 hervor: γενηθεὶς δὲ ἐν τῶι τῆς στεφαν[ηφορίας χρόνωι καὶ πρεσβευτής]. Die Ergänzung beruht auf Z. 171 f.

Für den Fall, dass sich niemand fand, der das Stephanephorat übernehmen konnte oder wollte, fungierte ein Gott oder Phylenheros, d. h. die Tempel- bzw. Phylenkasse übernahm die Kosten der Amtsführung. Da das Amt des Stephanephoren dem Zeus heilig war, dürfen wir hinter der Formel ἐπὶ στεφανηφόρου τοῦ θεοῦ τοῦ μετὰ N.[4] immer Zeus als Stephanephoren annehmen.[1]) Von sonstigen Gottheiten erscheint nur Apollon in einem einzigen Fal[1],[2]) häufiger dagegen Phylenheroen.[3]) Bei Apollon und ebenso bei Heroen fehlt die Nennung des vorhergehenden menschlichen Eponymos wohl nur deshalb, weil sie verhältnismässig selten als Stephanephoren erscheinen, wohingegen die Formel mit dem θεός, also Zeus, häufig genug erscheint, um eine genaue Fixierung des Jahres durch die Beisetzung eines unzweideutigen menschlichen Stephanephoren nötig zu machen. Unter dem Stephanephorat eines Phylenheros übernahmen wohl die Priester bzw. die ἱεροποιοί die amtlichen Funktionen.[4])

Gottheiten und Heroen als Stephanephoren finden wir vom vierten Jahrhundert bis zum Ende des zweiten Jahrhunderts v. Chr. Für das erste vorchristliche Jahrhundert versagen die Quellen,

---

einen Ehrentitel für den materiellen Aufwand handelt, erörtert P. Paris, Quatenus feminae etc., S. 60 f., und neuerdings O. Braunstein, Die politische Wirksamkeit der griechischen Frau.

[1]) Vgl. oben S. 15 f. und ausserdem die Stephanephorenliste n. 141. Die Stellen bei H. v. G. Index IV, S. 247. Der θεός in der gleichen Formel in nichtprienischen Urkunden kann natürlich auch ein anderer als Zeus sein (z. B. n. 51, 2, Heraklea: Apollon oder Zeus?).

[2]) n. 44, 81 f. — Aber Magnesia a. M. n. 90, 1: ὁ θεὸς Ἀπόλλων μετὰ Φρήτορα.

[3]) Phylenheroen n. n. 18, 20, 28; 21, 9; 108, 51, 79, 89; 109, 141. Einmal auch der Burgheros Telon n. 108, 81, (89, 41).

[4]) Über die Sache vgl. Hiller von Gaertringen zu n. 18; Wilhelm, Beiträge S. 322 und bes. Gnaedinger S. 18 Anm. 1.

doch gehört die Urkunde n. 141, nach der Zeus drei Jahre nacheinander Eponymos gewesen zu sein scheint, in diese Zeit. In der römischen Kaiserzeit treten zunächst die Caesaren an die Stelle der Heroen. Auf einer Namenliste sind einige römische Kaiser und Prinzen neben einheimischen Namen eingemeisselt (n. 142). Die Aufzeichnung ist, wie der Herausgeber der Inschriften erkannte, allmählich erfolgt, so dass kein Zweifel bestehen kann, dass es sich um ein Verzeichnis von eponymen Beamten handelt. Es scheint jedoch, dass in der römischen Kaiserzeit später das prienische Jahresamt eine Umwandlung erfahren hat. Näheres darüber können wir aus dem spärlichen Quellenmaterial nicht erkennen. Sicher ist nur, dass auf Münzen aus der Zeit Neros[1]) und damit übereinstimmend in einer Inschrift aus der Zeit Domitians (n. 229, 9)[2]) ein ἄρχων erscheint. In noch späterer Zeit scheint ein weiterer Wechsel eingetreten zu sein.[3])

Die Schreiberämter.

In den prienischen Urkunden sind folgende Schreiberämter erwähnt:

1 der γραμματεὺς τῆς βουλῆς;
2. der γραμματεὺς τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου;
3. der ἀναγνώστης;
4. die ἀντιγραφεῖς;
5. die Sekretäre verschiedener Beamtenkategorien, wie τῶν στρατηγῶν, τῶν νομοφυλάκων und τῶν τιμούχων. Hierher gehören auch die Schreiber, welche die von auswärtigen Städten begehrten Richter zu begleiten pflegten.[4])

Die wichtigste γραμματεία ist die Stelle des Sekretärs der obersten Verwaltungsinstanzen, der Rats- und Volksversammlung. Ein besonderer Ratsschreiber wird in zwei prienischen

---

[1]) Cat. Brit. Mus. Ionia 234, 54: ἐπὶ Ἐράτωνος ἄρχοντος.

[2]) Σωσιβίου Ἐράτωνος τοῦ Σωσιβίου ἄρξαντος τὸ δεύτερον.

[3]) In n. 246 erscheint ein ἀρχιπρύτανις. Vgl. Bemerkung Hillers von Gaertringen zu dieser Stelle.

[4]) Näheres bei der Besprechung der in Frage kommenden Ämter.

Urkunden erwähnt, doch beruht die erste der in Frage kommenden Stellen auf Ergänzung. Das erste, noch aus dem vierten Jahrhundert stammende Beispiel (n. 10, 15 f.) lautet nach Hiller von Gaertringen: [ἦν δέ] τις Μα[ρ]ωνιτέω[ν ἀδικῆι τινα Πριηνέων, ἐπαγγεῖλαι πρ]ὸς τὸγ γρ[α]μ[μ]α[τέα τῆς βουλῆς καὶ το]ὺς τιμούχους. Die βουλή ist an und für sich an dieser Stelle gut denkbar, denn die Timuchen sind für ihre Amtsführung dem Rate verantwortlich. Auch aus den übrigen Urkunden des vierten Jahrhunderts ist ersichtlich, dass damals die Zahl der Beamten grösser oder doch der Beamtenapparat komplizierter war, da Schreiber der Strategen, der Timuchen, der νομοφύλακες wohl nicht bloss zufällig in den Urkunden jüngerer Zeit nicht mehr vorkommen. Möglicherweise gab es also ursprünglich einen besonderen Ratsschreiber,[1]) der aber sicher der Vereinfachung des Verwaltungsapparates zum Opfer fiel. Eine einfachere Lösung bietet der Vorschlag Prof. Rehms statt [τῆς βουλῆς] zu ergänzen τῶν τιμούχων, was der vorhandene Raum zu gestatten scheint. Der γραμματεὺς τῶν τιμούχων ist durch n. 4, 19 gesichert. Der γραμματεὺς τῆς βουλῆς erscheint auch in einem Dekret aus der Zeit um 100 v. Chr. (n. 99, 17 f.): ἀναγράψαι δὲ τὸν γραμματέα τῆς βουλῆς εἰς τὰ ψηφίσματα τὰς [γ]ενομένας στεφανώσεις· ἀναγράψαι δὲ καὶ τὸ ψήφισμα καὶ τοὺς στεφάνους καὶ τοὺς ἐστεφανωκότας ἐν τῶι διαφράγματι τῆς στοᾶς τῆς βορέου κτλ. Der gleiche Auftrag wird in fast wörtlicher Übereinstimmung an anderen Stellen, so besonders n. 109, 272 f., dem γραμματεὺς τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου erteilt. Ausserdem erscheint n. 99, 16, also nur eine Zeile vor der obigen Stelle, ebenfalls der γραμματεὺς τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου, und zwar in seiner Eigenschaft als Archivbeamter. Der reine Ratsbeschluss n. 107 endlich nennt nur γραμματεῖς (Z. 39 f.), doch mit Aufträgen, die sich vollständig mit dem decken, was sonst Sache des γραμματεὺς τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου ist. Ich glaube daraus schliessen zu dürfen, dass in n. 99, 17 nur ein ungenauer Ausdruck vorliegt und in hellenistischer Zeit Priene einen eigenen Ratsschreiber nicht besass.

[1]) Es wäre das ja auch nur eine Analogie zu einer attischen Institution, wie so vieles in Priene.

Der γραμματεὺς τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου ist der eigentliche Protokollführer der Rats- und Volksversammlung, deren Sekretär für alle Angelegenheiten, die ein- und auslaufen, endlich der Leiter und Verwalter des Staatsarchivs. In diesem Sinne erscheint der Schreiber fast ausnahmslos in allen Dekretstellen, wo eine ἀναγγελία (selten das gleichbedeutende ἀναγόρευσις, z. B. 111, 308)[1] beschlossener Ehrungen angeordnet wird. Solche feierliche Ausrufungen finden an den grossen Dionysien statt, wobei der Festspielleiter (der ἀγωνοθέτης) im Theater die Namen der Geehrten und ihre Verdienste etc. verkündet oder auch wohl durch den κῆρυξ verkünden lässt. Bei feierlichen Leichenbegängnissen vollzieht sich die Handlung auf der ἀγορά, und zwar durch die Strategen bzw. deren ἐπιμήνιοι, allenfalls mit Zuhilfenahme eines ἱεροκήρυξ.[2] In allen diesen Fällen ist die Beteiligung des γραμματεὺς τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου so zu verstehen, dass der Schreiber den von ihm protokollierten Beschlüssen im Archiv die für ἀναγγελίαι nötigen Unterlagen entnimmt und weitergibt.[3] Für die richtige Ausführung ist er somit in erster Linie verantwortlich.[4] Der in n. 44, 23 bei dem gleichen Anlass einfach als γραμματεύς bezeichnete Beamte kann nach allen Analogien ebenfalls nur der γραμματεὺς τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου sein. Die Haupttätigkeit des Schreibers ist die Führung der Sitzungsprotokolle, und zwar sowohl der Rats- wie auch der Volksversammlung. Von seiner Tätigkeit erfahren wir n. 109, 275 f.: [ἀναγρά]ψαι δὲ καὶ τὸν γραμματέα τῆς βουλῆς κ[αὶ τοῦ δήμου τὰς γε]νομένας στεφανώσεις εἰς τὰ ψηφίσματα [τοῦ δήμου, ἀνα]γράψαι δὲ καὶ τοὺς στεφάνους καὶ τοὺς ἐσ[τεφανωκότας] . . . .[5] Über die

[1] n. 103, 12 ist für ἀναγόρευσις wohl das gewöhnlichere, für Ausrufung am Dionysosfeste allein übliche ἀναγγελία einzusetzen. Die Stellen mit ἀναγγελία und ἀναγόρευσις vollzählig Index IV. 5.

[2] Vgl. n. 113, 112 f.

[3] Die knapperen Dekrete der älteren Zeit nennen trotzdem oft nur den mit der praktischen Ausführung der Anangelie beauftragten Agonotheten, z. B. n. n. 4, 55; 17, 48; 18, 10; 19, 55 etc.

[4] Vgl. n. 108, 334 f.: ἀκολούθως τοῖς γεγραμμένοις (scil. ποιήσασθαι τὴν ἀναγγελίαν).

[5] ἐσ[τεφανωκότας], Ergänzung nach Holleaux im B.C.H. XXXI (1907),

Art und Weise wie die Protokolle und sonstigen Akten im Archiv geführt wurden, werden wir in jüngeren Urkunden eingehend unterrichtet. Ich lasse einige dieser Stellen im Wortlaut folgen. Besonders verdient um die Verwaltung des Schreiberamtes wie auch sonst machte sich Aulus Aemilius Zosimus, der in der ersten Hälfte des ersten Jahrhunderts dreimal vom Volke durch Dekrete geehrt wurde. Im ersten derselben wird seine Tätigkeit als Schreiber folgendermassen belobt (n. 112, 20 f.): γραμματεὺς μὲν γὰρ χειροτονηθεὶς τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου — — — ἠσφαλίσατο μὲν τόν τ[ε ἴδιον ἑκάστου καὶ τὸν] τῆς πόλ[ε]ως βίον, διπλῆν καὶ ἐν δ[ερματίνοις τὴν τῶν γρα]μμάτων ποιησάμενος ἀναγραφ[ήν, τῆς δ' εἰς ταῦτα δα]πάνης οὐκ ἐ[φ]ίσατο χάριν τοῦ κατα[σφαλισθῆναι βεβαίως τ]ὴν τοῦ δήμου πίστιν.[1]) Ähnliches besagt n. 113, 15 f.: γραμματεὺς γὰρ γενόμενος τῆς [β]ο[υ]λῆς καὶ (τοῦ) δήμου τῆς τε λειτουργίας ἐπιμελῶς προέστηι καὶ τῆς εἰς τὰ δημόσια γράμματα δαπάνης οὐχ ὑπεστείλατο, τὸν κοινὸν καὶ τὸν ἴδιον ἑκάστου βίον ἀσφαλισάμενο]ς δ]ιὰ τῆς ἐν τοῖς δερματίνοις βυ[β]λίοις ἀναγραφῆς. Ferner n. 114, 8 f.: [π]ρώτην δὲ λαβὼν παρὰ τ[οῦ] δήμου χειροτονία[ν τ]ῆς πρώτης γραμματείας προέστηι μὲν αὐτῆς [ἐ]πιμελῶς καὶ φιλοδόξως, [τὴν] δὲ πίστιν καὶ φυλ[ακὴν] τῶν παραδοθέντων αὐτῶι γραμμάτων ἐποι[ήσ]ατο ἀσφαλῆ, διπλῆν τὴν [ἀνα]γραφὴν αὐτῶν [παρα]δοὺς ἐν δερματίνοις καὶ βυβλίνοις τεύ[χ]εσ[ιν].[2]) Der also Belobte übernahm die Schreiberwürde noch einmal, wofür ihm im gleichen Beschluss folgendermassen Anerkennung gezollt wird, n. 114, 28 f.: [ἔτι δ]ὲ νῦν καὶ [γρ]αμματεὺς ἀποδιχθεὶς τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου τὸ δεύ(τε)ρον εἰς τὸν ἐνεστ[ῶτα ἐνι]αυτὸν πεποίηται μὲν διπλῆν τὴν τῶν δημοσίων γραμμάτων ἀναγραφὴ[ν ἐν βυβλί]νοις καὶ δερματίνοις τεύχεσιν, πάντα δὲ τὰ ὑφ' αὐτοῦ χρηματισθέντα ψηφίσματα τοῦ δ[ήμου]

S. 382 f. in Übereinstimmung mit n. 99, 19. Ein solches Namenverzeichnis ist in n. 126 inschriftlich erhalten (nach Wilamowitz).

[1]) Die folgenden Reste sind unverständlich.

[2]) Es handelt sich in den angeführten Stellen um ein und dieselbe Grammatie des Aulos Aimilios Zosimos. Daraus ergibt sich auch die Identität der Bezeichnungen πρώτη γραμματεία = Amt des γραμματεὺς τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου.

καὶ ἐπιστολὰς καὶ χρηματισμοὺς ἀναγέγραφεν καθότι προδεδήλωται, τόν τε κα(τ' ἰ)δίαν ἑκάσ[τ]ου καὶ τὸν τῆς πόλεως ἀσφαλισάμενος βίον. Die Stellen liessen sich noch vermehren,[1]) doch genügen sie, um uns zu zeigen, dass der Schreiber nicht nur die Sitzungsprotokolle, Verzeichnisse verliehener Ehrungen u. a. m. dem Archive einverleibte, sondern dass er auch eigene Bürgerlisten und die städtische Chronik zu führen, die politische Korrespondenz zu registrieren und die Rechenschaftsberichte der Beamten aufzubewahren hatte. Im Archiv waren demnach zu finden: die Briefe und Erlasse auswärtiger Herrscher, wie n. n. 1, 15, 16, 25, 27; die von fremden Gemeinden überreichten Beschlüsse, wie die Aktenvermerke der prienischen Kanzlei bestätigen, so n. n. 52—65 u. a. m.; Entscheidungen des römischen Senates und der Prokonsuln, n. n. 39, 40, 41, 106; Urkunden wie n. 105 (die Einführung des asianischen Kalenders betreffend); Verträge wie n. n. 28, 37, 42, 51 und ähnliche Dinge mehr, die eine Publikation auf Stein nicht erfahren haben.

Die Wahl des γραμματεὺς τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου erfolgte durch χειροτονία in den Archairesien, also im letzten Monat des prienischen Jahres. Wir erfahren dies am deutlichsten aus einer Stelle, wo von einer durch Todesfall notwendig gewordenen Ersatzwahl im Monat Boëdromion, also zu Beginn des neuen Jahres, die Rede ist. Es heisst da: γραμματεὺς μὲν γὰρ χειροτονηθεὶς τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου ἐπὶ στεφανηφόρου Δημέου μηνὸς Βοηδρομιῶνος διὰ τὸ τὸν μὲν προκεχειροτονημένον ἐν ἀρχαιρεσίαις γραμματέα μεταλλάξαι κτλ. (n. 112, 20 f.). Der Schreiber wird also mit den übrigen Beamten gewählt, wie denn sein Amt auch als ἀρχή bezeichnet wird, z. B. n. 113, 18 μετὰ τὴν ἀρχὴν ταύτην (scil. τὴν γραμματείαν), ebenso n. 114, 11 u. ö. Indes waren die Priener von jeher darauf bedacht, auch für dieses Amt Leute zu gewinnen, die auf eigene Kosten die Amtsführung übernahmen. Wahrscheinlich bezahlten diese vor allem die teueren Schreibmaterialien aus eigener Tasche, wie dies ja Zosimos stets getan hat.[2]) In diesem Sinne wird das

---

[1]) Vgl. I. Priene, Index IV. 4.

[2]) n. n. 112, 24 f.; 113, 16 f.; 114, 30 f; hierher auch n. 4, 18 f.

Schreiberamt an den gleichen Stellen auch als Leiturgie bezeichnet.[1])

Eine Schwierigkeit ergibt sich daraus, dass an einigen Stellen eine Mehrzahl von Schreibern erscheint. In den Archairesien wurde gewiss immer nur ein γραμματεὺς τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου gewählt, wie auch aus der Stelle n. 117, 67 f. hervorgeht: τῆς δὲ ἀναγγελίας τοῦ στεφάνου προνοεῖν καθ' ἕκαστον ἔτος [τὸν γενόμενον ἐν ταῖς ἀ]ρχαιρεσίαις ἀγωνοθέτην [τε καὶ γρα]μματέα τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου. In ganz ähnlichen Stellen findet sich nun freilich auch der Plural, so z. B. n. 107, 38 f.: κατὰ τὸ αὐτὸ δὲ [καὶ οἱ γινόμενοι ἀγωνοθέται τε καὶ] γραμματεῖς καθ' ἕκαστον [ἔτος ποιεῖσθωσαν ἀναγγελίαν] κτλ. und ebenso n. 108, 340 f.: κ[ατὰ τὸ αὐτὸ δὲ] καὶ οἱ γινόμενοι καθ' ἕκαστον ἔτ[ος ἀγωνοθέται] τε καὶ γραμματεῖς ποιεῖσθωσα[ν τήν τε τοῦ στεφ]άνου ἀναγγελίαν καὶ τῶν εἰκό[νων] κτλ.[2]) Es handelt sich in diesen Fällen offensichtlich um alljährlich wiederkehrende Akte und der Plural besagt an den genannten Stellen nur »der jeweilige Schreiber«. Die Mehrzahl kann sinngemäss nicht stehen, wenn es sich um die Vornahme einer einmaligen Anangelie handelt, also nicht bei einer Stelle, die von der ἐκφορά des Geehrten spricht. Daher ist n. 117, 74 f. statt: [ποιήσασθαι δὲ τὴν ἀναγόρευσιν τῶν τιμῶν τοὺς γραμματεῖς τῆς βου]λῆς καὶ τοῦ δήμου κτλ. richtig zu lesen: — τὸν γραμματέα τῆς β. κ. τ. δ.

Schwieriger ist der Plural in n. 111, 307 f. zu erklären. Die Stelle lautet nach Hiller von Gaertringen folgendermassen: [ποιήσασθαι δὲ] τὴν ἀναγόρευσιν τοῦ ἐσομ[έ]νο[υ] τοὺς γραμμα[τεῖ]ς τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου ἐν τῆι ἀγορᾶι. Dazu bemerkt der Herausgeber: »Hinter ἐσομένου fehlt στεφάνου durch Schuld des Steinmetzen.« Dass diese Annahme nicht richtig sein kann, hat bereits Wilhelm (s. ob. S. 85) erkannt. Rehms Vorschlag, einfach zu lesen τὸ[ν] ἐσόμ[ε]νο[ν] τό[τε] γραμμα[τέα] bietet den Singular, was allein möglich ist, da es sich um die einmalige Ausrufung bei der ἐκφορά des Geehrten handelt.[3])

[1]) n. 112, 22; n. 113, 16.

[2]) Ebenso n. 109, 261 f.

[3]) Ich schlage vor ab Zeile 304 folgendermassen zu lesen: [ποιήσασθαι

An einer Stelle, nämlich n. 109, 272, erscheint in der Ergänzung Hillers von Gaertringen ein γραμματεὺς τοῦ δήμου. Die Bezeichnung könnte nur eine Abkürzung des volleren Titels sein, da die in Frage kommende Funktion dem Amtsbereich des γραμματεὺς τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου angehört. Da ein γραμματεὺς τοῦ δήμου aber in keiner prienischen Urkunde gesichert erscheint, schlage ich vor, τόν [τε oder τὸν [τότε) γραμματέα τῆς βουλῆς καὶ τοῦ] δήμου zu lesen, was räumlich ebensogut entspricht.

Hier wäre auch der ἀναγνώστης, der mit der Tätigkeit des Schreibers im Zusammenhang steht, zu besprechen. Wir erfahren aber nur aus einer einzigen Urkundenstelle, dass es überhaupt einmal einen ἀναγνώστης in Priene gab, nämlich aus n. 111, 194, wo er mit dem κῆρυξ τῆς πόλεως zusammen genannt wird. Dieser besorgt öffentliche Bekanntmachungen (z. B. n. 3, 25 f.: τὰς δὲ δω[ρεὰς] τὰς δεδομένας αὐτῶι ἀνα[γγ]εῖλαι τὸγ κήρυ[κα Διονυσίοις). In Athen und wohl auch anderswo wurde er auf Staatskosten gespeist.

In hohem Ansehen standen die ἀντιγραφεῖς. Das meiste erfahren wir über sie aus dem Beschluss n. 108, 212 f.: ἀντιγραφεύς τε γε[νόμενος εἰ]ς τὸν ἐνιαυτὸν τὸν ἐπὶ στεφανηφόρου Ναυσικράτου τὴν πᾶ[σαν] προ(σ)[ε]δρείαν[1]) [ἐποή]σατο περί τε το[ὺς ἐ]γλογισμοὺς καὶ τὰ ἄλλα τὰ [πρὸς τ]ὴν πόλιν ἀνήκοντα ἕνεκα τοῦ πάντα ἀσφαλῶς [γενέσ]θαι, καὶ διὰ τὴν ἐν τούτοις ἐπιμέλειαν ἱκανὰ τὸν [δῆμον ὠφέ]λησεν, διὸ καὶ μετὰ ταῦτα στεφανηφοροῦντος ..... πάλιν ὁ δῆμος αὐτὸν ἐχειροτόνησεν ἀντιγρα[φέα εἰς τὸν ἐπὶ] Διονυσικλείους ἐνιαυτόν, εἰδὼς τὴν πᾶσαν [ἐπιμέλειαν πρ]οσφερόμενον τὸν ἄνδρα τοῖς κοινοῖς πράγμα[σιν]. Wir ersehen daraus zunächst, dass es

δὲ τὴν ἀναγγελίαν τῶν] | τ[ιμ]ῶν τοὺς [ἀγωνοθέτας (nicht στεφανηφόρους!) τ]οὺς καθ' ἕ[κ]αστο[ν] ἔτος ἀ[ποδειχθησομένους (nicht αἱρεθ.) καὶ τοὺς γραμματεῖς τῆς βουλῆς καὶ τοῦ] | δήμου ἐν τοῖς Διονυσίοις τῶι ἀγῶνι τῶι παιδικῶι, [ὅταν ὁ δῆμος τὰς πατρίους σπονδὰς συντελῆι] (oder ähnlich) κτλ. Es folgen die Bestimmungen über die ἐκφορά. — Man vergleiche hierzu n. n. 108, 328 f., 340 f.; 109, 254 f. — Der Plural Z. 308 könnte auf ein durch vorstehenden Text hervorgerufenes Versehen zurückzuführen sein, wenn man nicht Rehms Vorschlag als die einfachste und überzeugendste Lösung vorziehen will.

[1]) προ(σ)[ε]δρείαν Wilamowitz statt προε[ε]δρείαν auf dem Stein.

sich um ein Jahresamt handelt, dass die Ernennung durch Wahl erfolgte[1]) und dass Wiederwahl möglich war.[2]) Im übrigen ist das Lob jedoch so allgemein gehalten, dass wir die wahre Natur des Amtes nur in geringem Masse erkennen können. Sicher ist, dass wir es mit einem Beamten des Finanzwesens zu tun haben. In Athen war das Amt des ἀντιγραφεύς einem mehrfachen Wechsel unterworfen, doch waren seine Befugnisse allzeit finanzieller Natur. Passendere Analogien könnten in ionischen Nachbarstädten erhalten sein, zumal sich diese Beispiele auch zeitlich mit den prienischen Urkunden, in denen ein ἀντιγραφεύς erscheint, decken. In Ephesos ist es ein Rechnungsbeamter.[3]) Verhältnismässig oft erscheint der ἀντιγραφεύς in den Inschriften von Magnesia am Maeander. In einer derselben heisst es: τὸ δὲ ἀ[νά]λωμ[α — — εἰς τὴν ἀνάστασιν] τῆς εἰκόνος -- — [καὶ τὴν ἀναγραφὴν τῶν ψηφι]σμάτων ὑπηρετῆσαι τὸν ἀποδειχθησόμενον ἀν[τιγραφέα τῆς κατασκευῆς τ]οῦ θεάτρου ἐκ τῶμ προσόδων τῶν ἐψηφισμένων εἰς τὴ]ν κατασκευὴν τοῦ θεά[τρου.[4]) Der ἀντιγραφεύς ist also in diesem Falle der Verwalter der Baukasse des Theaters.

Beamte der Verkehrspolizei.

Eine allgemeine Sicherheitsbehörde mit den Befugnissen der modernen Polizei gab es nicht einmal in Athen, geschweige denn in Priene. Dafür hatte man wie in Athen zunächst eine Marktpolizei, deren Vertreter, die ἀγορανόμοι, für Unverfälschtheit und Unverdorbenheit der auf den Markt gebrachten Waren sorgten. Ἀγορανόμοι werden in folgenden Urkunden genannt: n. n. 179, 180, 182, 183, 246, 16. Die erste Inschrift stammt nach Schrift und Sprachform noch aus dem vierten Jahrhundert

---

[1]) Und zwar am Ende des Jahres für das nächste Amtsjahr (vgl. Z. 217 f.), also in den Archairesien.

[2]) Vgl. auch n. 109, 140 f.; [n. 119, 18].

[3]) Ditt. Syll.[2] 510, 22 f.

[4]) I. Magn. n. 92a, 2 f.; vgl. auch n. n. 98, 25 f.; 100a, 40; 100b, 29, 38; 223, 2. Ebenda n. 116 als Beamter der γερουσία, was hier nicht in Betracht kommt.

v. Chr., die letzte aus dem dritten nachchristlichen Jahrhundert, so dass das Bestehen dieses Amtes für einen sehr langen Zeitraum gesichert ist. Schutzgott der Agoranomen war, was eigentlich selbstverständlich ist, Hermes, wie die Weihinschriften zeigen: N. N.[2] ἀγορανομήσας Ἑρμεῖ. Da die Gewichtsteine n. 360, 1 und 2 die Aufschrift tragen: N.[2] ἀγορανόμου, ist anzunehmen, dass es in Priene keine eigenen μετρονόμοι gab, sondern dass die Aufsicht über die Masse und Gewichte ebenfalls zur Obliegenheit der Marktmeister gehörte. Die Zahl dieser Beamten ist nirgends angegeben. In Athen waren es zehn ἀγορανόμοι und ebensoviele μετρονόμοι. Trotz der Zusammenlegung der Ämter könnte in Priene eine viel geringere Zahl, ja vielleicht einer den Verhältnissen genügt haben.

Ausserdem gab es, wie das Dekret n. 81 lehrt, drei Getreidemarktaufseher, die σιτοφύλακες hiessen: ἐπειδὴ αἱρεθέντες σ[ιτοφύλα]κες ὑπὸ τοῦ δήμου (es folgen die Namen) κοινὴν ἐπο[ιήσαν]το τὴν ἀρχὴγ καὶ τοῦ τε σίτου καὶ [τ]ῶν ἄλλω[ν τῶγ] κατὰ τὴν ἀγορὰν τὴν σιτόπωλιν πωλουμέ[νων ἀεὶ] τὴν ἐγδεχομένην ἐπιμέλειαν ἐποιήσα[ντο κατὰ] τοὺς νόμους, τούς τε λόγους ἀπέδωκα[ν τῆς ἀρχῆς] ὀρθοὺς καὶ δικαίους κτλ. Die Tatsache, dass wir nur in diesem einen Falle von σιτοφύλακες hören, ferner dass die Ehrung der drei Männer zusammen und ausschliesslich für die angegebene Tätigkeit erfolgte und die ausdrückliche Erwähnung der einwandfreien Rechnungsablage durch dieselben, sprechen dafür, dass es sich um keine regelmässige Institution handelt. Auch wären drei derartige Beamte für das kleine Priene in normalen Zeitläuften etwas viel. Wir haben in den σιτοφύλακες wohl ein ausserordentliches Beamtenkollegium zu sehen, das in schwieriger Zeit für die Verproviantierung der Stadt zu sorgen hatte. Man musste sogar, wie mir scheint, aus Staatsmitteln Getreide kaufen.[1] Die Dreizahl erinnert an die σιτῶναι von Teos.[2]

---

[1]) Die Zeitumstände (gegen 200 v. Chr.) sprächen nicht dagegen, dafür besonders der gleichaltrige Beschluss n. 82 (Z. 16 κατὰ τὴν σιτικ[ὴν λογείαν] oder nach Wilhelm κατὰ τὴν σιτικ[ὴν οἰκονομίαν], ebenso Z. 21 τὴν ἐνεστῶσα[ν σιτοδείαν] statt ἀρχήν. A. Wilhelm, Wiener Studien XXIX [1907] S. 11 f.).

[2]) Vgl. Scheffler S. 63; ebenso auf Delos, vgl. Nenz, Quaest. Deliacae.

Ob es eine eigene Strassenpolizei gab, wie in Athen die ἀστυνόμοι, erfahren wir nicht. Ein eigenes Amt muss für die Instandhaltung und Pflasterung der Strassen vorhanden gewesen sein, da diese nach dem Befunde bei den Ausgrabungen sauber und sorgfältig durchgeführt war.[1]) Dennoch finden wir in keiner Urkunde ὁδοποιοί[2]) erwähnt, was natürlich nicht gegen ihre Existenz spricht. Die Erhaltung der öffentlichen Bauten und der Stadtmauern war Sache des ἀρχιτέκτων, der νεωποῖαι und der τειχοποιοί, die zu diesem Zwecke Geld aus der Staatskasse überliefert bekamen. Τειχοποιοί werden übrigens nur an einer einzigen Stelle (n. 70, 22) erwähnt; vielleicht haben wir es mit keiner ständigen Behörde zu tun. Die ἀρχιτέκτονες und νεωποῖαι dagegen erscheinen ausserordentlich häufig. Da ihre Tätigkeit mehr oder minder eng mit der Finanzverwaltung zusammenhängt, verweise ich auf den nächsten Abschnitt.

Das Finanzwesen und seine Beamten.

Die Finanzen des hellenistischen Priene waren nie gut bestellt und der privaten Wohltätigkeit der Bürger war von jeher ein weites Feld zur Betätigung geöffnet. Wurde doch sogar nicht selten die Ausführung dekretierter Ehrungen von den Geehrten selbst bezahlt;[3]) andernfalls kam es vor, dass die Ausführung einfach unterblieb und man sich schliesslich auf ein billigeres Projekt einigen musste.[4])

Die τελώνεια in n. 88, 6 bedeuten gewiss Zollstationen. Ob diese damals noch unter prienischer Verwaltung standen, können wir aus dem dürftigen Fragment nicht ersehen. Dass Priene in älterer Zeit Zölle für Ein- und Ausfuhr erhoben hat, erfahren wir oft genug aus Ehrendekreten, wo sie erlassen werden, so n. n. 2, 11; 3, 28; 6, 15; 7, 12; 8, 35; 12, 26; 18, 6

[1]) Wiegand und Schrader, Priene S. 45 und bes. S. 50.

[2]) In Athen waren es fünf; vgl. Aristot. Ath. Pol. 54.

[3]) Hiller von Gaertringen zu n. 3, 17; doch spricht in diesem Fall Z. 22 f. dagegen. Die Beteiligung des Geehrten an der ἔκδοσις bezieht sich nur auf die Art des zu fertigenden ἀνδριάς. Anders n. 138.

[4]) Das war n. 18 der Fall.

Es handelt sich dabei stets um Auswärtige und das Privileg wird in der Regel mit der Einschränkung εἰς τὸν ἴδιον οἶκον, also nur für den persönlichen Bedarf, nicht aber für Handelszwecke verliehen. Aber nur in den Dekreten für Fremde aus der Zeit der Autonomieverleihung bis in den Anfang des dritten Jahrhunderts hinein findet sich die Gewährung zollfreier εἰσαγωγὴ καὶ ἐξαγωγή, nie mehr hingegen in Urkunden der späteren Zeit. Das Recht Zölle zu erheben scheint demnach Priene an seine jeweiligen Herrscher verloren zu haben. In n. 82 ist vielleicht ein Versuch erwähnt, hierin für Priene einige Änderung zu erreichen.[1]) Von Steuern wird besonders erwähnt die Kopfsteuer, die unter der ἀτέλεια τοῦ σώματος n. 174, 6 erlassen wird. Auch eine Vieh- und Sklavensteuer wird genannt (n. 18, 21 f.: ὑπάρχειν δὲ Λαρίχωι ἀτέλειαγ καὶ τῶ[γ] κτηνῶγ καὶ τῶν σωμάτων ὅσα ἂν ὑπάρχηι ἔν τε [τ]οῖς ἰδίοις κτήμασ[ι] καὶ ἐν τῆι πόλει. Einnahmen zog die Stadt auch aus dem Verkauf der Priesterämter, z. B. n. 174 (des Dionysos) und n. 201—203 (des Poseidon). Die Käufer erhalten aber dafür ἀτέλεια λειτουργιῶν πασῶν zugesichert,[2]) doch richtet sich der Nachlass in seiner Ausdehnung nach der Höhe der Summe, die der Priesterkandidat in bar erlegt. In n. 174 werden die Bedingungen bis ins kleinste dargelegt.[3]) Auch aus Strafgeldern konnte Geld in die Staatskasse fliessen (vgl. n. 10, 29 f., auch wohl n. 11, 33 f.). Die προεισφορά wird häufig erwähnt (n. n. 108, 34, 51, 53, 56, 78; 174, 80). An letzterer Stelle wird die προεισφορὰ χρημάτων unter den Leiturgien aufgezählt. Die Einrichtung deckt sich also wohl völlig mit der gleichnamigen athenischen Institution. Reiche Leute zahlten dem Staate den Betrag einer zu veranstaltenden εἰσφορά im voraus und erwiesen so dem Staat wie den ärmeren Bürgern einen Dienst. Die εἰσφορά selbst war gewiss dasselbe wie in Athen,[4]) also eine ausserordentliche

---

[1]) Wilhelm in Wiener Studien, 1907, S. 12 f. Vgl. oben S. 28 f.

[2]) n. 202, 80.

[3]) Ähnliche Bestimmung in n. 203, 82 f.

[4]) Vgl. U. v. Wilamowitz in Hermes XXII (1887) S. 218 Anm.; Busolt in J. v. Müllers Handb. IV1 S. 300; dann besonders eine Bestimmung über die εἰσφορά in Ditt. Syll.[2] 834, 25 f.

Steuererhebung (für Kriegslasten etc.). Die Stellen in n. 108 sprechen nicht gegen diese Auffassung. Ich verweise nur auf Zeile 50 f.: χρείας τε γενομέ[ν]ης κατὰ στεφανηφόρον Ἱπ[π]οθῶντα διαφόρων[1]) ἐκ προ[ει]σφορῶν — — — προεισ[ήν]εγκε[ν] — δ[ρ]αχμάς κτλ.

Eine ganz ausserordentliche Entlastung der Staatskasse war die kostenlose Geschäftsführung durch die Beamten. Diese waren (d. h. wenigstens die oberen Beamtenkategorien) an und für sich unbesoldet, taten aber trotzdem vielfach ein weiteres, indem sie auch für die aus der Amtsführung erwachsenden Kosten selbst aufkamen, weshalb manche Ämter geradezu als λειτουργίαι bezeichnet werden.[2]) An Leiturgien selbst werden uns n. 174, 25 f. genannt: λαμπαδαρχία, ἀγωνοθεσία, ἱπποτροφία, ἀρχιθεωρία, γυμνασιαρχία, τριηραρχία, οἰκονομία, νεωποῖα, γραμματεία, προεισφορὰ χρημάτων. Die Leiturgien können ganz oder teilweise erlassen werden, wie wir dies von anderen Abgaben und Zöllen erfahren haben. Für die als Leiturgien bezeichneten Ämter besagt das, dass an den Käufer der ausgeschriebenen Priesterwürde nie die Zumutung eines dieser Ämter zu übernehmen gestellt werden konnte.

Die Ausgaben waren in Priene dieselben wie anderswo, also neben den gewöhnlichen Verwaltungskosten der Aufwand für Kultus, öffentliche Spiele und Feste, Ehrungen, Gesandtschaftskosten,[3]) Bewirtung fremder Gesandten[4]) und dergleichen Dinge mehr. Ich verweise hier auf die Einführung alljährlich stattfindender Opfer und Spiele zur Erinnerung an die Wieder-

---

[1]) διάφορον = δαπάνη, ἀνάλωμα, ἀργύριον.

[2]) Hierher gehört das Stephanephorat mit seinen hohen Kosten für Kultzwecke und Repräsentation, dann die im folgenden als Leiturgien angeführten Ämter, wie das des Staatsschreibers, des Agonotheten etc. Vgl. über ihre Leistungen die betr. Abschnitte. Der γραμματεὺς τῶν στρατηγῶν bzw. τῶν νομοφυλάκων καὶ τῶν τιμούχων des 4. Jahrhunderts war nach n. 4, 15 eigentlich besoldet. — Welche Leiturgien den Schutzbürgern zukamen, wird nie erwähnt, doch wohl keine ausschliesslich.

[3]) Die Gelegenheiten zur Sendung von Gesandten waren zahlreich. Zusammenstellung Priene Index IV, S. 246 unter πρεσβευτής (und θεωρός).

[4]) Gesandte fremder Städte werden bewirtet n. n. 44, 32; 49, 10; 53, 74; 54, 69.

erlangung der Freiheit (n. 11), an die ebenfalls alljährlich zu begehende Opfer- und Festfeierlichkeit zu Ehren des Königs Lysimachos (n. 14), an die Beschickung der Panathenäen jede Penteteris (n. 5). Dazu kommt die nicht geringe Zahl der gewöhnlichen Jahresfeste, der Agone etc. Als ausserordentliche Ausgaben können noch hinzutreten Kriegskosten und die Notwendigkeit staatlicher Hilfe bei Verpflegungsschwierigkeiten, wie dies in n. 108 vorzuliegen scheint. In solchen Fällen war dann die προεισφορά das erste Hilfsmittel der Verwaltung. Die Unterhaltung der nötigen militärischen Besatzungen gehörte natürlich zu den regelmässigen Staatsausgaben und es darf uns gar nicht wundern, dass einmal einige Bürger sogar die Kosten für die Söldner auf sich genommen haben.[1])

In der Verwaltung der prienischen Finanzen treten uns verschiedene Beamtennamen entgegen. Der Chef des Finanzwesens führte als solcher den Titel ὁ ἐπὶ τῆς διοικήσεως. Er wird n. 4, 43 f. mit der Anweisung der Kosten einer Ehreninschrift beauftragt. Das gleiche ist der Fall in n. 33, 5 und n. 87. Die vom Staat angeordneten alljährlichen Opferfeierlichkeiten zu Ehren des Königs Lysimachos werden in den einzelnen Phylen begangen. Hiezu zahlt der ἐπὶ τῆς διοικήσεως die nötigen Gelder an die Kultvorsteher der Phylen, und zwar den gleichen Betrag, wie er für die Feier der Panathenäen aufgeworfen ist (n. 14). Die letzte Urkunde, die einen Beamten ἐπὶ τῆς διοικήσεως nennt, gehört in das zweite Jahrhundert v. Chr. Weit häufiger begegnen wir dem οἰκονόμος τῆς πόλεως, der meist kurz οἰκονόμος genannt wird. Auch er wird in den Ehrendekreten mit der Anweisung der Kosten aus der Staatskasse für Stelen, Statuen, öffentliche Begräbnisse etc. betraut. Zum erstenmal erscheint er schon in einer Urkunde aus der Zeit um 330 v. Chr. (n. 6, 30). Er fehlt auch in den jüngeren Urkunden des ersten Jahrhunderts nicht. Es handelt sich um eine gleichmässig für die ganze hellenistische Zeit bestehende Behörde. In n. 107, 45 verdingt er die Ausführung einer Ehren-

[1]) n. 108, 150 f. Es ist dies dieselbe Urkunde, in der mehrfach von προεισφορά die Rede ist. Die Stadt scheint damals in übler Lage gewesen zu sein (2. Hälfte des 2. Jahrhunderts).

inschrift, die in der Stoa am Markt aufgestellt werden soll, und zwar [καθάπερ ἂν συγγράψηι] ὁ ἀρχιτέκτων. Die Kosten soll er der Stadt verrechnen. In n. 115, 7: οἰκονόμος τε γενόμενος καὶ νεωποίης sind zwei Ämter finanzieller Natur in einer Person vereinigt. Dasselbe ist n. 131, 6 f. der Fall, wo der Beamte sich bemüht [τὰς προσ]όδους ἐπαυξῆσαι, eine in Priene sehr löbliche, aber gewiss nicht leichte und erfolgreiche Arbeit. Die Verhältnisse des kleinen Priene legen es nahe beim οἰκονόμος und ὁ ἐπὶ τῆς διοικήσεως an einerlei Amt mit zwei verschiedenen Benennungen zu denken. Die Befugnisse beider sind, soweit wir sie kennen, identisch. Sie erscheinen nie an einer Stelle nebeneinander, wie νεωποίης und οἰκονόμος, obwohl sie ja im vierten, dritten und zweiten Jahrhundert gleichzeitig existiert haben müssten.[1])

Ähnlich sind auch die Aufträge, die dem νεωποίης zuteil werden. Ursprünglich leitet sich sein Amt gewiss von den Geschäften des Tempelbaues her, aber das ist später verwischt. Wo uns in prienischen Urkunden der Neopöe begegnet,[2]) steht er in engem Zusammenhang mit dem Tempel. Dort werden die von ihm besorgten Ehreninschriften und Statuen aufgestellt, ja einmal überweist er die Kosten direkt ἐκ τῶν ἱερῶν χρημάτων, also aus der Tempelkasse (n. 17, 48 f.). Er hat die ξένια τὰ ἐκ τοῦ νόμου für die fremden Gesandten anzuweisen (n. 53, 74 f.; n. 54, 69 f.). Er ist es endlich, der den Verkauf des Priestertums des Poseidon besorgt (n. 202, 22 f.), womit die Richtigkeit der Annahme, dass er der Verwalter der Kasse des betreffenden Tempels[3]) ist, gesichert erscheint. Weiteres erfahren wir von diesem Amt nicht. Wie oben bereits erwähnt wurde, wird die νεωποΐα in n. 174 ebenso wie die οἰκονομία als Leiturgie bezeichnet; es waren also beide Ämter unbesoldet.

[1]) Unter den als Leiturgien angeführten Ämtern in n. 174 erscheinen in bezug auf das Finanzwesen nur die οἰκονομία und die νεωποΐα.

[2]) Neopöen erscheinen vom vierten bis ins erste Jahrhundert (s. Index IV, 4 p. 246).

[3]) Und natürlich ebenso der übrigen Tempel, vor allem des Athenetempels. Zwei Neopöen werden n. 3, 24 als gleichzeitig fungierend genannt, während gewöhnlich nur einer erscheint.

An einer Stelle werden die τειχοποιοί mit der Aufstellung eines Beschlusses im Athenatempel beauftragt. Die Ergänzung in n. 70, 22, der einzigen in Betracht kommenden Stelle, ist völlig sicher. Mit ähnlichen Aufträgen erscheinen τειχοποιοί öfter in Milet.[1]) Es kann sich in obigem Fall nur um die technische Ausführung des Auftrages zusammen mit dem Architekton gehandelt haben; die Kosten verrechnet der Z. 19 genannte Neopöe. Rein technischer Art war auch das Amt des ἀρχιτέκτων. Über seine Tätigkeit unterrichtet uns am besten n. 107, 43 f.: [ἀναγ]ράψαι δὲ καὶ τὸ ὑπὲρ τῶν τιμῶν [ψήφισμα εἰς τοῖχον τῆς στοᾶς τῆ]ς ἐν τῆι ἀγορᾶι εἰς ὃν ἂν συγκρί[νηι τόπον ὁ ἀρχιτέκτων, καὶ ποιεί]σθω τὴν ἔγδοσιν ὁ μέλλων οἰ[κονομεῖν καθάπερ ἂν συγγράψηι] ὁ ἀρχιτέκτων.[2]) Er ist also wohl der Vertreter unserer städtischen Bauämter und vielleicht auch der Baupolizei. Gewöhnlich wird nur ein einziger ἀρχιτέκτων genannt; nur einmal, n. 117, 79, gibt Hiller den Plural. Die Stelle ist wohl in den Singular abzuändern, wie der Plural γραμματεῖς Z. 75 vorher.[3]) Der Architekt war gewiss besoldet, weshalb auch sein Amt unter den Leiturgien in n. 174 nicht erscheint. Die Tätigkeit als Architekt wird in den Ehrendekreten niemals angeführt; er war eben reiner Fachmann, brauchte wohl auch gar nicht Bürger zu sein.

Beamte mit finanziellen Befugnissen sind die νομοφύλακες, so sehr ihr Name zunächst anders vermuten lässt. Wir erfahren von ihnen in n. 3, 16 f., also einer Urkunde aus dem vierten Jahrhundert: τὸν δὲ ἀνδ[ριάντ]α ἐγδοῦναι μετὰ Μεγαβύζου τοὺς νομοφύ[λακας το]ὺς νομοφυλακοῦντας μῆ[ν]α Βοηδρομιῶ[να καὶ Πυ]ανοψιῶνα ἐπὶ στεφανηφόρο[υ] Διοφάνευς· σ[τῆσαι] δὲ τὸν ἀνδριάντα ἐν τῶι ἱερῶι [τῆ]ς Ἀθηνᾶς — — —· καὶ στήλην π[αρα]στῆσαι τοὺ[ς νομο]φύλακας ἀναγράψαντας τόδ[ε

[1]) Dort sind es wohl aus den Phylen gewählte Vorsteher öffentlicher Arbeiten, die Staatsgelder in Händen hatten. Über τειχοποιοί in Athen vgl. Aesch. in Ctes. 13—15, 27—30. S. ferner Ditt. Syll.[2] 325, 9 f.; 516, 6 f.; 790, 68, 90; an den letzteren Stellen deckt sich das Amt mit dem des prienischen Neopöen.

[2]) Die Ergänzungen nach den ähnlichen Stellen n. 108, 378 f.; n. 119, 24 f.

[3]) Bei Bedarf werden möglicherweise auch mehr Architekten gewählt. Bei obiger Stelle handelt es sich um eine ἐκφορά.

τὸ ψ]ήφισμα. Dazu kommt n. 91: χειροτο[νηθεὶς νομοφύλ]αξ καὶ λαχὼ[ν μῆνα τόν τε Βοηδ]ρομιῶνα [καὶ τὸν Πυανοψιῶνα ἐ]πὶ στε[φανηφόρου — —].[1]) Das Fragment gehört in das zweite Jahrhundert und sichert, da an der Richtigkeit der Ergänzung nicht zu zweifeln ist, die Fortdauer des Nomophylakenamtes in hellenistischer Zeit. Nach n. 3 haben sie die ἔκδοσις einer Stele und einer Statue zu besorgen, was späterhin ausschliesslich Sache des Neopöen oder des Ökonomos ist. Die Auszahlung des nötigen Betrages erfolgt auch in diesem Fall durch die Neopöen (n. 3, 22 f.). Laut n. 91 werden die νομοφύλακες in der Wahlversammlung gewählt und es werden ihnen sodann zwei Monate zur Betätigung zugelost. Damit wird die Annahme Hillers von Gaertringen, dass die νομοφύλακες überhaupt nur in den beiden ersten Monaten des Jahres fungierten (Einleitung S. XII), unwahrscheinlich, wenn sie auch zufällig nur für diese bezeugt sind. Nach n. 4, 18 stand ihnen ein Schreiber zur Seite.[2])

An einer Stelle werden ἐξεταστaί erwähnt (n. 84, 1, [14]). Die Inschrift ist so verstümmelt, dass sich aus dem Zusammenhang für das Wesen der Exetasten nichts mehr gewinnen lässt. In Athen, wie überall, wo dieses Amt existiert, ist es finanzieller Natur, so dass es also jedenfalls hier zu erwähnen ist.[3]) Finanzbeamte sind auch die ἀντιγραφεῖς, über die bereits bei Besprechung der Schreiberämter gehandelt worden ist.

Gesandte, Theoren, Festspielleiter.

Die beiden ersteren Ämter unterscheiden sich eigentlich nur dadurch, dass der Gesandte in Staatsangelegenheiten, der Theore in Kultangelegenheiten ausgeschickt ist. Daher kann

---

[1]) Hiller von Gaertringen im Nachtrag nach n. 3, 17 f.

[2]) In Mylasa erscheint der νομοφύλαξ als Phylenbeamter. Vgl. Athen. Mitt. XV. S. 268.

[3]) Für Athen vgl. Aristot. Polit. 1322b, 10; ferner IG II 297, 298, 300. An letzterer Stelle gleicht das Amt dem des Neopöen in Priene. Dasselbe ist in Inschriften aus Magnesia a. M. (Kern, Magn. n. 53, 73; n. 80, 19) und anderswo der Fall.

ein und derselbe Mann als πρεσβευτὴς καὶ θεωρός[1]) (n. 108, 230 f. zur Siegesfeier des Perperna nach Pergamon gesandt) zugleich auftreten. Die ἀρχιθεωρία gehört wie in Athen zu den ἐγκύκλιοι λειτουργίαι.[2]) Für Gesandte warf man meist ein Verpflegungsgeld aus, das wohl stets zu niedrig bemessen war. Das übrige ging eben aus der eigenen Tasche des mit dem Ehrenamt Beauftragten, wenn dieser nicht überhaupt auf das gewährte Viatikum zugunsten der Stadt verzichtete und die Reisekosten ganz allein bestritt, was in den Ehrendekreten oft rühmend erwähnt wird. So heisst es n. 108, 26 f.: χειροτονηθεὶς ὑπὸ τοῦ δήμου θεω[ρὸς μετὰ τοῦ ἀδελφοῦ] τάς τε θυσίας ἐπετέλεσεν μετ' αὐτοῦ ἐκ τῶν ἰδί[ων καὶ] τοῦ σιτηρεσίου τοῦ ταγέντος παρέλυσε τὸν δῆμον und Z. 159 f.: [τὴ]ν δὲ πρ[ε]σβεία[ν ἐ]κ τῶ[ν ἰ]δίω[ν ἐτέ]λεσεν· θεω[ρός τε γε]νό[μεν]ος εἰς Μαγνη[σίαν] καὶ [Τρ]άλλεις καὶ Κί[βυραν ο]ὐδ' [ε]ἰς ταύτας τὰς ἀποδημί[α]ς ἔλ[α]βεν τὰ τετ[αγμέ]να [ἐφόδια], βουλόμενο[ς] ἐ[ν πᾶσιν στ]οιχεῖν ἑα[υτῶι, δωρεὰν δὲ] τὰς ἀποδ[ημία]ς ἐ[πε]τ[έ]λ[ε]σεν.[3])

Die wichtigste regelmässige Festgesandtschaft der Priener ist die noch im vierten Jahrhundert beschlossene Beschickung der Panathenäen (n. 5, 10 f.): αἱρεῖσθαι δὲ τ[ὸν δῆ]μον θεωρο[ὺς] δύο τοὺς τὰς ἀπαρχὰς ἀπ[ο]ί[σοντας καὶ τ]ὰ ἱερὰ ποιήσοντας τῆι Ἀθηνᾶι τῆι Πολιάδι κα[θ' ἑκάστην] πεντετηρίδα, τοὺς δὲ νῦν αἱρεθέντας μετ[ὰ τῶν] ἱερῶν καὶ τὸ ψήφισμα φέρειν κτλ.[4]) Theoren von Priene gingen ferner: zum König Demetrius (n. 108, 152 f.); nach Magnesia a. M., Tralles und Kibyra (n. 108, 159 f.); zum Panionion (n. 109, 52 f.); nach Pergamon (108, 230 f. und n. 109, 91 f.); nach Samothrake (n. 68, 10 f.). Θεωροδόχοι sind n. 111, 189 f. (und

[1]) Über die Theoren vgl. die eingehende Untersuchung von Boesch, Θεωρός (Diss. von Zürich; Göttingen 1908). Über die Benennung θεωρός und das Verhältnis zum πρεσβευτής s. dort S. 7 f.

[2]) Vgl. n. 174, 27.

[3]) Vgl. ferner n. 108, 162; n. 109, 52, 91; n. 111, 23.

[4]) Über die Gründe dieses Beschlusses vgl. Hiller von Gaertringen in den Anmerkungen und Boesch, S. 12, Anmerk. Der Beschluss wurde auch im zweiten Jahrhundert noch ausgeführt, wie n. 45, ein Beschluss der Athener für Festgesandte zu den Panathenäen, zeigt.

n. [127, 11]) erwähnt.[1]) Fremde Gesandte erhalten die gesetzlich angeordneten ξένια.[2]) Die Kosten wurden von den νεωποῖαι verrechnet (n. 53, 74 f.): δοῦναι δὲ τὸν νεωποίην [Ἀ]ναξαγόραν τοῖς πρεσβευταῖς τοῖς παρὰ Ἰ(α)σέων ξένια τὰ ἐκ τοῦ νόμου.[3])

Ausserordentlich häufig tritt uns in den prienischen Urkunden der Agonothete, der Leiter der dionysischen Festfeier, entgegen. Sein Amt ist uns für den ganzen Zeitraum, aus dem wir prienische Dekrete besitzen, bezeugt.[4]) Er besorgt die ἀναγγελία der beschlossenen Ehren am Dionysosfeste. Die Inschriften sagen uns ferner, dass der Agonothete vom Volke in den Archairesien gewählt wird[5]) und dass die Dauer seines Amtes ein Jahr ist, dann aber auch, dass das Amt sehr kostspielig für seinen Inhaber sein konnte, wenn er für die Ausgestaltung der Festfeier auf eigene Kosten etwas tun wollte.[6]) Es wird darum die Agonothesie in n. 174 unter den Leiturgien aufgezählt.

Eine scheinbare Schwierigkeit entsteht dadurch, dass an einzelnen Stellen von einer Mehrzahl von Agonotheten die Rede ist, wie n. n. 109, 261; 113, 105. Der Plural an der letzteren Stelle weist unzweifelhaft auf eine gleichzeitig erfolgte Aufstellung mehrerer Agonotheten hin (οἱ ἀποδειχθησόμενοι ἐν ἀρχαιρεσίαι[ς] ἀγωνοθέται). Anderseits wird sonst ausdrücklich von einem einzigen Agonotheten gesprochen, so z. B. 108, 328 f.: τὸν δὲ ἀγωνοθέτην τὸ[ν] ἀποδειχθησόμενον εἰς τὸν ἐνιαυτὸν τὸν ἐπὶ — — καὶ τὸν γραμματέα. Die häufige Erwähnung von συναγωνοθέται zeigt nun klar, dass eben nicht immer bloss einer gewählt wurde, sondern nach Bedarf ein »Oberagonothet« mit συναγωνοθέται. Letztere waren wohl opferwillige Liturgen, die bereit waren, die Lasten der Festkosten mitzuübernehmen.

---

[1]) Siehe Boesch, S. 104 f.

[2]) Boesch, S. 71.

[3]) Vgl. auch n. n. 44, 82 f.; 49, 10 f; 54, 69 f.

[4]) Index IV. 4 unter ἀγωνοθέτης.

[5]) Richtiger »ernannt«; es heisst stets ἀποδειχθείς, nie χειροτονηθείς. Es handelt sich eben um eine ἐπιμέλεια und nicht um eine ἀρχή. (Reisch bei P.-Wiss. unter ἀγωνοθέτης.)

[6]) Vgl. n. 118; n. 111, 174 f. (χρεαδοσία für die Bürger, Paröken und Fremden, Z. 178 f. Aufwand für die Bewirtung und Bekränzung der Sieger).

Der Oberagonothet war jedoch für die würdige Abhaltung der Spiele und Opfer sowie für die ihm übertragenen öffentlichen Handlungen (die ἀναγγελίαι) dem Volke verantwortlich, von dem er hiezu beauftragt worden war. In den älteren Urkunden erscheint stets nur ein einziger Festspielleiter.

Nach glücklicher Vollendung seines Auftrages weihte der Agonothete wohl auch seinem Gotte eine Stele: N.N.[2] ἀγωνοθετήσας Διονυσίωι (scil. ἀνέθηκεν) (n. n. 175, 176, 178).

Das Rechtswesen und seine Beamten.

Mit der Autonomie hatte Priene auch eigene Gerichtsbarkeit erhalten. Der Brief Alexanders des Grossen aus dem Jahre 334 (n. 1) greift ordnend in die Verhältnisse des neuen Priene ein. Die Überreste der Zeilen 18 f. enthielten Bestimmungen rechtlicher Natur. Alexander bestellte ein unparteiisches Gericht zur Entscheidung der Streitigkeiten und Prozesse, die gerade damals in Priene geherrscht haben mögen. Es handelt sich also gewiss um keinen Eingriff in die Selbständigkeit der Stadt. Der Antrag kann übrigens sehr wohl von den Prienern selbst ausgegangen sein.[1])

Gerne berief man Richter von auswärts. Die Stadt war klein und die Zahl der Bürger unbedeutend.[2]) Nur Fremde konnten bei schwierigen Rechtshändeln ohne Voreingenommenheit und ohne Furcht vor Verstimmungen, die ihnen aus ihren Entscheidungen erwachsen würden, verfahren. Der älteste Fall von der Berufung fremder Richter, den wir aus den Inschriften kennen, gehört in die Zeit bald nach 330 v. Chr. (n. 8).[3]) Zur Entscheidung einer grösseren Anzahl von Rechtsstreitigkeiten wandte man sich an drei Städte, Phokaia, Astypalaia und eine dritte, deren Name nicht erhalten ist, mit der Bitte um Abordnung von

[1]) Hiller von Gaertringen zu n. 1.

[2]) Nach Wiegand und Schrader auf Grund der Ausgrabungen insgesamt etwa 4000 Seelen (400 Haushaltungen zu je 10 Personen gerechnet). Wiegand und Schrader, Priene S. 51.

[3]) Schon Alexander scheint jedoch, wie oben erwähnt, ein unparteiisches, fremdes Gericht bestellt zu haben.

Richtern.[1]) Aber viel öfter, als Priene sich um fremde Richter bewarb, scheint man anderswo prienische Richter begehrt zu haben.[2]) Die erhaltenen Urkunden sichern diese Erscheinung für das dritte, zweite und auch noch erste Jahrhundert v. Chr. Richtern, die auswärts zu tun hatten, war stets ein Schreiber (oder nach Bedarf ihrer mehrere) beigeordnet, der dann in den Ehrendekreten ebenfalls bedacht wird.[3])

Besondere Bestimmungen bestanden für die Rechtsprechung zwischen Auswärtigen und Prienern. Vielfach gab es hiefür zwischen den Städten eigene Verträge und Abmachungen. Solche Sonderbestimmungen für die in Priene weilenden Maroniten haben wir bereits kennen gelernt.[4]) Die Timuchen sind verpflichtet, innerhalb einer bestimmten Frist die Klagen zu entscheiden (ἢ[ν μὴ τ]ῶν ἀρχείων τι κωλύσηι γίνεσθαι [τὰς κρίσ]ε[ις ἐν τ]ῶι χρόνωι τῶι εἰρημένωι, scil. ἐν ταῖς τρισὶν ἡμέραις, Z. 29 f.). Die Oberaufsicht und Kontrolle ist in den Händen des Rates. — Auch Milet und Priene haben bald nach 200 die Austragung von Rechtshändeln unter ihren Bürgern durch einen Vertrag mit einem eigenen Abschnitt περὶ δικῶν geregelt (n. 28). Die Rechtsprechung der Fremden ist danach Aufgabe der Strategen.

Mehrfach begegnen uns in den prienischen Urkunden ἔκδικοι, d. h. Leute, die von der Stadt zur Führung eines auswärtigen Prozesses abgeschickt werden. Es handelt sich dabei um keine ständigen Beamten, sondern um Vertrauensleute, die für einen bestimmten Fall zur Vertretung der Stadt oder ihrer Bürger aufgestellt wurden. Über die Tätigkeit eines ἔκδικος

---

[1]) Sie wollten ein [δικαστήριο]ν ἐπὶ τὰ συμβόλαια τά τε κοινὰ καὶ τὰ ἴδια. Vgl. Ditt. Syll.[2] 53.

[2]) Hiller von Gaertringen, Einl. S. XII. Prienische Bürger wirkten als Richter in Alexandreia Troas (n. 44); in Bargylia (n. 47), beidemal je drei; zweimal je einer in Iasos (n. 53, n. 54); drei in Laodikeia (n. 59); zwei in Magnesia a. M. (n. 61); einer in Parion (n. 63); unbekannt wieviele in Chios (n. 49). Dazu Fragmente und Hinweise auf Ehrungen prienischer Richter: n. n. 24 (?), 71, 73, 76, 111, 24 (?), 134.

[3]) Eingehende Darstellung von E. Sonne, De arbitris externis etc.

[4]) Dekret n. 10; vgl. H. F. Hitzig, Altgriechische Staatsverträge über Rechtshilfe. Zürich 1907 (Festgabe Ferdinand Regelsberger), S. 20 u. S. 54 f.

erfahren wir in n. 111, 124 f.: ἀ[πο]δεδειγμένος καὶ αὐτὸς ἔκδικος — — — — ἀ[ποδημ]ήσας εἰς Ἐρυθρὰς εἰσηνέγκατο τὴν πᾶσαν ἐπιμέλειαν — — — [δικαιο]λογήσας ὑπὲρ τῆς πόλεως ἐν τῶι θεάτρωι τῶν Ἐρυθραίων — — — [τὸ ἀμφισβήτημ]α τὸ κατὰ [τὸ]ν εἴσπλουν συνκατ[ώ]ρθωσεν μετὰ τῶν συνεκδίκων — — — [τ]ὰ ὅ[λα ἐτή]ρησεν τῆς πόλεως δίκαια. Natürlich konnte sich auch der ἔκδικος ausser durch seine Tätigkeit als Sachwalter der Stadt noch durch Aufsichnehmen der Reisekosten verdient machen.[1]) Für das Weitere über die ἔκδικοι kann ich einfach auf den Artikel ἔκδικος von Brandis bei Pauly-Wissowa verweisen, wo hauptsächlich von einer Urkunde mit prienischen ἔκδικοι ausgegangen wird.[2]) Dortselbst werden auch die gleichnamigen Beamten des κοινὸν τῶν τῆς Ἀσίας Ἑλλήνων (n. 105, 64 f.), die für die Publikation des asianischen Kalenders in den Städten des Bundes zu sorgen haben, behandelt.

Beamte des Erziehungs- und Unterrichtswesens.

Gewissermassen das Programm der öffentlichen Erziehung in Priene findet sich n. 112, 74 f. ausgesprochen: — — δι' [ὧν μὲν] τὸ σῶμα βουλόμενος ἄοκνο[ν] τυγχάνειν, δι' ὧν δὲ τ[ὰς ψυχ]ὰς πρὸς ἀρετὴν καὶ πάθος ἀνθρώπινον προάγεσθαι.

In hellenistischer Zeit bemühten sich die Städte im steigenden Masse um die Hebung des Unterrichtswesens. Die Lehrer wurden besoldet; an manchen Orten gab es bereits ansehnliche Schulstiftungen.[3]) Aber auch die prienische Bürgerschaft blieb an Opferwilligkeit hinter derjenigen anderer Städte nicht zurück. Dafür sprechen zahlreiche Urkundenstellen aus dem zweiten und ersten Jahrhundert v. Chr. Dass nicht allein die Redseligkeit der Dekrete dieser Zeit uns davon zu sagen liebt, sondern dass damals wirklich die Fürsorge für die Jugend-

[1]) Ganz oder doch teilweise; vgl. n. 111, 132 f.; n. 119, 5 f.

[2]) Kern, Magnesia a. M. n. 93 = Ditt. Syll.[2] 928 = H. v. G., Zeugnisse n. 531.

[3]) Besonders Teos. Ditt. Syll.[2] 523. Vgl. Scheffler S. 66 und die neuere Behandlung des ganzen Stoffes von E. Ziebarth, Aus dem griechischen Schulwesen, Lpz. 1909.

bildung im starken Wachstum begriffen war, zeigen die Verhältnisse und Bestrebungen in der ganzen griechischen Welt. Dagegen wissen die Urkunden des vierten und dritten Jahrhunderts nicht nur in Priene nichts hievon zu berichten. Im zweiten Jahrhundert sah man sich in Priene zum Bau eines zweiten Gymnasiums genötigt.

Das ältere Gymnasium[1]) lag unterhalb des Theaters. Sein alter Zustand lässt sich leider nicht mehr gut erkennen, da viele Umbauten daran vorgenommen worden sind. Viel besser erhalten ist das jüngere Gymnasium,[2]) seiner Lage wegen das γυμνάσιον κατὰ πόλιν[3]) genannt. Es stiess unmittelbar an das Stadion, dessen Niveau es um einige Meter überragte. Um einen quadratischen Hof gruppierten sich vier Hallen. Der Zweck dieser Räume lässt sich zum Teil noch erkennen. So ist vor allem das λουτρόν noch vortrefflich erhalten. Im zweiten Jahrhundert wurde längere Zeit an diesem Gymnasium gebaut. Der Fertigstellung war der Mangel an Geldmitteln hinderlich und man war sogar gezwungen Unterstützungsgesuche an befreundete Fürsten abgehen zu lassen. Als trotz anfänglicher Zusagen auch von dieser Seite keine Hilfe kam, sprang der Stadt ein Bürger bei, Moschion,[4]) der ihr auch sonst, allein und gemeinsam mit seinem Bruder, durch Vorschüsse und Darlehen mehrfach aus der Verlegenheit half. Auch andere Bürger haben sich für das Unterrichtswesen interessiert und ihm Unterstützung zuteil werden lassen, keiner aber in dem Masse, wie es zu Anfang des ersten Jahrhunderts v. Chr. Zosimos viele Jahre hindurch getan hat. Für diese und die sonstigen Verdienste um die Stadt ehrte ihn die Bürgerschaft durch drei umfangreiche Dekrete (n. n. 112; 113; 114). Aus diesen ersehen wir, dass er nicht nur mit grösster Bereitwilligkeit der Stadt materielle Hilfe angedeihen liess, sondern dass er auch durch persönliche Mitarbeit und organisatorische Tätigkeit sich Verdienste um die prienische Jugendbildung erworben hat.

---

[1]) Wiegand und Schrader, Priene S. 275.

[2]) Ebenda S. 265.

[3]) n. 108, 112.

[4]) n. 108, 111 f.; ferner über die Tätigkeit des Moschion Z. 34 f.; 39 f.

Zosimos begann seine Wirksamkeit zum besten der Schule gleich als Gymnasiarch[1]) (n. 112, 30) und wurde erst, nachdem er mehrmals dieses Amt bekleidet hatte, Paidonom. Er war also Aufsichts- und Verwaltungsbeamter des Schulwesens, bevor er selbst praktisch als Lehrer tätig gewesen war. Über seine Arbeit in diesen Stellungen hat E. Ziebarth in dem bereits erwähnten Buche eingehend gehandelt.[2]) Erwähnenswert erscheint mir noch seine Fürsorge für die Lehrer, die er ebenso wie die Jugend durch Preise anzuspornen suchte. Diese ἆθλα scheinen nun freilich sehr materieller Art gewesen zu sein, denn es waren wohl meist ἆθλα ἔμψυχα, wie z. B. n. n. 114, 21 f., etwa ein Kalb, wie n. 112, 95. Auch sonst wurde der Lehrerschaft bei Festlichkeiten nicht vergessen, ja nicht einmal die δημόσιοι, die Schuldiener, gingen bei solchen Gelegenheiten leer aus.[3])

Es bleibt noch die Frage, ob es zwei Gymnasiarchen gab oder zeitweise nur einen. Gewöhnlich werden ihrer zwei genannt, der γυμνασίαρχος τῶν νέων und der γυμνασίαρχος τῶν ἐφήβων. Nun heisst es aber an einigen Stellen: ὁ γυμνασίαρχος μετὰ τῶν ἐφήβων καὶ τῶν νέων.[4]) Dafür gibt n. 111, 311 f. die nötige Erklärung: [τὸν γυμνασίαρχον] τῶν νέ[ων ἔχ]οντα τοὺς ἐφήβους καὶ τοὺς νέους.

Den Ausländern war der Zutritt zu den Gymnasien wie die Teilnahme an den Agonen in weitgehendem Masse gestattet. Die Dekrete heben gerne hervor, dass Stiftungen und Bewirtungen auch auf die ξένοι ausgedehnt wurden.[5]) Die παρεπιδημοῦντες ἔφηβοι in n. 111, 176 sind jedoch nicht Ausländer, die den Ephebenkurs mitmachen, sondern die Teilnehmer einer Turnfahrt, wie Ziebarth ausgeführt hat.[6])

---

[1]) Siehe A. γυμνασίαρχος bei Pauly-Wiss. von J. Oehler.

[2]) Aus dem griechischen Schulwesen, S. 52, 97 f., 116.

[3]) Vgl. n. 112, 110 f.

[4]) n. n. 99, 20 f.; 113, 114 f. oder ὁ γ. ἔχων τοὺς ἐφ. καὶ τ. ν. z. B. n. n. 104, 10 f.; 108, 368.

[5]) Vgl. n. 111, 176; ausserdem Ditt. OGI. 764, 18 f. (Pergamon); Athen. Mitt. 1907, S. 277; Liebenam, Städteverwaltungen, S. 217 f.

[6]) Ziebarth, Aus dem griechischen Schulwesen, S. 17 f.

Militärische Ämter.

Der wichtigste Teil der prienischen Befestigung war die Burg, Τηλώνεια genannt,[1]) die eine ständige Besatzung hatte. Diese bestand in einer besoldeten Bürgerwehr ohne fremde Söldner. Schon Alexander der Grosse hatte der Burgbesatzung gedacht, als er in die Verhältnisse Prienes ordnend eingriff (n. 1, 15 f.). Leider lässt sich aus dem Fragment nichts mehr gewinnen.

Die Besatzung der Burg hiess οἱ φρουροί, ihr Kommandant φρούραρχος. Er wurde vom Volke auf vier Monate gewählt. Letztere Beschränkung ist wohl nicht erst infolge des Gewaltstreiches des Burgkommandanten Hieron um 300 v. Chr. eingeführt worden, sondern sie bestand bereits im vierten Jahrhundert. Während seiner Amtszeit durfte der Phrurarch die Burg nicht verlassen und auf keinen Fall die Stadt betreten. Die ordnungsgemässe Führung dieses Amtes wurde mehrmals durch Ehrendekrete anerkannt.[2]) Einige Stellen, die uns zu belehren vermögen, lasse ich im Wortlaut folgen. n. 4, 50 f.: φρούραρ[χος] α[ἱρ]εθεὶς τ[ῆ]ς ἄκρας τῆς ἐν Τηλωνείαι καλῶς καὶ φιλοτίμως διεφύλα[ξε] τὸμ [π]ύρ[γ]ον καὶ ἀπέδωκε τῶι δήμωι; n. 19, 5 f.: ἀποδειχθεὶς ὑπὸ τοῦ [δή]μου φρούραρχος εἰς Τηλώνηαν καὶ φρουραρχή[σας] ἐπὶ στεφανηφόρου Πρωτάρχου τὴν πρώτην [τ]ετράμηνον τῆς τε φυλακῆς κτλ. und endlich n. 21, 11 f.: φρούραρχος ἀποδειχθεὶς τῆς ἄ[κρας ὑπὸ τοῦ δήμου διέμεινέ τε πάντα τὸν χρόνον ἐν τῶι φρουρίωι κατὰ τὸν νόμον καὶ ἐπιμελῶς καὶ φιλοτίμως διαφυλάξας μετὰ τῶν φρουρῶν παρέδωκε τῶι δήμωι καθότι καὶ παρέλαβεν, καὶ τοῖς φρουροῖς ὀρθῶς καὶ δικαίως χρώμενος διετέλεσεν κτλ.[3]) Dass dieser Nomos auch im vierten Jahrhundert bereits bestand, ergibt sich aus n. 4, 21 f., welche Stelle nach der Ergänzung Rehms folgendermassen lautet: καὶ φ[ρ]ου[ραρχ]είμ

[1]) Τηλώνηα n. 19, 6; auch kurz ἡ ἄκρα n. n. 4, 51; 19, 40; 108, 212 u. ö.; τὸ φρούριον n. n. 21, 12; 22, 10 u. ö.; ὁ πύργος n. 4, 52.

[2]) n. 4b (Z. 49 f.); n. n. 21; 22; 23.

[3]) Vgl. auch n. 22, 9 f.; n. 23, 4 f.

παραλυθεὶς τῆς γραμματείας [ἀξιο]ῖ [ἱκα]νὸς γενέσθαι, d. h. er möchte durch Befreiung vom Schreiberamt zur Übernahme der Phrurarchie befähigt werden.[1])

Diese strengen Bestimmungen[2]) entsprangen der Furcht vor einer Tyrannis und die dreijährige Gewaltherrschaft des Hieron, der wohl Burgkommandant gewesen war, zeigt eindringlich, dass derartige Vorsichtsmassregeln nicht unberechtigt waren. Der häufige Wechsel der Kommandanten verhinderte zu enge Fühlungnahme zwischen diesem und der Mannschaft. Dagegen war die Wiederwahl eines Mannes, der volles Vertrauen genoss, möglich, wie z. B. n. 22, 7 f. zeigt: καὶ πά[λιν τὸ] δεύτερον ἀποδειχθεὶς φρούραρχος ὑπὸ τοῦ [δήμου] τῆς ἄκρας.[3]) Doch dürfen wir wohl annehmen, dass dies in der Regel erst nach einem kürzeren oder längeren Zwischenraum erfolgte.

Die Burgbesatzung bildete in ihrer Abgeschlossenheit ein eigenes κοινόν.[4]) Die φρουροί konnten daher für einen verdienten Kommandanten auch einen Ehrenbeschluss fassen, der freilich der Rats- und Volksversammlung zur Einsichtnahme und Genehmigung unterbreitet werden musste.[5]) Ein solcher Beschluss der Burgbesatzung ist n. 19. Die Einreichung der Urkunde an die Behörden erfolgt genau in der Form, als käme sie von einer auswärtigen Gemeinde. Zeile 40 lesen wir: ἑλέσθαι πρεσ[β]ευτὰς ἄνδρας δύο, οἵτινες παραγενόμενοι ἐπί τε τὴν βουλὴν καὶ τὸν δῆμο[ν ἐν] τῶι ἐννόμωι χρόνωι ἀξιώσουσιν, ἵνα τε ἡ ἀναγραφὴ τοῦδε τοῦ ψηφίσματος γένηται ὑ[π'] αὐτῶν κτλ. Man vergleiche die ganz ähnliche Formulierung bei ausländischen Beschlüssen, wie n. n. 47, 22 f.; 50, 32 f.; 53, 30 f.;

[1]) Wilhelm, Wiener Studien 1907, S. 2, schlägt vor: καὶ [ἐπιθ]υ[μ]εῖμ παραλυθεὶς τῆς γραμματείας [φρούραρχ]ο[ς] γενέσθαι.

[2]) Darüber E. L. Hicks im Journal of Hellenic studies IV (1883) S. 237 f. (ad n. 22).

[3]) Vgl. auch n. 19, 20 f.

[4]) Doch findet sich die Bezeichnung τὸ κοινόν in den Urkunden nicht. Für die festere Vereinsorganisation sprechen die Ehrendenkmäler. Vgl. Ziebarth, G. V. S. 118 f. (über στρατιῶται-Vereine).

[5]) Zumal für die Publikation desselben durch ἀναγραφή und öffentliche Aufstellung.

54, 27 f. An dergleichen Vorlagen hielten sich offenbar die Burgtruppen bei der Formulierung ihres Beschlusses. Ehreninschriften, welche die φρουροί ihren Kommandanten errichtet haben, sind auch n. n. 251, 252, 253, vorausgesetzt, dass die Ergänzungen in diesem Sinne das Richtige treffen.

Neben der Burgbesatzung bestand eine kleine berittene Truppe, wie aus n. 174, 26, wo die ἱπποτροφία als Leiturgie erscheint, sowie aus dem Vorhandensein von Hipparchen hervorgeht. Diese sorgen zusammen mit den Strategen für das sichere Geleit eines Gesandten von Alexandreia Troas: ἵνα δὲ καὶ ἀσφαλῶς παραπεμφθῆι τοὺς στρατηγοὺς καὶ τοὺς ἱππάρχας ἐπιμεληθῆναι (n. 44, 31 f) Die Strategen sind die leitenden und als solche für den richtigen Vollzug verantwortlichen Beamten, die Hipparchen aber sind nur die ausführenden Organe. Die prienische Reiterei kann an Zahl nur unbedeutend gewesen sein und es ist wahrscheinlich, dass wir in ihr eine Art Polizeitruppe für das prienische Gebiet zu sehen haben.

Ein Polemarch wird in keiner prienischen Urkunde erwähnt und es hat also wohl keinen Beamten dieser Bezeichnung gegeben.[1])

[1]) Dagegen erscheint in einer Urkunde von Magnesia a. M. (Magn. n. 24, 25 f. ein Polemarch, der zusammen mit den Strategen und Hipparchen die Sorge für das sichere Geleit übernimmt.

Index.

A. Griechisches Register.

ἄγαλμα χαλκοῦν 40; 49 Anm. 5
ἀγορά, s. ἀναγγελία, ἀναγραφή
ἀγορανόμος 106 f.
ἀγωνοθεσία 110
ἀγωνοθέτης 116 f.
Ἀθηνᾶ 94; 115
ἆθλα, ἆ. ἔμψυχα 121
Αἴας 69
Αἰγεῖς 69
Ἀκάμας 69
ἄκρα, ἡ τῆς ἄκρας φυλακή 122 f.
ἀλεῖπται 65
ἀναγγελία, ἀναγόρευσις 44 f.
ἀναγραφή 40
ἀναγνώστης 105
ἀνάλωμα 52 f.
ἀντιγραφεύς 105 f.
ἀρχαιρεσίαι 20; 72
ἀρχή 77
ἀρχιθεωρία 114 f.
ἀρχιπρύτανες 99 Anm. 3
ἀρχιτέκτων 113
ἄρχων 77; 99
ἀτέλεια 42; ἀτέλεια τῶν κτηνῶν καὶ τῶν σωμάτων 67 Anm. 5
αὐτόνομοι, οἱ Πριηνεῖς 30

Βοηδρομιών 19
βουθυτεῖν 93
βουλευτής, βουλή 73 f.
βύβλινος, βυβλίον s. τεύχη

γέροντες, γερουσία 67
γῆ 48
γνώμη στρατηγῶν etc. 21 f.; 86 f.
γραμματεύς 80
γυμνασιαρχία 110
γυμνασίαρχος 121
γυμνάσιον 120
γυνὴ στεφανηφόρος 97

δεῖπνον, s. σίτησις, κρεαδοσία
δερμάτινος, s. τεύχη
δῆμος 71 f
δημόσιος Subst. masc. 69
δικαστής 117 f.
δοῦλος 69

ἔγκτησις γῆς κτλ. 38; 48
εἰκών 45
εἰσαγωγή 38
εἴσπλους 38
ἔκγονος 41
ἔκδικος 118 f.
ἔκδοσις 52 f.
ἐκκλησία 71 f.
ἐκφορά 39; 45
ἐξελεύθερος 68
ἐξεταστής 114
ἐπικληροῦν ἐπὶ φυλήν 70
ἐπιμέλεια, ἐν ἐπιμελείαι εἶναι κτλ. 38
ἐπιμεληταὶ τοῦ ἐμπορίου (Milet) 86
ἐπιμήνιοι τῶν στρατηγῶν 83
εὐεργέτης τῆς πόλεως 38
ἔφηβος 121
ἔφοδος ἐπὶ τὰς ἀρχὰς κτλ. 39

θεός, ὁ θεός = Ζεύς 98 f.
θεωρός 114 f.
θυσίαι αἱ εἰθισμέναι καὶ πάτριοι 93

ἰατροί 65
ἴδιος, ἐκ τῶν ἰδίων (ἀναλωμάτων) 115
ἰδιώτης 77 u. Anm. 3
ἱεροποιός 71
ἱερὸν τῆς Ἀθηνᾶς 52 f.
Ἱπποθῶν 69
ἰσοπολίτης 63
ἰσοτέλεια 39; 42 f.; 61 f.

καλλιερεῖν 94
κατασκευή (τῶν εἰκόνων κτλ.) 52 f.
κάτοικοι 67 f.

Κέκροψ 69
κρεαδοσία 95 f.
κύριος (σύλλογος) 20; 72
κώμη 67

λαμπαδαρχία 110
λειτουργία 78
λουτρόν 120
Λεωντίς 69

Μεταγειτνιών 19; 72 f.
μετουσία (ἱερῶν καὶ ἀρχείων) 37 f.

ναὸς τῆς Ἀθηνᾶς 52 f.
νέοι 121
νεωποῖα 110
νεωποίης 112
νόμος 122; ξένια τὰ ἐκ τοῦ νόμου 116
νομοφύλακες 113 f.
νουμηνία 97

ξένια 116
ξένος 64 f.

οἰκέτης 69
οἰκονόμος 111 f.
οἰκονομία 110

παιδευτής 121
παιδονόμος 121
Πανδιονίς 69
Πανιώνιον 115
πάροικοι 65 f.
Πεδιεῖς 68
πολιτεία, πολίτης, πολιτίδες 61 f.
πρεσβευτής 98; 114 f.
προεδρία 40
προεισφορά 109
πρόξενος 43; 62
πρόσοδος s. ἔφοδος
πρυτανεῖον 74
πρύτανις 73; 90 f.

Ῥωμαῖοι 64, 65

σίτησις 40, 44
σιτοφύλακες 107
στεφάνη 91
στεφανηφόρος 90 f.
στέφανος 39; 41; 92; στεφανώσεις 41 f.
στήλη 39; 52
στοά 52 f.
στρατηγός 78 f.
στρατιῶται, s. κάτοικοι
σύλλογος 20; 72
συναρχίαι 77
συνέδριον, σύνεδροι 90
σῶμα, s. ἀτέλεια

τειχοποιός 113
τεύχη 102
Τήλων 98 Anm. 3
Τηλώνεια 122
τιμαιρεσίαι 20; 72
τιμαί 37 f.; τιμαί = ἀρχαί 77
τιμούχιον 24; 44
τιμοῦχοι 78 f.
τοῖχος τῆς ἱερᾶς στοᾶς κτλ. s. ἱερὸν τῆς Ἀθηνᾶς
τυραννίς 123

φιάλη στεφανηφορική 96 f.
φρουρά, φρούραρχος, φρούριον, φρουροί 122 f.

ψιλός s. γῆ

χειροτονία 73; 97
χρυσοῦς στέφανος 41; εἰκὼν χρυσῆ 45 f.
χώρα s. γῆ

B. Deutsches Register.

Aktenvermerke s. Überschriften
Alexander d. Gr. 1 f.; 67; 117
Ämter 77 f.
Amtsantritt 97
Amtsdauer 77
Amtsführung, Kosten der Amtsführung 78; 92 f.
Antigonos 48 Anm. 1
Antragsteller 21 f.; 86 f.
Antwortsbeschlüsse 17 f.
Athen 73; 86; 108 Anm. 2; 113 Anm. 1; 114 Anm. 3; 115
Aufschreibung der Dekrete 46; 52 f.
Ausgaben 110 f.
Autonomieformel 30

Beamte 77 f.; Eponymer B. 90 f.; Verwaltungsbeamte 78 f.; Finanzb. 111 f; Polizeib. 106 f.; B. des Unterrichtswesens 121; B. des Rechtswesens 117 f.; militärische Ämter 122 f.
Bevölkerungsklassen 61 f.
Bewirtung fremder Gesandten und Richter 116; B. der Einwohnerschaft 96
Burg, Burgbesatzung 122; Beschluss der B. 123
Burgkommandant 122
Bürgerrecht 61 f.

Datierung der Dekrete 13 f.
Dekrete, ältere Formulierung 26; verkürzte Dekrete 26; Dekrettext 33 f.
Domänen, königliche 67

Ehrungen 37 f.
Einnahmequellen 108 f.
Einwohnerschaft 61 f.
Eponymes Jahresamt 90 f.

Festspielleiter 116 f.
Finanzverwaltung 108 f.

Gesandtschaften 114 f.
Gymnasien 120

Hortativ 35 f.

Iterationsziffer 16.

Leichenbegängnis, öffentliches 41; 45
Lysimachos 49 Anm. 5; 89

Magistrate 78 f.
Magnesia a. M. 8; 12 Anm. 1; 14 Anm. 1; 18 Anm. 2; 66 Anm. 6; 72 Anm. 4; 98 Anm. 2; 106; 114 Anm. 3; 124
Marktaufseher 106 f.
Milet 2; 26 Anm. 1; 47 Anm. 2; 71 Anm. 2; 72 Anm. 4; 113
Monatsdatum im Praeskript 18 f.
Monatsversammlung s. Volksversammlung

Nachtragsbeschlüsse s. Antwortsbeschlüsse

Opfer 93 f.

Panionion 115
Pergamon 66 Anm. 6; 82 Anm. 1

Phylen, Organisation 69 f.; Einführung der kleisthenischen Phylen 2
Phylenheroen 69; 98
Praeskript 7 f.; 13 f.
Priesterämter, Verkauf der Pr. 109
Prytanen 73; 90
Prytaneion s. Speisung

Rat 73 f.; Ratsbeschluss 76
Ratsschreiber 99 f.
Reiterei 124
Richterehrungen 18; 35

Sanktionsformel 21 f.; Wiederholung der Sanktionsformel = Übergangsformel ebenda; Fehlen der Sanktionsformel 28; 87
Schreiberämter 99 f.
Schutzbürgerschaft 64 f.
Speisung von Staats wegen 44
Statuen 45; 52 f.
Stephanephorat 90 f.
Steuern 109; ausserordentliche Steuererhebung ebenda
Stil der Urkunden s. Dekrete
Synedren 90

Timuchen 24; 78 f.
Timuchion s. Speisung
Tyrannis 123; Opfer zur Erinnerung an den Sturz der T. 95

Überschriften und Aktenvermerke 31 f.
Urkunden, amtliche 103

Verkehrspolizei 106 f.
Verträge 65; 103
Volksversammlung 71 f.
Vorsitz in der Volksversammlung 73.

Zeus als Träger des Stephanephorats 15; 16; 98. Fest des Zeus Keraunios 95
Zölle 108 f.; Erlass von Zöllen 38; 108 f.
Zusätze des Dekretformulars 30 f.; 35 f.

Lebenslauf.

Ich, Anton Asboeck, bin geboren am 20. Juli 1882 zu Steinhöring, Bezirksamt Ebersberg. Die Volksschule besuchte ich in München. Von 1895 bis 1899 war ich Schüler der K. Luitpold-Kreisrealschule in München. Kurz vor Ablauf des vierten Schuljahrs nötigten mich äussere Umstände zur Aufgabe des Studiums. Die nächsten vier Jahre war ich im kaufmännischen Berufe tätig, zuerst im Versicherungswesen, späterhin im Kontor einer Maschinenfabrik. Meine freie Zeit verwendete ich darauf, dass ich mir nach Möglichkeit den Lehrstoff des humanistischen Gymnasiums zu eigen machte. Im Herbst des Jahres 1903 unterzog ich mich erfolgreich der Aufnahmeprüfung in die Oberklasse des K. Maximilians-Gymnasiums in München, welche Anstalt ich 1904 verliess um mich an der Münchener Universität dem Studium der historisch-philologischen Fächer zu widmen. Nach Ablegung der staatlichen Prüfungen besuchte ich den pädagogisch-didaktischen Seminarkurs am K. Alten Gymnasium zu Nürnberg.

Das Examen rigorosum bestand ich am 6. März 1912.

Allen meinen Lehrern, die mir reichste Förderung zuteil werden liessen, sei an dieser Stelle mein herzlichster Dank ausgesprochen, besonders aber den Herren Professoren Rehm, Crusius, v. Pöhlmann. Dankbare Erinnerung schulde ich ferner den Professoren Furtwängler und Traube, die nunmehr der Tod ihrer Lehrtätigkeit entrissen hat.